

Teil 2

Ausschussvorlage WVA/17/11
Ausschussvorlage HHA/17/15

eingegangene Stellungnahmen zu der

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
und des Haushaltsausschusses

zu dem

Antrag

der Fraktion der FDP betreffend Neuorganisation der Wirtschaftsförderung in Hessen

– Drucks. 17/218 –

und dem

Antrag

der Fraktion der SPD betreffend Handeln für Hessen: Arbeitsplätze schaffen, Förderung stärken, Klima schützen, Innovation intensivieren

– Drucks. 17/258 –

13.	Investitionsbank Hessen (IBH), Frankfurt	S. 43
14.	DZ-Bank AG, Frankfurt	S. 88
15.	Genossenschaftsverband Frankfurt	S. 91
16.	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), Frankfurt	S. 94
17.	Konferenz Hessischer Universitätspräsidien, Darmstadt	S. 159
18.	Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Wiesbaden	S. 163
19.	TransMIT – Gesellschaft für Technologietransfer mbH, Gießen	S. 170
20.	Personalrat der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), Frankfurt	S. 174
21.	Hessischer Städtetag, Wiesbaden	S. 180

IBH

Investitionsbank
Hessen

Investitionsbank Hessen · Postfach 17 02 28 · 60076 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Frau Heike Schnier
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand

Postfach 17 02 28
60076 Frankfurt am Main
Schumannstr. 4-6
60325 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 13 38 50 – 0
Telefax: (069) 13 38 50 –7855
www.ibh-hessen.de

Bearbeiter/in: Dr. Rudolf
Kriszeleit

Geschäftszeichen: RK

Telefondurchwahl: 7818
Telefaxdurchwahl: 7850
E-Mail: rudolf.kriszeleit@ibh-
hessen.de

Datum: 17. November 2008

Stellungnahme IBH zur Anhörung „Struktur der Wirtschaftsförderung in Hessen“ am 27. November 2008

Sehr geehrte Frau Schnier,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zur vorbezeichneten Anhörung sowie für die Einladung unseres Hauses zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr des Hessischen Landtags zur „Struktur der Wirtschaftsförderung in Hessen“ am 27. November 2008.

Nachfolgend nehmen wir zu den beiden Fraktionsanträgen in grundsätzlichen Ausführungen Stellung. Die vorgelegten Fragenkataloge der Fraktionen werden sodann in den Anlagen beantwortet.

An der Anhörung wird die IBH durch Herrn Dr. Kriszeleit vertreten werden.

I. Vorbemerkung – die Investitionsbank Hessen (IBH) als das zentrale monetäre Wirtschaftsförderinstitut des Landes

Die Investitionsbank (IBH) ist **seit mehr als 50 Jahren** mit Kompetenz und Erfahrung das zentrale monetäre Wirtschaftsförderinstitut des Landes Hessen. Sie ist insbesondere zuständig für die Aufgabengebiete

- Förderung der gewerblichen Wirtschaft
- Arbeitsmarkt-, Umwelt- und Regionalförderung

Dabei ist sie Hauptansprechpartner für

- Banken und Sparkassen,

Vorstand:
Eckhard Hassebrock
Dr. Rudolf Kriszeleit

Vorsitzender des
Verwaltungsrates:
Dr. Alois Rhiel,
Hessischer Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Sitz: Frankfurt am Main,

Amtsgericht Frankfurt am Main
HRA 42718
Ust.-IdNr.DE 113 821 455

Steuernummer: 26 047 220 32987

Deutsche Bundesbank,
Frankfurt am Main
Kto.Nr. 51 009 302,
BLZ 500 000 00

Frankfurter Sparkasse 1822,
Kto.Nr. 200 333 984,
BLZ 500 502 01

Frankfurter Volksbank e.G.,
Kto.Nr. 2 065 151 700,
BLZ 501 900 00

Nassauische Sparkasse,
Wiesbaden
Kto.Nr. 100 606 801,
BLZ 510 500 15

Postbank, Frankfurt am Main
Kto.Nr. 27 213 608,
BLZ 500 100 60

SEB AG, Wiesbaden
Kto.Nr. 1 014 941 900,
BLZ 510 101 11

...



Investitionsbank
Hessen

- Gebietskörperschaften und Träger der Arbeitsmarktpolitik,
- Unternehmen,
- Verbände.

Die IBH ist Inhalt der Landtagsanfragen und der vorgeschlagenen Neuorganisation. Die hierfür ggf. erforderlichen Entscheidungen treffen die Anteilseigner der IBH sowie die Mitglieder des Hessischen Landtags.

Die Rolle unseres Hauses in dieser Anhörung sehen wir daher darin, Entscheidungen der Anteilseigner (vgl. **Anlage 1** zur Eigentümerstruktur der IBH) vorzubereiten und zu unterstützen (so auch in der Vergangenheit, etwa 1999/2000 und 2004/2005, vgl. **Anlage 2** zur Entwicklung der IBH seit 1951).

Deshalb weisen wir nachfolgend auf Gesichtspunkte hin, die nach unserer Einschätzung bei der Entscheidungsfindung für eine Neuorganisation der Wirtschaftsförderung in Hessen zugrunde gelegt werden sollten.

II. Wirtschaftsförderung als wichtiger Teil der Landespolitik – Direkte Umsetzung der landespolitischen Vorgaben in der Wirtschaftsförderung durch die IBH

Förderinstitute sind für ihre Eigner von zentraler Bedeutung. Sie haben die Aufgabe, die politischen Vorgaben der jeweiligen (Landes-) Regierung umzusetzen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob das Förderinstitut „nur“ Wirtschaftsförderung oder auch Wohnungsbauförderung betreibt.

Für die IBH konkretisiert dies § 2 des IBH-Gesetzes (StAnz 2005, 426):

Abs. 1 Satz 1: Die Bank ist das zentrale monetäre Wirtschaftsförderinstitut des Landes.

Abs. 2 Satz 1: Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt die Bank Förderprogramme und sonstige Maßnahmen des Landes (...) durch.

In den vergangenen Jahren hat sich diese enge Anbindung der IBH an die Landesregierung vielfältig bewährt (vgl. im einzelnen **Anlage 2**):

- 1992 bei der Übernahme der Administration des Europäischen Sozialfonds (ESF)
- 2000/2002 beim Start und der Bündelung der Kreditförderprogramme zur „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ (GuW)
- 2001 bei der Übernahme der Administration der Dorferneuerung und Regionalentwicklung
- 2007 bei der Gründung der Beteiligungsfonds „Hessen Kapital“
- 2008 bei der Übernahme der Administration des Europäischen Fonds zur Regionalentwicklung (EFRE)
- 2009 bei der Übernahme der Administration der Agrarförderung



Investitionsbank
Hessen

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die Bedeutung der Wirtschaftsförderung i.e.S. immer mehr zugenommen hat. Die Notwendigkeit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ist vor dem Hintergrund der Globalisierung gestiegen.

Die jetzige Finanzkrise bestätigt eindrucksvoll die Notwendigkeit einer Wirtschaftsförderpolitik. Eine erfolgreiche Wirtschaftsförderpolitik setzt einen kompetenten, verlässlichen und erfahrenen Partner voraus. Die IBH bringt alle Voraussetzungen für einen solchen Finanzdienstleister mit, um das politisch Gewollte im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben umzusetzen.

Die Eigenständigkeit des Förderinstitutes ist vor dem Hintergrund der Finanzkrise und einer möglichen Veränderung der Landesbankenlandschaft in Deutschland besonders wichtig. Eine Beeinflussung der hessischen Förderpolitik durch andere Bundesländern über gemeinsame Landesbankgremien führt zu Hemmnissen in der Umsetzung der hessischen Förderideen.

Zur uneingeschränkten Umsetzung der hessischen Förderpolitik ist die IBH als eigenständige Bank richtig positioniert.

III. Wettbewerbsneutralität – ein grundlegendes Prinzip der IBH

Eine Förderbank – wie die IBH - als Förderinstitut ist zur Wettbewerbsneutralität verpflichtet (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 des IBH-Gesetzes: „Sie arbeitet wettbewerbsneutral.“). Damit wird eine problemlose und vollumfängliche Zusammenarbeit mit allen drei Säulen des deutschen Banksystems zum Vorteil der Wirtschaftsförderung für den Mittelstand in Hessen gesichert.

Nach dem Engagement der Helaba bei der IBH in 2000 wurden Nachfragen zu diesem Thema u.a. mit dem Hinweis auf den Vorrang des Förderauftrages des Landes und auf den Letztentscheid des Verwaltungsratsvorsitzenden der IBH – der vom Land Hessen gestellt wird – entkräftet; ferner wurde der Beirat der IBH neu konstituiert, in dem u.a. die drei Säulen des deutschen Banksystems vertreten sind (zu Zusammensetzung und Vorsitz vgl. **Anlage 3**).

Die Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität ist für das Geschäftsmodell der IBH von zentraler Bedeutung:

- In dem „Brot- und Butter – Produkt“ der IBH „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen“ hat die IBH seit Beginn im April 2002 bis zum Oktober 2008 insgesamt 663,5 Mio. € Kredite gefördert (vgl. **Anlage 4**) und damit etwa 1,3 Mrd. € Investitionsvorhaben unterstützt. Davon werden rd. 55 bis 60% über Genossenschaftsbanken, etwa 30 bis 35% über Sparkassen und knapp 10% über Privatbanken abgewickelt (vgl. **Anlage 5**).
- Im Beteiligungsgeschäft verwaltet die IBH-Tochter „IBH Beteiligungs-Managementgesellschaft mbH – BMH“ verschiedene Beteiligungsfonds. Bei der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft mbH Hessen – MBGH – sind u.a. die Helaba, die DZ-Bank, die hessischen Privatbanken sowie die IBH mit je 16,3 % Gesellschafter. Bei dem „Technologie-Finanzierungsfonds Hessen

...

IBH

Investitionsbank
Hessen

GmbH – TFH II“ sind Helaba, DZ-Bank und IBH zu je 1/3 Gesellschafter. In dem Regionalfonds Mittelhessen „RegioMit“ sind die Genossenschaftsbanken mit 15,2 % und die Sparkassen mit 14,8 % beteiligt und arbeiten konstruktiv und gleichberechtigt zusammen.

Wir gehen davon aus, dass jede Neuordnung der Wirtschaftsförderung aus der Sicht der **Anbieter** von Förderdienstleistungen wettbewerbsneutral und diskriminierungsfrei angeboten werden kann. Ob die **Nachfrager** von Förderdienstleistungen ihre Anforderungen an die Wettbewerbsneutralität und Diskriminierungsfreiheit verändern, kann von der IBH nicht beurteilt werden. Denkbar ist, dass bei einer möglichen Verschmelzung der IBH auf die LTH die Anforderungen an die Transparenz und die Dokumentation von konzerninternen Geschäften sowie die Nutzung von Vertriebswegen und die Ausgestaltung von DV-Kooperationen unter anderen Vorzeichen diskutiert werden.

IV. Synergieeffekte – Die IBH als effizienter und verlässlicher Partner des Landes

Die IBH ist seit Jahren ein verlässlicher und effizienter Partner des Landes im Bereich der Wirtschaftsförderung.

Die Forderung nach Zusammenlegung von IBH und LTH – Bank für Infrastruktur (nachfolgend: LTH) wird u.a. mit dem Hinweis auf Effizienzgewinne und Synergieeffekte begründet.

Die Förderprogramme der IBH (Förderung der gewerblichen Wirtschaft; Arbeitsmarktpolitik; Agrar- und Regionalförderung; Administration der Landesbürgschaften; Beteiligungsgeschäft) und der LTH (Wohnungsbauförderung; Städtebauförderung; Kommunalgeschäft; öffentliche Infrastruktur) weisen keinerlei Überschneidungen auf. Hier sind keine Synergieeffekte zu erzielen.

Im Bereich der IT-Infrastruktur arbeiten beide Institute bereits in der „Bankenkooperation“ (vgl. **Anlage 6**) zusammen. Hier werden keine Synergieeffekte zu erzielen sein.

Für die sonstigen „Back-Office-Bereiche“ (u.a. Buchhaltung, Personal, Organisation, Risikomanagement, Verwaltung, Treasury) liegen uns keine Informationen über Mitarbeiterkapazitäten und Ablaufstrukturen der LTH vor, so daß zu möglichen Synergieeffekten keine Aussagen getroffen werden können.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die IBH in den Jahren 2005 bis 2007 in einem internen Restrukturierungsprozess die eigenen Mitarbeiterkapazitäten vor allem in den Back Office – Abteilungen reduziert und interne Abläufe verbessert und gestrafft hat; die IBH hat also bereits eine interne Effizienzsteigerung erreicht. Dies schlägt sich auch in einer erfreulichen Entwicklung des Unternehmensergebnisses nieder (vgl. **Anlage 7**).

Bei einem reinen Vergleich von Beschäftigtenzahl zu Bilanzsumme ist zudem anzumerken, dass die IBH in hohem Umfang nicht bilanzwirksames Geschäft (=Zuschussadministration) betreibt.

IBH

Investitionsbank
Hessen

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die LTH als Teil der Helaba anteilige Ertragssteuern für den auf sie entfallenden erwirtschafteten Überschuss zu tragen hat. Die IBH hingegen ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, so dass erwirtschaftete Überschüsse ungeschmälert den Anteilseignern zu Gute kommen und vom Land Hessen zur Stärkung der Wirtschaftsförderaktivitäten verwendet werden können.

V. Organisation der Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung in anderen Bundesländern

Die derzeitige Organisation der Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung in den anderen Bundesländern ist in der **Anlage 8** dargestellt, die sich auf Unterlagen des Verbandes öffentlicher Banken (VöB) stützt.

In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sind Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung zusammen unter dem Dach einer Landesbank (NordLB) zusammengefasst.

In Bayern ist die Struktur mit der gegenwärtigen Struktur in Hessen vergleichbar: Wohnungsbauförderung in der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt unter dem Dach der BayernLB, Wirtschaftsförderung in dem Landesinstitut „Landesförderanstalt LfA“.

In Rheinland-Pfalz wird die gegenwärtig noch bei der ehemaligen Landesbank Rheinland-Pfalz (jetzt Teil der LBBW) angesiedelte LTH Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2009 auf das Landesinstitut Investitions- und Strukturbank ISB übertragen.

In Hamburg existiert keine Wirtschaftsförderbank, sondern lediglich die eigenständige „Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt“ zur Wohnungsbauförderung.

In den anderen Bundesländern sind Wirtschaftsförderung und Wohnungsbauförderung jeweils in einer **eigenständigen Landesförderbank** zusammengefasst.

VI. Weiterentwicklung der Hessischen Wirtschaftsförderung

Unabhängig von der Entscheidung über die künftige Organisationsstruktur für die Wirtschaftsförderung in Hessen sollten die Instrumente der Wirtschaftsförderung insbesondere im Hinblick auf

- Existenzgründungen (einschließlich Ausgründungen aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen sowie Groß-Unternehmen)
- Mikrokredite bis 50.000 €
- Investitionskredite für kleine und mittelständische Unternehmen bis 2 Mio. €
- Globaldarlehen
- Beteiligungsangebote

weiterentwickelt werden.

...

IBH

Investitionsbank
Hessen

VI. Fragenkataloge

In den **Anlagen 9, 10 und 11** wird auf die Fragenkataloge der Fraktionen Bezug genommen. Soweit nach Themen gefragt wurden, in denen die IBH keine Aktivitäten entfaltet, haben wir mit „Fehlanzeige“ geantwortet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rudolf Kriszeleit



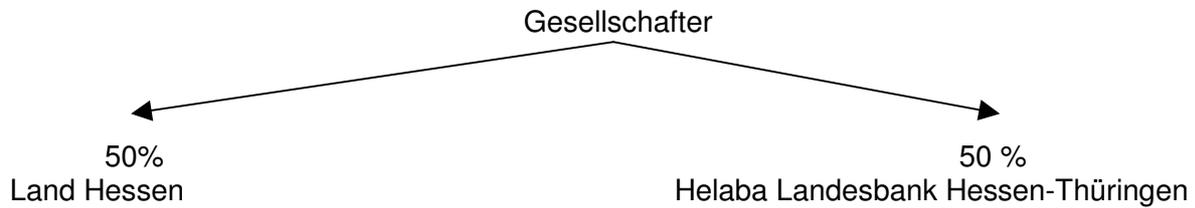
ppa. Helene Oehme

Anlagen:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Übersicht zur Eigentümerstruktur/Eigenkapital/Bilanzvolumen |
| Anlage 2 | Entwicklung der IBH |
| Anlage 3 | Mitglieder des Beirates IBH |
| Anlage 4 | Entwicklung der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung |
| Anlage 5 | Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – Zusagevolumen/Anteil der Institute |
| Anlage 6 | Zusammenarbeit von Förderinstituten im Rahmen der Bankenkooperation |
| Anlage 7 | Bilanzergebnisse/Ertragsentwicklung seit 1999 |
| Anlage 8 | Förderinstitute in Deutschland |
| Anlage 9 | Fragenkatalog (FDP) |
| Anlage 10 | Fragenkatalog (SPD) |
| Anlage 11 | Fragenkatalog (GRÜNE) |

Anlage 1

Übersicht zur Eigentümerstruktur/Eigenkapital/Bilanzvolumen



Gezeichnetes Kapital: 60 Mio. Euro

Anstaltslast/ Gewährträgerhaftung: Land Hessen

Verwaltungsrat:	für das Land Hessen:	Staatsminister Dr. Alois Rhiel (Vorsitz) Staatsminister Karlheinz Weimar Dr. Dieter Kreuziger (HA Hessen Agentur GmbH)
	für die Helaba:	Hans-Dieter Brenner (stellvertretender Vorsitzender) Dr. Winfried Franke Dr. Herbert Hirschler (LTH)
	Arbeitnehmersvertretung:	Holger Claus Albrecht Roland Presber Erika Scheerer

Bilanzvolumen der Investitionsbank Hessen (September 2008):

ca. 1,1 Mrd. €

Anlage 2

Entwicklung der Investitionsbank Hessen IBH

- 1951 Gründung der "Hessische Treuhandverwaltung GmbH HTV" in Wiesbaden, „Außenbüro“ in Kassel. Alleiniger Gesellschafter: Land Hessen. Aufgaben: Abwicklung von Wiedergutmachungsansprüchen
- 1952 Übernahme von Wirtschaftsförderaufgaben, wie Verwaltung von Staatskrediten und staatsverbürgter Kredite
- 1955 Verwaltung der Rückbürgschaften von Bund und Land
- Bearbeitung der Anträge auf staatliche Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, gezielte Kreditaktionen, Ansiedlung neuer Betriebe und Wiederaufbau und Ausbau bestehender Betriebe, Förderung des hessischen Zonenrandgebietes
- 1965 Umfirmierung in „Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH – HLT“ Damit verbunden: Erweiterung der Aufgaben um die Bereiche Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur. Die Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung in den Regionen, die Planung strukturverbessernder Aktionen und die Vergabe von Fördermitteln zu ihrer Verwirklichung: unter einem Dach vereint. Das „Außenbüro“ Kassel wird Niederlassung.
- 1971 HLT erhält Bankzulassung für das Kredit- und Garantiegeschäft.
HLT übernimmt Antragsbearbeitung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für die gewerbliche Wirtschaft
HLT übernimmt Geschäftsbesorgung für die „MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Hessen GmbH“
- 1972 Die „Hessische Landeszentrale für Fremdenverkehr“ mit der Aufgabe Tourismuswerbung wird als Abteilung in die HLT integriert.
- 1974 Nichtbankgeschäfte – Strukturabteilung und Landeszentrale für Fremdenverkehr - werden ausgegliedert in die „HLT – Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH“ (HLT-FPE) unter Beibehaltung der einheitlichen Leitung sowie gemeinsamer Nutzung der zentralen Dienste.
- 1976 Erwerb des Standortes Wiesbaden (früher Sitz der Gesellschaft, heute größte Niederlassung)
- 1990 Umwandlung der HLT in eine Aktiengesellschaft und Umbenennung in „Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG – Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft“ (HLT).
- 1992 HLT übernimmt die Bearbeitung und das Finanzmanagement für den Europäischen Sozialfonds (ESF). Der ESF ist das wichtigste Instrument der EU-Mitgliedsstaaten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im eigenen Land.

- HLT übernimmt des weiteren die Aufgaben im Rahmen der Durchführung des „Hessischen Grundwasserabgabengesetzes“; Erhebung der Grundwasserabgabe, sowie Umsetzung der Fördermaßnahmen
- HLT übernimmt als Mandatar des Landes die Beratung und Bearbeitung des Neugeschäftes Landesbürgschaften
- bis Standortmarketing wird ausgebaut, um ausländische Investoren, insb. aus USA, Japan, Südostasien und Russland, bei der Ansiedlung in Hessen zu unterstützen. Die HLT pflegt weltweite Kontakte durch internationale Messeauftritte und Organisation von Delegationsreisen hessischer Regierungsvertreter
- 1999 Die Landesinitiative Hessen-media, deren Geschäftsstelle bei der HLT angesiedelt ist, wird Hessen als Medienstandort und hessische Unternehmen im Medienbereich – Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien - unterstützen
- 2000 Beitritt der Helaba durch Verdoppelung des Eigenkapitals und Umbenennung der HLT in „IBH InvestitionsBank Hessen AG (IBH)“. Sitzverlegung nach Frankfurt am Main. Stärkung der monetären Wirtschaftsförderung durch neue Kreditprogramme, weitere Aufgaben im Rahmen des Strukturfonds (EFRE), Europäischer Fonds für Regionalentwicklung, und Beratungskompetenz am Bankenstandort Frankfurt am Main.
Das neue Kreditprogramm „Hessische Strukturprogramm für den Mittelstand“ (HSPM) wird zur Förderung strukturschwacher Gebiete in Hessen von der IBH administriert. Ebenfalls neu ist das Produkt „ Hessisches Wachstumsprogramm für den Mittelstand“ (HWPM), als Wachstumsprogramm für Hessen angelegt wegen der EU-Erweiterung nach Osten
- 2001 Die beiden Kreditprogramme werden in das Kreditprogramm „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen“ zusammengefasst, das Kreditverbilligungen und Haftungsfreistellungen bietet.
Eröffnung einer weiteren Niederlassung in Wetzlar. Die Niederlassung übernimmt die Umsetzung der Förderung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) – Dorferneuerung, Regionalentwicklung und Tourismus
Ausgliederung des Beteiligungsgeschäftes der IBH in eine eigene Tochtergesellschaft, die IBH Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH (BMH), Frankfurt/Main, um öffentlich unterstützte Beteiligungen für den hessischen Mittelstand auf einer breiteren Investorenbasis durch die Gründungweiterer Beteiligungsfonds anbieten zu können
- 2004 Trennung von den Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsberatung und Standortmarketing. Diese werden in der „Hessen Agentur GmbH“ weitergeführt
- 2005 Umfirmierung in „Investitionsbank Hessen“ und Umwandlung der Gesellschaft in eine Anstalt öffentlichen Rechts mit Gewährträgerhaftung des Landes.
- 2008 Übernahme weiterer Aufgaben des Strukturfonds „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE)
- 2009 Übernahme der Funktion EU-Zahlstelle, verbunden mit der Verantwortung für die Agrar-Förderprogramme und der Übernahme zahlreicher Landesbediensteter

Anlage 3

Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Beirates der IBH

Mitglieder des Beirats der IBH

Staatsminister Dr. Alois Rhiel, Vorsitzender des Beirats der Investitionsbank Hessen

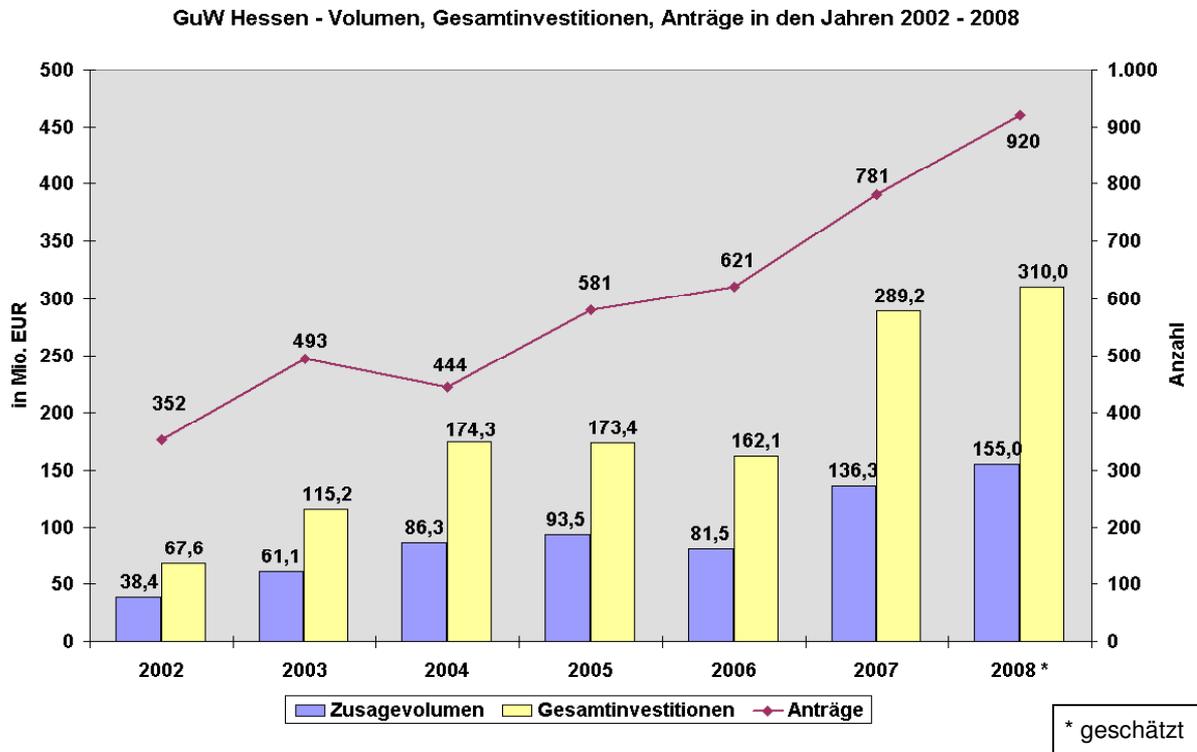
Andreas Zeiselmaier	Stellvertretender Investitionsbank Genossenschaftsverband	Vorsitzender Hessen, Frankfurt am Main	des Beirats DZ-Bank,	der für
Alexander-A. Schneider	Bankenverband Hessen e. V.			
Dipl. oec. Harald Brandes	Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern			
Uwe Frankenberger	MdL Hessen, SPD-Fraktion			
Stephan Ziegler	Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen			
Jürgen Lenders	MdL Hessen, FDP-Fraktion			
Dr. Walter Lohmeier	Industrie- und Handelskammer Kassel			
Volker Fasbender	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände			
Stefan Körzell	Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Hessen-Thüringen			
Gottfried Milde	MdL Hessen, CDU-Fraktion			
Margaretha Hölldobler-Heumüller	MdL Hessen, Bündnis 90/Die Grünen			
Janine Wissler	MdL Hessen, Die Linke			

Stellvertreter

Klaus J. Elsner	Bankenverband Hessen e. V.			
Dr. Christoph Gelking	Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern			
Wolfgang Decker	MdL Hessen, SPD-Fraktion			
Dieter Posch	MdL Hessen, FDP-Fraktion			
Dr. Ruprecht Bardt	Industrie- und Handelskammer Kassel in Marburg			
Dr. Klaus Lippold	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände			
Verena Di Pasquale	Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Hessen-Thüringen			
Dipl. oec. Heinz-Hermann Bausch	Genossenschaftsverband Frankfurt e. V.			
Mark Weinmeister	MdL Hessen, CDU-Fraktion			
Frank-Peter Kaufmann	MdL Hessen, Bündnis 90/Die Grünen			
Hermann Schaus	MdL Hessen, Die Linke			

Anlage 4

Entwicklung Gründungs- und Wachstumsfinanzierung 2002 bis 2008



Anlage 5

**Gründungs- und Wachstumsfinanzierung – Zusagevolumen nach Spitzeninstituten
 2005 – Oktober 2008**

Spitzeninstitut	2005		2006		2007		Oktober 2008	
	Zusage- volumen EUR	Anteil %	Zusage- volumen EUR	Anteil %	Zusage- volumen EUR	Anteil %	Zusage- volumen EUR	Anteil %
Sparkassen gesamt	31.438.000	33,6	25.923.800	31,8	48.433.050	35,5	43.784.690	31,4
Genossenschafts- banken gesamt	54.998.791	58,8	47.641.363	58,5	75.931.860	55,7	83.588.355	60,0
Privatbanken gesamt	7.062.000	7,6	7.897.820	9,7	11.900.800	8,7	12.028.500	8,6
Gesamt	93.498.791	100,0	81.462.983	100,0	136.265.710	100,0	139.401.545	100,0

Anlage 6

Zusammenarbeit von Förderinstituten im Rahmen der Bankenkooperation

Die Bankenkooperation ist ein Zusammenschluss von acht Förderinstituten in sieben Bundesländern, die für die Bearbeitung von Förderanträgen das „Aktuelle Investitions-Banken-Antrags- und Kundensystem“ (ABAKUS) einsetzt. Sie besteht seit Anfang des Jahres 1998.

Ziel und Aufgabe der Bankenkooperation ist die gemeinsame Weiterentwicklung des ABAKUS-Systems, um:

- auf die zukünftigen Anforderungen (gesetzlich/betriebswirtschaftlich/technologisch) schneller und besser reagieren zu können
- Synergien auf der Kostenseite zu realisieren
- von dem Know-how aller Beteiligten zu profitieren
- ABAKUS zu einem bundeseinheitlichen Standard für das Förderbankengeschäft auszubauen

Teilnehmende Institute

Investitionsbank des Landes
Brandenburg (ILB)



Investitionsbank
Schleswig-Holstein (IB-
SH)



Bremer Aufbau-Bank GmbH (BIG/BAB)



Hamburgische
Wohnungsbaukreditanstalt (WK)



Investitions- und
Strukturbank Rheinland-
Pfalz (ISB) GmbH



Investitions- und Förderbank Niedersachsen
GmbH (NBank)



Investitionsbank Berlin (IBB)



Investitionsbank Hessen
(IBH)



LTH - Bank für Infrastruktur



Anlage 7

Bilanzergebnisse der Investitionsbank Hessen/Ertragsentwicklung

In den vergangenen Jahren wurde das Geschäftsmodell der IBH und die Erfolge der Wirtschaftsförderung erfolgreich bei steigender Produktivität umgesetzt:

Jahresüberschuss	1999	+ 2,26 Mio. €
Jahresüberschuss	2000	+ 0,79 Mio. €
Jahresüberschuss	2001	+ 0,63 Mio. €
Jahresüberschuss	2002	+ 0,31 Mio. €
Jahresüberschuss	2003	+ 0,51 Mio. €
Jahresfehlbetrag	2004:	- 0,92 Mio. €
Jahresfehlbetrag	2005:	- 0,21 Mio. €
Jahresüberschuss	2006:	+ 0,61 Mio. €
Jahresüberschuss	2007:	+ 1,65 Mio. €

Dies ermöglichte für 2007 erstmalig seit vielen Jahren die Ausschüttung einer Dividende von je 0,8 Mio. € an die beiden Anteilseigner Land Hessen und Landesbank Hessen-Thüringen

Weitere Planung:

Jahresüberschuss	2008 (geplant):	+ 2,39 Mio. €
Jahresüberschuss	2009 (Wirtschaftsplan):	+ 2,40 Mio. €
	2010 (mittelfristige Planung)	+ 2,50 Mio. €
	2011 (mittelfristige Planung)	+ 2,60 Mio. €

Anlage 8

Förderinstitute in Deutschland

Selbständig/Unselbständig	Nur Wirtschaftsförderung	im Wesentlichen Wohnungsbauförderung	Wirtschafts- und Wohnungsbauförderung
<p>Selbständig (direkt dem Land zugeordnet)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - LfA Förderbank Bayern - Investitionsbank Hessen (IBH) - Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> - Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt 	<ul style="list-style-type: none"> - L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg - Investitionsbank Berlin - InvestitionsBank des Landes Brandenburg - Bremer Aufbau-Bank GmbH - NRW.Bank - Saarländische Investitionskreditbank AG - Sächsische Aufbaubank – Förderbank – - Investitionsbank Schleswig-Holstein - Thüringer Aufbaubank - NBank Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH
<p>Unselbständig (bei einer Landesbank angesiedelt)</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Bayrische Landesbank Bayrische Landesbodenkreditanstalt - Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen (LTH – Bank für Infrastruktur) (auch Infrastrukturförderung) - LTH Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> - Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern GB der Norddeutschen Landesbank - Investitionsbank Sachsen-Anhalt Anstalt der Norddeutschen Landesbank

Quelle: VÖB

Anlage 9

Fragenkatalog zur Anhörung „Wirtschaftsförderung“ (FDP)

1. Wie ist die Struktur der Förderbanken in Deutschland in Bezug auf

- **Rechtsform**
- **Aufgabenkatalog**
- **Bilanzsumme**
- **Eigenkapital und**
- **Kreditgeschäft p.a.?**

Zur Beantwortung der Fragen wird Bezug genommen auf **Anlage 9.1**.

2. Welche Vorgaben der EU-Kommission bestehen nach der Verständigung II in Bezug auf

- **Aufgabenkatalog:**
Durchführung von öffentlichen Förderaufgaben, Beteiligungen an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände, Maßnahmen rein sozialer Art, Exportfinanzierung außerhalb der Europäischen Union (vgl. Dritter Teil, Ziffer 2 a – e) S. 11 – 13 der **Anlage 9.2**),
- **Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung:**
dürfen Förderinstitute nutzen, sofern sie sich in ihren Aktivitäten auf anerkannte Förderbereiche beschränken und damit außerhalb des Wettbewerbs tätig sind (vgl. Erster Teil, vor Ziffer 2 und Erster Teil Ziffer 2 beides S. 4, Dritter Teil, Ziffer 2 S. 11 der **Anlage 9.2**),
- **Rechtsform:**
Es bestehen keine Vorgaben.
- **Wettbewerbsneutralität:**
Die Aktivitäten der Förderinstitute müssen sich auf anerkannte Förderbereiche, die mit den Beihilferegeln der Gemeinschaft im Einklang stehen, beschränken. Damit sind sie außerhalb des Wettbewerbs tätig. Außerdem ist das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot zu beachten. (vgl. Erster Teil, vor Ziffer 2 S. 4 der Anlage **9.2**)

Für Detailaussagen vgl. **Anlage 9.2**: Verständigung II vom 1. März 2002.

3. Wie sehen die Aufgabenkataloge der hessischen Förderbanken, der LTH-Bank für Infrastruktur und der Investitionsbank Hessen aus?

Aufgabenkataloge der hessischen Förderbanken	
<p>§ 2 des Gesetzes zur Errichtung der Investitionsbank Hessen (IBH-Gesetz vom 16. Juni 2005 (GVBL I 2005 426 ff),</p>	<p>§ 2 des Gesetzes zur Errichtung der „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbständige Anstalt in der Landes-bank Hessen-Thüringen Girozentrale („LTH-Bank für Infrastruktur“-Gesetz) vom 18. Dezember 2006 (GVBI I 2006, 732 ff.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Förderung der einzelbetrieblichen, gewerblichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands sowie der freien Berufe ➤ Förderung der Ansiedlung von Unternehmen ➤ Förderung durch Bereitstellung von Risikokapital ➤ Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung ➤ Förderung von Infrastrukturmaßnahmen ➤ Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete ➤ Förderung von Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raums ➤ Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes ➤ Förderung im Rahmen international vereinbarter Förderprogramme ➤ Förderung von Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik ➤ Förderung von wirtschaftlichen Belangen bei Kultur und Bildung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Förderung des Wohnungswesens ➤ Förderung des Kommunalbaus ➤ Förderung des Städtebaus und der Stadtentwicklung ➤ Förderung durch Bereitstellung von Risikokapital (➤ Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung ➤ Förderung von Infrastrukturmaßnahmen ➤ Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete ➤ Förderung von Land- und Forstwirtschaft, des ländlichen Raums sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes ➤ Förderung im Rahmen international vereinbarter Förderprogramme ➤ Förderung von wirtschaftlichen Belangen bei Kultur und Bildung ➤ Förderung von Maßnahmen rein sozialer Art einschließlich Konsortialfinanzierung ➤ Finanzierung für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände

4. Gibt es Überschneidungen zwischen den Aufgabenfeldern und zwischen den Förderbanken?

Die begrifflichen Überschneidungen in den gesetzlichen Grundlagen lassen sich aus Ziffer 3 entnehmen (Normaldruck = Überschneidungen; Fettdruck = Alleinstellungsmerkmale)

In der Förderpraxis kommt es bisher zu keinen Überschneidungen, da sich die LTH auf die fettgedruckten Aufgabenfelder – also ihre „Kernkompetenz“ – begrenzt, während die IBH alle ihr eingeräumten Möglichkeiten zur Wirtschaftsförderung nutzt.

Die IBH ist dabei in den unterschiedlichen Geschäftsbereichen

- Darlehen
- Zuschüsse
- Beteiligungen und
- Bürgschaften tätig.

	2005		2006		2007	
	Mio. €	bew. Anträge	Mio. €	bew. Anträge	Mio. €	bew. Anträge.
Kredite	111,7	638	102,3	667	150,0	814
Bürgschaften	96,7	24	118,7	36	90,4	18
Beteiligungen	9,1	22	7,9	18	5,3	19
Treuhandgeschäft	6,0	33	8,8	32	4,3	12
Zuschüsse (ohne Kirchenbaulasten)	120,6	3.293	121,0	2.649	124,3	2.804
Summe	344,1	4.010	358,7	3.402	374,3	3.667

Anhand der Tätigkeitsfelder, des Fördervolumens und der Neubewilligten Vorhaben im Jahr 2007 ist allein im Bereich der Zuschussförderung erkennbar, wie kleinteilig und arbeitsintensiv die Umsetzung der Programme ist.

- Arbeitsmarkt/ESF Consult Hessen;
Fördervolumen 72,5 Mio. € für 866 Neubewilligte Vorhaben
- Dorferneuerung/Regionalentwicklung
Fördervolumen 37,1 Mio. € für 1.761 Neubewilligte Vorhaben
- Gewerbliche Regionalförderung
Fördervolumen 17 Mio. € für 63 Neubewilligte Vorhaben
- Umwelt und Technologie
Fördervolumen 2,9 Mio. € für 114 Neubewilligte Vorhaben

5. Sind aufgabenbezogen Synergieeffekte bei der Verschmelzung zu verzeichnen? Wenn möglich, an Beispielen konkretisieren.

Auf die Ausführung zu Ziffer IV. des Anschreibens wird Bezug genommen.

6. Welche Form der Zusammenarbeit gibt es heute zwischen den beiden Förderinstituten

➤ **auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung**

- die IZB, eine Tochtergesellschaft der Helaba, betreibt SAP für Helaba, LTH und IBH.
- im Rahmen der Bankenkooperation arbeiten IBH und LTH zusammen (vgl. auch Anlage 6 zum Anschreiben),

➤ **in finanzieller Hinsicht?**

- Die von der IBH im Rahmen des Kreditprogramms „Gründungs- und Wachstumsfinanzierung“ gewährte Zinsvergünstigung wird durch

- Darlehen des von der LTH administrierten Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ dargestellt.
- IBH und LTH veranstalten und finanzieren gemeinsam den jährlichen „Hessischen Fördertag“

7. Welches sind die rechtlichen Grundlagen der hessischen Förderbanken

- auf europäischer Ebene

Verständigung II (vgl. **Anlage 9.2.**)

- auf nationaler Ebene

Gesetz zur Errichtung der Investitionsbank Hessen (IBH-Gesetz) vom 16. Juni 2005

Gesetz zur Errichtung der LTH – Bank für Infrastruktur – rechtliche unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen Thüringen Girozentrale (LTH-Gesetz) vom 18. Dezember 2006

- sonstige rechtliche Grundlagen?

IBH-Satzung für IBH

§§ 22 - 28 der Helaba-Satzung für LTH, LTH-Satzung

8. Wettbewerbsneutralität

8.1 Welche Vorgaben macht die EU-Kommission zur Wettbewerbsneutralität von Förderbanken?

- Nach der Verständigung II dürfen **rechtlich selbständige** Förderinstitute Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und andere staatliche Refinanzierungsgarantien nutzen. Diese Refinanzierungsvorteile dürfen nur für das Fördergeschäft genutzt werden.
- Voraussetzung ist, dass bei der Durchführung der Förderaufgaben das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot Beachtung findet. Diskriminierungsverbot in diesem Zusammenhang bedeutet, dass alle Kreditinstitute den gleichen Zugang zu Fördermitteln haben müssen. Durch das Hausbankprinzip (Absatzmittler und durchleitende Stellen) wird die Wettbewerbsneutralität der Förderbanken gewährleistet. Kommerzielle Tätigkeiten dürfen nicht oder nur von rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften, die nicht staatlichen Haftungen unterliegen, durchgeführt werden

8.2 Wie wird sichergestellt, dass die Vorgaben der EU-Kommission zur strikten Wahrung der Wettbewerbsneutralität in den hessischen Förderbanken erfüllt werden?

Für die IBH lautet § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 IBH-Gesetz: „Sie (die IBH) arbeitet wettbewerbsneutral. Bei der Zusammenarbeit mit Kreditinstituten beachtet sie das Diskriminierungsverbot.“ Des weiteren enthält § 2 Abs. 6 Satz 1 der IBH-Satzung die Regelung: „Die Bank (die IBH) verhält sich bei ihrer Tätigkeit wettbewerbsneutral“. Bei der IBH besteht gemäß § 16 IBH-Gesetz ein Beirat zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität. Gemäß § 6 der IBH-Satzung „wird ein Beirat zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität gebildet. Dem Beirat sollen sachkundige Vertreter der

Kammern und Verbände der Wirtschaft sowie des Kreditwesens und ggf. weitere Mitglieder angehören.“

Zur LTH können keine Aussagen getroffen werden.

8.3 Gab es bisher Beanstandungen, dass die Wettbewerbsneutralität durch die hessischen Förderinstitute nicht eingehalten wird

- von Seiten der EU-Kommission

Im Hinblick auf die IBH kam es bisher zu keinen Beanstandungen.

- von Seiten der nationalen Aufsichtsbehörden

Im Hinblick auf die IBH kam es bisher zu keinen Beanstandungen.

- von Seiten anderer Kreditinstitute?

Im Hinblick auf die IBH kam es bisher zu keinen Beanstandungen.

Zu den anderen hessischen Förderinstituten kann die IBH keine Aussage treffen.

8.4 Entspricht eine Verschmelzung der IBH mit der LTH-Bank für Infrastruktur den Vorgaben der EU-Kommission zur Wettbewerbsneutralität, wenn nein, welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Nach der Verständigung II dürfen **rechtlich selbständige** Förderinstitute Anstaltslast, Gewährträgerhaftung und andere staatliche Refinanzierungsgarantien nutzen:

a. LTH

LTH ist **keine** rechtlich selbständige AöR, sondern eine Anstalt in der Anstalt. Bei der LTH gibt es keinen Verwaltungsrat, sondern einen LTH-Ausschuss, bestehend aus Landesvertretern des Helaba-Verwaltungsrates (§ 26 Abs. 2 Helaba-Satzung). Bei der LTH können zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität Beiräte gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte bestimmt der LTH-Ausschuss. Bei der LTH ist der Einfluss der Helaba – einem am Markt agierenden Institut – unverkennbar, da der Vorstand der Helaba auch für LTH verantwortlich ist (§ 24 Satz 3 der Helaba-Satzung), und Entscheidungen des LTH-Ausschusses vom Helaba-Verwaltungsrat aufgehoben werden können.

Die von der LTH erzielten Jahresüberschüsse müssen zu 4/5 als eigene Vermögenswerte der Gewinnrücklage der Helaba zugeführt und als solche ausgewiesen werden (§ 28 Abs. 2 Helaba-Satzung), 1/5 verbleibt bei der LTH.

b. IBH

Die IBH ist ein **rechtlich selbständiges** Förderinstitut. Das Land hat für die IBH Anstaltslast und Gewährträgerhaftung übernommen. Die IBH hat einen Verwaltungsrat, drittelparitätisch besetzt mit Vertretern des Landes, der Helaba und der Beschäftigten. Die IBH hat einen Beirat zur Sicherung der Wettbewerbsneutralität eingerichtet. Dem Beirat gehören sachkundige Vertreter der Kammern und Verbände der Wirtschaft sowie des Kreditwesens und ggf. weitere Mitglieder an. Die Beiratsmitglieder werden von der entsendenden Institution benannt (§ 2 Abs. 2

Geschäftsordnung des Beirats). Zur Zusammensetzung des Beirates wird auf **Anlage 3** zum Anschreiben verwiesen.

8.5 Welche Produkte bieten die hessischen Förderbanken heute an, die sich an andere Kreditinstitute richten?

Die IBH bietet anderen Kreditinstituten das Kreditprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (vgl. **Anlage 4** zum Anschreiben), über ihre Tochtergesellschaft BMH mehrere Beteiligungsfonds sowie im Auftrag des Landes das Programm Landesbürgschaften an.

8.6 Würden im Falle der Verschmelzung diese Produkte unverändert weiter angeboten werden können oder würden Produkte entfallen?

Die Beantwortung dieser Frage liegt in der Hand der Anteilseigner der IBH.

9. Konkrete Form einer Verschmelzung:

9.1 Welche Vor- und Nachteile entstehen bei einer Verschmelzung der IBH auf die LTH-Bank für Infrastruktur?

Bei der Frage nach einer Verschmelzung der IBH auf die LTH sollten verschiedene **Kriterien** betrachtet werden. Gleichzeitig sollte die Frage gestellt werden, welche Organisationsform für die Umsetzung der Förderpolitik in Hessen geeignet ist – ein selbständiges Landesförderinstitut oder ein unselbständiger Bereich einer Landesbank.

- a. **Wettbewerbsneutralität** – Ein Förderinstitut arbeitet zur vollumfänglichen Umsetzung der Förderung mit allen drei Säulen des deutschen Banksystems problemlos zusammen. Eine Förderbank, die organisatorisch der Helaba zugeordnet ist, wird bei Genossenschafts- und Privatbanken sehr intensiv um Unterstützung werben müssen.
- b. **Sicherstellung des landespolitischen „Durchgriffs“** – Ein Landesförderinstitut setzt die politischen Vorgaben der jeweiligen Landesregierung um. Ist dieses Förderinstitut Teil einer Landesbank, muss jede Entscheidung auch vom Vorstand / Verwaltungsrat dieser Landesbank mitgetragen werden – in Hessen ist Mehrheitseigentümer der Helaba der SGVHT, nicht das Land Hessen. Schnelle Durchgriffe und Umsetzungen von Landesprogrammen werden für das Land Hessen zeit- und arbeitsaufwendiger als bisher.
- c. **Rolle des SGVHT und des Freistaates Thüringen** – Bei einer Fusion beider Institute unter dem Dach der Helaba müssten Mitspracherechte des SGVHT und des Freistaates Thüringen bei der Abwicklung von Landesförderprogrammen ausgeschlossen werden.
- d. **Refinanzierungsmöglichkeiten** – IBH und LTH verfügen über das gleiche Rating auf dem Kapitalmarkt; eine Übertragung der IBH auf die LTH (und damit auf die Helaba) verbessert somit nicht die Refinanzierungsmöglichkeiten für hessische Förderprogramme.

9.2 Wie hoch sind die Kosten einer Verschmelzung?

Eine Aussage im Hinblick auf die Kosten einer Verschmelzung ist aus heutiger Sicht schwerlich möglich. Zu den Effizienzgesichtspunkten vgl. Ziffer IV des Anschreibens. Die Erfahrungen aus der Gründung der HA in 2004 (Zusammenführung der TSH, der FEH,

Teilen der IBH sowie der HTS) haben gezeigt, dass solche Prozesse immer aufwendiger und teurer werden als ursprünglich eingeschätzt.

9.3 Welche Folgen hätte eine Überleitung für die Beschäftigten der IBH auf die LTH-Bank für Infrastruktur in Bezug auf

Die Auswirkungen auf diese Standorte liegen in der Hand der Anteilseigner.

➤ Standorte

- IBH hat 4 Standorte in Frankfurt, Wiesbaden, Kassel und Wetzlar
- LTH hat einen Standort in Offenbach

➤ Tarifstruktur

- IBH: Haustarifvertrag mit Bezug auf BAT
- LTH: keine Angaben möglich

➤ Personalvertretung

- IBH: Gesamtpersonalrat, vier örtliche Personalräte
- LTH: keine Angaben möglich

9.4 Wie kann im Falle einer Verschmelzung der Landeseinfluss auf die Förderpolitik sichergestellt werden?

Die Beantwortung dieser Frage liegt in der Hand der Anteilseigner.

10. Sondervermögen

Das hessische Fördergeschäft wird in nicht unerheblichem Umfang gemeinsam von der Landesregierung und der Helaba unter Nutzung der Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ und „Hessischer Investitionsfonds“ durchgeführt. Die Sondervermögen sind als stille Einlage in der Helaba eingebracht und stellen nach HGB und IFRES Eigenkapital der Helaba dar. Durch den LTH-Ausschuss ist sichergestellt, dass Förderprogramme, die der LTH-Ausschuss beschließt, auch bankintern Förderprogramme werden.

10.1 Kann im Falle einer Verschmelzung der IBH auf die LTH-Bank für Infrastruktur die Förderung unverändert durchgeführt werden, u.U. noch ausgeweitet werden?

10.2 Kann im Falle einer Verschmelzung der LTH auf die IBH die Förderung unverändert durchgeführt werden, u.U. noch ausgeweitet werden? Wenn nein, welche Konsequenzen ergäben sich daraus?

Eine Beantwortung dieser Fragen durch die IBH ist nicht möglich, da der IBH keine Informationen über die Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen des Sondervermögens vorliegen.

Anlage 9.1.

Fragenkatalog zur Anhörung Wirtschaftsförderung

Frage 1: Struktur der Förderbanken in Deutschland in Bezug auf¹

Institut	Rechtsform	Aufgabenkatalog	Bilanzsumme Ende 2007, wenn nicht anders vermerkt	Eigenkapital / Eigenmittel	Kredit- geschäft p.a. ²
KfW Bankengruppe	AöR	<ul style="list-style-type: none"> • Fördermaßnahmen im staatl. Auftrag: <ul style="list-style-type: none"> a. Mittelstand, freie Berufe, Existenzgründungen b. Risikokapital c. Wohnungswirtschaft d. Umweltschutz e. Infrastruktur f. techn. Fortschritt und Innovationen g. international vereinbarte Förderprogramme h. entwicklungspolitische Zusammenarbeit • Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und ö.r. Zweckverbände • Finanzierungen von Maßnahmen mit rein sozialer Zielsetzung sowie von Maßnahmen zur Bildungsförderung • Sonst. Finanzierungen im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft 	359,6 Mrd. €	14,9 Mrd. €	
DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH – KfW-Bankengruppe	GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Privatwirtschaft und des Finanzsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern: langfristige Projektfinanzierungen für deutsche Auslandsunternehmen, lokale Unternehmen und Joint Ventures, Investitions- und Strukturierungsberatung • Finanzierung von Vorhaben im Rahmen des BMZ-Programms „Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft (Public Private Partnership - PPP)“ im Umfeld von privaten Investitionen • Begleitung von Existenzgründungsprogrammen im Auftrag des BMZ in Afghanistan sowie in Kroatien, den Palästinensischen Gebieten, der Türkei und Vietnam 	2,79 Mrd. €	1,37 Mrd. €	

¹ Angaben gemäß Verband öffentlicher Banken, VöB-Strukturpapier, Struktur der Förderbanken auf Bundes- und Landesebene (Berlin Januar 2008) sowie homepages der Institute

² Bezüglich des Kreditgeschäftes können keine Angaben gemacht werden, da hierfür detaillierte Angaben abgefragt werden müssten.

Institut	Rechtsform	Aufgabenkatalog	Bilanzsumme Ende 2007, wenn nicht anders vermerkt	Eigenkapital / Eigenmittel	Kredit- geschäft p.a. ²
Landwirtschaftliche Rentenbank	AöR	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums; im Rahmen des gesetzlichen Förderauftrages refinanziert die Bank die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und den Gartenbau, deren vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum. • Allgemeine Förderkredite für agrarbezogene Vorhaben aller Art • Sonder- und Programmkredite für spezielle Förderzwecke und Hilfsmaßnahmen 	88,8 Mrd. €	2,9 Mrd. €	
L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank	AöR	<p>Die Bank unterstützt das Land bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben, finanziert und führt im Interesse des Landes liegende Maßnahmen durch, insbesondere in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft, insbesondere durch Finanzierung von Existenzgründungen und -festigungen, • im Rahmen der staatlichen Wohnraumförderung, • Bereitstellung von Risikokapital, • bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden, • Infrastrukturmaßnahmen, • Entwicklung von gewerblichen Standorten und Ansiedlung von Unternehmen und gewerblichen Betrieben, • Umweltschutzmaßnahmen, • Technologie- und Innovationsmaßnahmen, • Maßnahmen rein sozialer Art, insbesondere zur Förderung der Familien und der Studierenden sowie sozialer Einrichtungen, • Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft, • kulturelle und wissenschaftliche Maßnahmen. <p>Die Bank kann alle Geschäfte betreiben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig sind. Insbesondere kann sie Darlehen, Zuschüsse und Bürgschaften gewähren sowie Beteiligungen eingehen.</p>	59.536,3 Mio. €	1.813,5 Mio. €	

Institut	Rechtsform	Aufgabenkatalog	Bilanzsumme Ende 2007, wenn nicht anders vermerkt	Eigenkapital / Eigenmittel	Kredit- geschäft p.a. ²
LfA Förderbank Bayern	AöR	<p>Verbesserung und Ausbau der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur durch Finanzierungen in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelstand, • Technologie und Innovation, • Vorhaben mit besonderer regional-, Struktur- oder arbeitsmarktpolitischer Bedeutung, • Umweltschutz, • Infrastruktur, • Risikokapital, • Filmförderung. 	16.420 Mio. €	892 Mio. € (ohne Bilanzgewinn)	
Bayerische Landesbodenkreditanstalt	rechtlich un- selbständige jedoch wirtschaftlich und organisa- torisch selbständige Anstalt der Bayerischen Landesbank	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnraumförderung • Städtebauförderung 	keine Angaben	keine Angaben	
Investitionsbank Berlin	AöR	<p>Die Investitionsbank Berlin (IBB) ist die zentrale Förderbank des Landes Berlin. Mit ihren monetären Förderangeboten, einer umfassenden Finanzierungsberatung und einer an betriebswirtschaftlichen Kriterien orientierten Förder- und Kreditbearbeitung unterstützt die Bank gezielt vor allem kleine und mittlere Unternehmen in Berlin. Um diese Aufgabe optimal zu erfüllen, stellt die IBB ihren Kunden Darlehen und Beteiligungen zur Verfügung. Dabei arbeitet sie eng mit den in Berlin ansässigen Geschäftsbanken zusammen.</p> <p>Im Fokus der Geschäftstätigkeit der IBB steht die Wirtschaftsförderung. Die Produkte richten sich dabei am Unternehmenslebenszyklus der Kunden aus. Ein besonderes Augenmerk richtet die IBB auf die Förderung von Unternehmen, die in den wirtschaftlichen Kompetenzfeldern Berlins tätig sind. Dabei handelt es sich um die Bereiche Biotechnologie, Medizintechnik, Informations- und Kommunikationstechnik (einschließlich Medien), Verkehrstechnik und die Optischen Technologien.</p> <p>In der Immobilienförderung betreibt die IBB ein effizientes Management des Berliner Wohnungsbestandes.</p>	22.586 Mio. €	542 Mio. €	

Institut	Rechtsform	Aufgabenkatalog	Bilanzsumme Ende 2007, wenn nicht anders vermerkt	Eigenkapital / Eigenmittel	Kredit- geschäft p.a. ²
InvestitionsBank des Landes Brandenburg	AöR	<p>Als Förderinstitut des Landes Brandenburg unterstützt die Bank das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dabei führt sie für das Land Förderprogramme in folgenden Bereichen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnungs- und Städtebau, • gewerbliche Wirtschaft, • wirtschaftsnahe Infrastruktur, • Land- und Forstwirtschaft, • Umweltschutz, • Soziales, Bildung, Kultur, • Forschung und Technologie, • Medien <p>und finanziert damit in Zusammenhang stehende öffentliche und private Vorhaben.</p> <p>Darüber hinaus unterstützt die InvestitionsBank des Landes Brandenburg ihre öffentlichen Auftraggeber bei der Entwicklung und Umsetzung wichtiger Projekte, insbesondere im Infrastrukturbereich.</p>	11.188,8 Mio. €	189,3 Mio. €	
Bremer Aufbau-Bank GmbH	GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der gewerblichen Wirtschaft in Bremen und Bremerhaven • Übernahme von Landesbürgschaften • Infrastrukturförderung • Wohnungsbauförderung • Bereitstellung von Wagniskapital (Die Bereitstellung von Wagniskapital erfolgt im Rahmen der Geschäftsbesorgung für die Bremer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH (BUG) und über die Tochtergesellschaft, die BAB Beteiligungs- und Managementgesellschaft Bremen mbH 	1.306,0 Mio. €	117,7 Mio. €	
Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt	AöR	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnraumförderung • Städtebauförderung • Förderung des Umweltschutzes • sonstige durch Einzelzuweisung des Senats präzise benannte Förderbereiche • Gewährung von Krediten und anderen Finanzierungshilfen • Übernahme von Sicherheitsleistungen • Beratungs- und Vermittlungsleistungen 	5,04 Mrd. €	0,7 Mrd. € (2006) 0,7 Mrd. € (2007)	
Investitionsbank Hessen	AöR	<p>Umsetzung der Wirtschaftsförderungsaktivitäten des Landes Hessen mit den Förderinstrumenten Zuschüssen, Kredite, Bürgschaften und Beteiligungen sowie Beratungsleistungen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regional-/ Sektoralförderung, 	620 Mio. € 1.056,6 Mio. € (Oktober 2008)	60 Mio. €	

Institut	Rechtsform	Aufgabenkatalog	Bilanzsumme Ende 2007, wenn nicht anders vermerkt	Eigenkapital / Eigenmittel	Kredit- geschäft p.a. ²
		<ul style="list-style-type: none"> • Mittelstandsförderung, • Technologieförderung, • Gründungs- und Wachstumsförderung, • Umweltschutzförderung, • Arbeitsmarktförderung, • Förderung der Dorf- und Regionalentwicklung. <p>Treuhänderische Aufgaben für das Land Hessen in wirtschaftlichen, technischen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten.</p>			
Landestreuhandsteile Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (LTH - Bank für Infrastruktur)	rechtlich un- selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts	<p>Konzeption, Strukturierung und Bearbeitung von Förderprogrammen sowie Einzelprojekten unter anderem im Rahmen der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Wohnungswesens, • Förderung des Kommunalbaus, • Förderung des Städtebaus und der Stadtentwicklung, • Förderung durch Bereitstellung von Risikokapital, • Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung, • Förderung von Infrastrukturmaßnahmen, • Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete, • Förderung von Land- und Forstwirtschaft, des ländlichen Raums sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, • Förderung im Rahmen international vereinbarter Förderprogramme, • Förderung von wirtschaftlichen Belangen bei Kultur und Bildung, • Förderung von Maßnahmen rein sozialer Art einschließlich Konsortialfinanzierung, <p>Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.</p>	keine Angaben	keine Angaben	
Landesförderinstitut Mecklenburg- Vorpommern - Geschäftsbereich der NORD/LB -	rechtlich un- selbständiger, betriebs- wirtschaftlich selbständiger und organisa- torisch getrennter Teil der NORD/LB	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnungsbauförderung • Städtebauförderung • Kommunaler Aufbaufonds (KAF) • Wirtschafts-, Existenzgründungs- und Infrastrukturförderung • Förderung von Schulen und Medien • Förderberatung und Existenzgründertelefon • Dienstleistungen für Strukturfondsverwaltung 	2.600,0 Mio. € (2006)	keine Angaben	

Institut	Rechtsform	Aufgabenkatalog	Bilanzsumme Ende 2007, wenn nicht anders vermerkt	Eigenkapital / Eigenmittel	Kredit- geschäft p.a. ²
NBank Investitions- und Förderbank Niedersachsen	AöR	<p>Die NBank ist das zentrale Förderinstitut des Landes Niedersachsen und unterstützt das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die NBank wird dabei insbesondere in folgenden Bereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, • Entwicklung strukturschwacher Gebiete, • Infrastruktur, • Arbeitsmarkt- und Bildungsförderung, • Umweltschutz-, technischer Fortschritt und Energien, • Internationalisierung, • Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung, • Wohnungs- und Siedlungswesen, Wohnungswirtschaft, • Städtebau. <p>Die NBank ist für die gesamte ESF- und EFRE-Förderung des Landes Niedersachsen tätig. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Ziele der staatlichen Wirtschaftsförderung sowie der Europäischen Gemeinschaft. Ziel ist es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes und die Wohnqualität im Lande zu verbessern. Dabei versteht sich die NBank auch als umfassender Ansprechpartner über sämtliche Förderprogramme des Landes Niedersachsen, des Bundes und der EU sowie in Finanzierungsfragen und setzt bei ihrer Arbeit das gesamte Spektrum an Förderprogrammen ein, um das Land bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben zu unterstützen.</p> <p>Die NBank ist neben ihrer Hauptstelle in Hannover zur flächendeckenden Beratung auch in Lüneburg, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück vertreten.</p>	955,8 Mio. € (2006)	105,3 Mio. €	

Institut	Rechtsform	Aufgabenkatalog	Bilanzsumme Ende 2007, wenn nicht anders vermerkt	Eigenkapital / Eigenmittel	Kredit- geschäft p.a. ²
NRW.BANK	AöR	<p>Die NRW.BANK ist die Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen. In den Geschäftsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Existenzgründungs- und Mittelstandsförderung • Infrastruktur- und Kommunalfinanzierung • soziale Wohnraumförderung und • Individualförderung <p>setzt sie das gesamte Spektrum kreditwirtschaftlicher Förderprodukte ein - von den Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU über Eigenkapital - bis hin zu Fremdkapitalfinanzierungen. Damit unterstützt sie das Land NRW bei seinen Struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Die NRW.BANK agiert stets wettbewerbsneutral und im Hausbankenverfahren. Für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen nimmt sie hier die Zentralbankfunktion wahr.</p> <p>Die Aufgabe der sozialen Wohnraumförderung erfüllt die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Anstalt der NRW.BANK. Die Wfa berät und unterstützt das zuständige Landesministerium und wickelt in dessen Auftrag die Wohnraumförderprogramme des Landes ab. Die Wfa vergibt dabei Förderdarlehen im Direktgeschäft.</p> <p>Beratung In allen zentralen Geschäftsfeldern ist die Beratung eine wichtige Leistung der NRW.BANK. In der Förderberatung informiert und berät sie Hausbanken, Wirtschaftsförderer, andere Fördermittler und Fördernehmer über den optimalen Einsatz der Förderprodukte aus den Bereichen Existenzgründungs- und Mittelstandsförderung sowie Infrastruktur- und Kommunalfinanzierung. Die Wfa berät mit ihrer Förderberatung die Bewilligungsbehörden der zuständigen Kommunal- oder Kreisverwaltung sowie potenzielle Bauherren. Die Wohnungsmarktbeobachtung gibt darüber hinaus allen Interessierten Informationen über Entwicklungen auf den nordrhein-westfälischen Wohnungsmärkten.</p>	151.010,0 Mio. €	3.549,0 Mio. € (haftendes EK gem. KWG) 19.583,0 Mio. € (handelsrechtl. EK)	

Institut	Rechtsform	Aufgabenkatalog	Bilanzsumme Ende 2007, wenn nicht anders vermerkt	Eigenkapital / Eigenmittel	Kredit- geschäft p.a. ²
Investitions- und Strukturbank Rheinland- Pfalz (ISB) GmbH	GmbH	<p>Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz in seiner Wirtschafts- und Strukturpolitik. Die Gesellschaft konzentriert die Wirtschaftsförderungsaktivitäten und setzt hierbei eigene Programme sowie die des Landes, des Bundes und der EU um, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittelstands-, Technologie-, Regionalförderung, • Messe- und Innovationsförderung, • Durchführung von eigenen und treuhänderische Bearbeitung von fremden Bürgschafts- und Garantieprogrammen, • Kapitalbeteiligungen und Wagnisfinanzierungen, • Konsortialkredite, • Kommunalkredite, • Handels- und Kooperationsförderung, • Standortmarketing und Betriebsansiedlung, • Innovationsmarketing und Technologietransfer. 	5.582,2 Mio. €	222,3 Mio. €	
LTH Landestreuhandsteile Rheinland-Pfalz - Ressort der LRP Landesbank Rheinland- Pfalz –	rechtlich un- selbständiges jedoch wirtschaftlich und organisa- torisch selbständiges Ressort der LRP Landesbank Rheinland- Pfalz	<p>Wohnraumförderung des Landes Rheinland-Pfalz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentumsmaßnahmen, • Mietwohnungsbau, • Modernisierung. <p>Städtebauförderung des Landes Rheinland Pfalz.</p>	keine Angaben	keine Angaben	
Saarländische Investitionskreditbank AG	AG	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsförderung (Finanzierung u. a. zusammen mit Hausbanken) durch Mittel des Landes, des Bundes und der EG • Kapitalbeteiligungen • Bürgschaftsprogramme • Wohnungsbauförderung • Agrarförderung (Auszahlung und Verwaltung der Darlehen, Bewilligung erfolgt beim Umweltminister) • Geschäftsbesorgungen 	1.165,7 Mio. €	44,3 Mio. €	

Institut	Rechtsform	Aufgabenkatalog	Bilanzsumme Ende 2007, wenn nicht anders vermerkt	Eigenkapital / Eigenmittel	Kredit- geschäft p.a. ²
Sächsische Aufbaubank - Förderbank –	AöR	Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - ist insbesondere in folgenden Förderbereichen tätig: <ul style="list-style-type: none"> • soziale Wohnraumförderung, • Wohnungs- und Siedlungswesen, • Wohnungswirtschaft, • einzelbetriebliche, gewerbliche Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands sowie der freien Berufe, • Ansiedlung von Unternehmen, • Bereitstellung von Risikokapital, • technischer Fortschritt, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung, • Infrastrukturmaßnahmen, • bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden, • Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete, • Land- und Forstwirtschaft und ländlicher Raum, • Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, • Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, • Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung, • Rahmen international vereinbarter Förderprogramme, • Gesundheitswesen, • Familie, Jugend und Sport sowie • Gleichstellung von Frau und Mann. 	10.009,8 Mio. €	366,8 Mio. €	

Institut	Rechtsform	Aufgabenkatalog	Bilanzsumme Ende 2007, wenn nicht anders vermerkt	Eigenkapital / Eigenmittel	Kredit- geschäft p.a. ²
Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Nord/LB –	teilrechts- fähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Nord- deutschen Landesbank Girozentrale	<p>Die IB ist Dienstleister für das Land Sachsen-Anhalt insbesondere in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftsförderung einerseits als Zuschussförderung mit den Schwerpunkten Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Gemeinschaftsaufgabe), Innovations- und Technologieförderung, Beratungshilfeprogramm; andererseits die Förderung über Gründer-, Mittelstands- und Technologie- sowie Mezzaninedarlehen; • Wohnungsbauförderung mit den Schwerpunkten Stadtumbau und Leerstands-beseitigung, Förderung von Wohneigentum, Bürgerschaftsübernahmen; • Agrarförderung mit dem Schwerpunkt Darlehensförderung; • Förderung von Bildung, Kultur, Medien und Tourismus mit den Schwerpunkten Investitionsförderung zur Erschließung kultureller Ressourcen, Medienförderung und Förderung von Schulen (u. a. Ausstattung mit elektronischen Medien); • Vergabe von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuschüsse für Modellprojekte im Rahmen der Existenzgründungsoffensive Sachsen-Anhalt; • fördernahe Dienstleistungen mit den Schwerpunkten Serviceleistungen für Investoren, Dienstleistungen für Fondsverwalter und Zahlstellen der EU-Strukturfonds des Landes sowie Finanzdienstleistungen u. a. für Kommunen; • Förderberatung Zentraler Ansprechpartner für Förderung in Sachsen-Anhalt, Beratung auch zu Programmen des Bundes und der EU, Unterstützung bei der Wahl der geeigneten Finanzierungsstrategie. 	1.105,7 Mio. €	100,0 Mio. €	

Institut	Rechtsform	Aufgabenkatalog	Bilanzsumme Ende 2007, wenn nicht anders vermerkt	Eigenkapital / Eigenmittel	Kredit- geschäft p.a. ²
Investitionsbank Schleswig-Holstein	AöR	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung und Verwaltung öffentlicher Fördermaßnahmen in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Wohnraumförderung, • Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung, • Mittelstandsförderung, • Förderung im Rahmen von Risikokapital, • Technologie- und Innovationsförderung, • Infrastrukturförderung, • Förderung des Umweltschutzes, • Förderung der rationellen Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung, • Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des ländlichen Raumes, • Förderung des Gesundheitswesens, • Kunst- und Kulturförderung einschließlich Baukultur, • Förderung des Tourismus, • international vereinbarte Förderprogramme, • internationale Zusammenarbeit. • Beteiligung an Projekten/Projektmanagement • Gewährung von Darlehen etc. an Gebietskörperschaften, Ämter und öffentlich-rechtliche Zweckverbände • Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung • Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln • Unterstützung des Landes bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen <p>Zur Durchführung dieser Aufgaben werden Darlehen, Zuschüsse und andere Finanzierungsformen gewährt. Darüber hinaus werden Bürgschaften und Gewährleistungen übernommen, Beteiligungen eingegangen und Beratungs- und Dienstleistungen erbracht.</p>	12,8 Mrd. €	0,1 Mrd. €	
Thüringer Aufbaubank	AöR	<p>Wirtschaftsförderung im Freistaat Thüringen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung staatlicher Förderungsprogramme, insbesondere in den Bereichen Investitions- und Technologieförderung • Förderung von Existenzgründungen und Existenzsicherung über Darlehen und Bürgschaften <p>Wohnungsbau- und Modernisierungsförderung</p>	2.009,0 Mio. €	91 Mio. €	



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 27.03.2002
C(2002) 1286

Betreff: Staatliche Beihilfe Nr. E 10/2000 – Deutschland
Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Erster Teil: Allgemeine Ausführungen für alle öffentlichen Kreditinstitute, die im Genuss von Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien stehen

1. Geschichte

Am 21.12.1999 brachte die Bankenvereinigung der Europäischen Union eine Beschwerde gegen Anstaltslast und Gewährträgerhaftung ein. Diese Beschwerde wurde am 27.7.2000 und am 15.11.2000 durch detaillierte Informationen ergänzt.

Wie in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999¹ vorgesehen, erhielt die Kommission von Ihrer Regierung Informationen über die existierende Beihilferegulierung Anstaltslast und Gewährträgerhaftung und trat in Beratungen mit Ihrer Regierung über die Beurteilung und mögliche zu ziehende Konsequenzen ein.

Am 26.1.2001 sandten die Dienststellen der Kommission ein Schreiben gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 an Ihre Regierung, mit dem Ihre Regierung über die vorläufige Position der Kommission in Kenntnis gesetzt wurde, dass die bestehende Beihilferegulierung Anstaltslast und Gewährträgerhaftung nicht vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt sei und mit dem Ihrer Regierung die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat gegeben wurde. Nach Fristverlängerung antwortete Ihre Regierung mit Schreiben vom 11.4.2001.

¹ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 [jetzt Artikel 88] des EG-Vertrags, ABl L 83 of 27.3.1999, Seite 1-9.

Seiner Exzellenz Herrn Joschka Fischer
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D - 11017 Berlin
Deutschland

Am 8.5.2001 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen, um die bestehende Beihilferegulierung staatlicher Haftungen für öffentliche Kreditinstitute in Deutschland an die Erfordernisse der Beihilferegeln des EG-Vertrags anzupassen. Ihre Behörden bestätigten dessen Eingang für den 11.5.2001. Die Kommission schlug Ihrer Regierung gemäß Artikel 88(1) EG-Vertrag und Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 die folgenden zweckdienlichen Maßnahmen vor:

- (i) dass die Bundesrepublik Deutschland alle gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen und sonstigen Maßnahmen trifft, die notwendig sind, um jegliche staatliche Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG, die aus dem System der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung herrührt und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gewährt wird, zu beseitigen, oder die Vereinbarkeit einer solchen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß den Bestimmungen des Artikels 87 EG-Vertrag oder gemäß den in Artikel 86 Absatz 2 EG niedergelegten Vorschriften herzustellen;
- (ii) dass jegliche solche Beihilfe beseitigt oder vereinbar gemacht wird mit Wirkung zum 31.3.2002, sofern nicht die Kommission (für alle öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute oder für bestimmte Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen) ihre Zustimmung zu einem späteren Zeitpunkt oder späteren Zeitpunkten erklärt, sollte sie dies als objektiv notwendig und gerechtfertigt ansehen, um dem oder den betreffenden Unternehmen einen angemessenen Übergang zur angepassten Sachlage zu erlauben; und
- (iii) dass die Bundesrepublik Deutschland die betreffenden, die Beihilferegulierung anpassenden Maßnahmen so bald wie möglich und in keinem Fall später als zum 30.9.2001 der Kommission mitteilt.

In der folgenden Zeit fanden eine Reihe von Gesprächen zwischen der Kommission und Ihren Behörden statt, und Ihre Regierung stellte weitergehende Informationen zur Verfügung.

Am 17.7.2001 trafen Kommissar Mario Monti, Staatssekretär Caio Koch-Weser, die Finanzminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen, Gerhard Strathaus, Kurt Falthäuser, und Peer Steinbrück, und Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Dietrich Hoppenstedt, eine Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung betreffend Landesbanken und Sparkassen.

Die Verständigung vom 17.7.2001 sieht eine 4-jährige Übergangsfrist vor, die vom 19.7.2001 bis zum 18.7.2005 dauert. Während dieser Zeit dürfen die beiden existierenden Haftungen fortbestehen. Danach wird auf der Basis des sogenannten Plattform-Modells die eine Haftung, Anstaltslast, durch eine normale wirtschaftliche Eigentümerbeziehung nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen ersetzt, was impliziert, dass öffentliche Körperschaften keine Verpflichtung zur Unterstützung der Institute mehr haben. Die andere Haftung, Gewährträgerhaftung, wird abgeschafft.

Allerdings kann Gewährträgerhaftung auch nach dem 18.7.2005 aus Gründen des Gläubigerschutzes gemäß den folgenden Vorgaben aufrechterhalten (gegrandfathered) werden:

- Für bis zum 18.7.2001 vereinbarte Verbindlichkeiten kann Gewährträgerhaftung ohne jede Beschränkung bis zum Ende ihrer Laufzeit aufrechterhalten werden.
- Für vom 19.7.2001 bis zum (einschließlich) 18.7.2005 vereinbarte Verbindlichkeiten kann Gewährträgerhaftung nur unter der Bedingung aufrechterhalten bleiben, dass ihre Laufzeit

nicht über den 31.12.2015 hinausgeht. Ansonsten, d.h. wenn ihre Laufzeit über den 31.12.2015 hinausgeht, kann Gewährträgerhaftung nicht aufrechterhalten werden.

Gemäß dem Vorschlag der Kommission vom 8.5.2001 müssen Ihre Behörden der Kommission bis 30.9.2001 die konkreten Maßnahmen mitteilen, die sie zu treffen gedenken, um das Haftungssystem mit den Vertragsregeln in Übereinstimmung zu bringen. In der Verständigung vom 17.7.2001 haben sich Ihre Behörden verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2001 den jeweils zuständigen Gesetzgebungsorganen Vorschläge für die notwendigen rechtlichen Maßnahmen zu unterbreiten und diese bis zum 31.12.2002 endgültig zu verabschieden. Im Falle der Nicht-Einhaltung dieser Frist ist die Rechtsfolge in Bezug auf Kreditinstitute, die unter die Gesetzgebung der Verletzung vornehmenden Gebietskörperschaft fallen, dass das in den staatlichen Haftungen enthaltene Beihilfeelement mit Wirkung ab 1.1.2003 als Neubeihilfe behandelt wird. Folglich könnte das Beihilfeelement mit Wirkung zum 1.1.2003 von diesen Kreditinstituten zurückgefordert werden.

Ihre Regierung hat den Vorschlag für zweckdienliche Maßnahmen bedingungslos und unmissverständlich in seiner Gesamtheit durch Schreiben vom 18.7.2001 angenommen. Dementsprechend übermittelte sie am 27.9.2001 konkrete Vorschläge für die Umsetzung der Verständigung, die in der folgenden Zeit Gegenstand weiterer Gespräche zwischen der Kommission und Ihren Behörden waren.

Zwei Punkte konnten bis Ende des Jahres 2001 nicht gelöst werden: Das betrifft erstens die genauen Elemente, die in die Gesetzestexte, die Gesetzesbegründungen oder in separate Selbstverpflichtungen Ihrer Behörden einzubringen sind, um die Ersetzung der Anstaltslast sicher zu stellen. Zweitens betrifft es den genauen Inhalt der Aufrechterhaltung (Grandfathering) der Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten, die während der Übergangszeit (vom 19.7.2001 bis zum 18.7.2005) vereinbart werden.

Ihre Behörden haben es unterlassen, bis zum Ablauf der Frist des 31.12.2001 Gesetzesentwürfe allen betreffenden Gesetzgebungsorganen zu unterbreiten. Die Gespräche zwischen Kommission und Ihren Behörden dauerten bis Ende Februar 2002 fort.

Am 28.2.2002 erreichten Kommissar Mario Monti, Staatssekretär Caio Koch-Weser, die Finanzminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen, Gerhard Stratthaus, Kurt Falthäuser, und Peer Steinbrück, und Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, Dietrich Hoppenstedt, Schlussfolgerungen über diese beiden Hauptpunkte (Wortlaut für die Ersetzung der Anstaltslast und genauer Inhalt der Aufrechterhaltung der Gewährträgerhaftung) und zwei weitere Punkte, die nach Abschluss der Verständigung vom 17.7.2001 aufgetreten sind. Diese beiden neuen Punkte betreffen, erstens, eine Nachschusspflicht von Trägern der Sparkassen in einigen Ländern hinsichtlich finanzieller Mittel in Institutssicherungsfonds, und, zweitens, staatliche Haftungen zu Gunsten von sogenannten Freien Sparkassen, z.B. der Frankfurter Sparkasse. Die Schlussfolgerungen stellen eine Vereinbarung hinsichtlich der notwendigen Elemente in den Rechtstexten, den Gesetzesbegründungen und den separaten Selbstverpflichtungen Ihrer Behörden dar.

Die Schlussfolgerungen sehen vor, dass die separaten Selbstverpflichtungen von Ihren Behörden bis zum 15.3.2002 zu erbringen sind; dementsprechend diese sind an diesem Tag bei der Kommission auch eingegangen. Für die anderen Maßnahmen gilt der Zeitplan der Verständigung vom 17.7.2001. Die ursprüngliche Frist des 31.12.2001 für die Übermittlung der notwendigen rechtlichen Maßnahmen an Ihre jeweils zuständigen Gesetzgebungsorgane wird auf den 31.3.2002 verlängert; in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist spätestens bis zum 31.5.2002 ausgedehnt werden. Auf jeden Fall ist der Kommission bis zum

15.3.2002 ein vorläufiger Bericht über den Stand der getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen zu übermitteln; dieser Bericht ist bei der Kommission fristgerecht eingegangen.

Am 1.3.2002 erreichten Kommissar Mario Monti und Staatssekretär Caio Koch-Weser auch eine Verständigung über die deutschen Spezialkreditinstitute: Diese dürfen weiterhin im Genuss staatlicher Haftungen stehen, soweit sie mit Förderaufgaben betraut sind, die mit den Beihilferegeln der Gemeinschaft im Einklang sind. Die Durchführung der Förderaufgaben ist an die Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots gebunden. Eine andere öffentliche Aufgabe, die auch in Zukunft unter dem Schutz der staatlichen Haftungen erlaubt sein wird, sind Beteiligungen an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden. Ferner können Spezialkreditinstitute Maßnahmen rein sozialer Art und die Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände vornehmen. Das gleiche gilt für Exportfinanzierungen außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und von Ländern mit offiziellem Status als EU-Beitrittskandidat, soweit diese im Einklang mit den für die Gemeinschaft bindenden internationalen Handelsabkommen, insbesondere den WTO-Abkommen stehen. Die beihilferechtliche Überprüfung dieser Tätigkeiten gegenüber den Begünstigten bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Die Verständigung vom 1.3.2002 sieht vor, dass Ihre Behörden die Tätigkeiten der Förderinstitute bis 31.3.2004 in den betreffenden Gesetzen klar festlegen. Kommerzielle Tätigkeiten müssen aufgegeben oder von den staatlichen Haftungen durch eine Abtrennung in ein rechtlich selbstständiges Unternehmen ohne staatliche Unterstützung isoliert werden. Dies muss bis zum 31.12.2007 umgesetzt werden.

Alle offenen inhaltlichen und verfahrensmäßigen Punkte sind damit gelöst.

Die Verständigungen und die Schlussfolgerungen werden hiermit umgestaltet in eine Kommissionsentscheidung, die den Vorschlag der Kommission vom 8.5.2001 mit Wirkung zum 31.3.2002 abändert.

2. Beschreibung der Haftungen

Anstaltslast wird als allgemeiner Rechtsgrundsatz betrachtet und besagt, dass der Gewährträger verpflichtet ist, die wirtschaftliche Basis einer Anstalt zu sichern, sie für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten und etwaige finanzielle Lücken durch Zuschüsse oder auf andere geeignete Weise auszugleichen. Insolvenz ist praktisch unmöglich. Anstaltslast begründet, unter einer rein juristischen Betrachtungsweise, lediglich eine Verpflichtung im Innenverhältnis. Anstaltslast ist weder betragsmäßig noch zeitlich beschränkt. Die Anstalt entrichtet keine Vergütung für diese Haftung.

Gewährträgerhaftung wird nicht als allgemeiner Rechtsgrundsatz angesehen, sondern bedarf einer ausdrücklichen rechtlichen Basis. Sie ist als direkte, auf Gesetz oder Verordnung basierende Verpflichtung einer Gebietskörperschaft oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts gegenüber den Gläubigern eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes für alle Verbindlichkeiten dieses Institutes definiert. Gewährträgerhaftung begründet somit die Verpflichtung des Gewährträgers, im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder Liquidation des Kreditinstitutes einzutreten. Sie begründet einen unmittelbaren Anspruch der Gläubiger des Kreditinstitutes gegenüber dem Gewährträger, der jedoch nur geltend gemacht werden kann, wenn das Vermögen des Kreditinstitutes nicht ausreicht, um die Gläubiger zu befriedigen. Gewährträgerhaftung ist weder betragsmäßig noch zeitlich beschränkt. Das Kreditinstitut entrichtet keine Vergütung für diese Haftung.

3. Beurteilung der Maßnahme als Beihilferegelung

Die Kommission ist der Ansicht, dass die fragliche Maßnahme eine Beihilferegelung im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG und gemäß der Definition der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, Artikel 1 (d) darstellt. Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen die Einordnung der Maßnahme als Beihilferegelung vornimmt.

4. Position Ihrer Regierung

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen die Position Ihrer Regierung darlegt.

5. Eigentümerschaft und Unternehmensrechtsform

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen zur Frage der Eigentümerschaft und Unternehmensrechtsform Stellung bezieht.

6. Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen die Einordnung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG vornimmt.

7. Bestehende Beihilfen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen die Einordnung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als bestehende Beihilfen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG vornimmt.

8. Vereinbarkeit der Beihilfe

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen die Fragen in Bezug auf die Vereinbarkeit der Beihilferegelung Anstaltslast und Gewährträgerhaftung gemäß Artikel 87 (2) und (3) EG analysiert.

9. Artikel 86 Absatz 2 EG

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der im Einzelnen die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG auf die Beihilferegelung Anstaltslast und Gewährträgerhaftung analysiert.

10. Schlussfolgerungen

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der Einzelheiten über die Schlussfolgerungen enthält, insbesondere darüber, welcher Änderungen die gegenwärtige Situation bedarf.

11. Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen

Die Kommission verweist in dieser Hinsicht auf den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen vom 8.5.2001, der durch Ihre Regierung am 18.7.2001 angenommen wurde und der näher die zu treffenden Maßnahmen und deren Zeitplan spezifiziert. Der Vorschlag sieht vor, dass die Kommission (für alle öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute oder für bestimmte Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen) ihre Zustimmung zu einem späteren Zeitpunkt oder späteren Zeitpunkten als den ursprünglich festgelegten erklären kann, sollte sie dies als objektiv notwendig und gerechtfertigt ansehen, um dem oder den betreffenden Unternehmen einen angemessenen Übergang zur angepassten Sachlage zu erlauben.

Nach dem Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen erörterten die Kommission und Ihre Regierung eingehend, welche Maßnahmen im Einzelnen für die betreffenden Kreditinstitute oder Gruppen von Kreditinstituten zu treffen seien, und in welchem Zeitplan diese von Ihrer Regierung umzusetzen seien. Betreffend Landesbanken und Sparkassen wurde das Ergebnis dieser Gespräche in einer Verständigung vom 17.7.2001 und in Schlussfolgerungen vom 28.2.2002 niedergelegt. Betreffend Spezialkreditinstitute wurde das Ergebnis in einer Verständigung vom 1.3.2002 niedergelegt.

Diese Dokumente spezifizieren im Einzelnen den Vorschlag zweckdienlicher Maßnahmen und sind unten – für Landesbanken und Sparkassen – im zweiten Teil und – für Spezialkreditinstitute – im dritten Teil inhaltlich aufgenommen.

Zweiter Teil: Einzelne Maßnahmen, die für Landesbanken und Sparkassen zu treffen sind

Dieser zweite Teil gibt den Inhalt der Verständigung zwischen Kommissar Mario Monti und Vertretern Ihrer Regierung vom 17.7.2001 und der Schlussfolgerungen zwischen denselben Vertretern vom 28.2.2002 über Landesbanken und Sparkassen wieder. Um dem oder den betreffenden Unternehmen einen angemessenen Übergang zur angepassten Sachlage zu erlauben, sieht die Kommission die folgenden Maßnahmen als objektiv notwendig und gerechtfertigt an, die für Landesbanken und Sparkassen zu treffen sind:

1. "Plattform-Modell"

- 1.1. Alle Landesbanken und Sparkassen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Tochterunternehmen, werden sich dem sogenannten "Plattform-Modell" anschließen.
- 1.2. Das "Plattform-Modell" besteht in der Abschaffung der Gewährträgerhaftung und der Ersetzung der Anstaltslast, so wie sie derzeit besteht, gemäß den in Punkt 2. niedergelegten Grundsätzen.

2. Grundsätze im Hinblick auf eine Änderung des Systems der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

2.1. Gewährträgerhaftung wird abgeschafft.

2.2. Anstaltslast, so wie sie derzeit besteht, wird ersetzt gemäß den folgenden Grundsätzen:

- a) Die finanzielle Beziehung zwischen dem öffentlichen Eigner und dem öffentlichen Kreditinstitut darf sich nicht von einer normalen wirtschaftlichen Eigentümerbeziehung gemäß marktwirtschaftlichen Grundsätzen unterscheiden, so wie der zwischen einem privaten Anteilseigner und einem Unternehmen in einer Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung.
- b) Jegliche Verpflichtung des öffentlichen Eigners zu wirtschaftlicher Unterstützung des öffentlichen Kreditinstituts und jeglicher Automatismus wirtschaftlicher Unterstützung durch den Eigner zugunsten des öffentlichen Kreditinstituts ist ausgeschlossen. Es besteht keine unbeschränkte Haftung des Eigners für Verbindlichkeiten des öffentlichen Kreditinstituts. Es gibt keine Absichtserklärung oder Garantie, den Bestand des öffentlichen Kreditinstituts sicher zu stellen.
- c) Die öffentlichen Kreditinstitute werden den gleichen Regeln für den Insolvenzfall wie private Kreditinstitute unterworfen, ihre Gläubiger werden somit in ihrer Position denen privater Kreditinstitute gleichgestellt.
- d) Diese Grundsätze gelten unbeschadet der Möglichkeit des Eigners, wirtschaftliche Unterstützung in Einklang mit den Beihilferegelungen des EG-Vertrags zu gewähren.

2.3. In allen Gesetzen über öffentliche Kreditinstitute in Deutschland, die sich dem "Plattform-Modell" angeschlossen haben, sind ausdrückliche Gesetzesänderungen gemäß den obigen Grundsätzen vorzunehmen, unabhängig davon, ob Anstaltslast in diesen Gesetzen derzeit ausdrücklich festgeschrieben ist oder nicht.

2.4. Für die Ersetzung der Anstaltslast und die Abschaffung der Gewährträgerhaftung müssen mindestens die folgenden Elemente enthalten sein:

In den Gesetzestexten selbst:

1) Anstaltslast wird ersetzt durch die folgenden Bestimmungen:

2) Der Träger unterstützt die Sparkasse/Landesbank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Grundsätze/Bestimmungen.

3) Eine Verpflichtung des Trägers zur oder ein Anspruch der Sparkasse/Landesbank gegen den Träger auf Zurverfügungstellung von Mitteln besteht nicht.

4) Die Sparkasse/Landesbank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

5) Die Haftung des Trägers der Landesbank ist auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt./ Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

6) Alle Landesbanken und Sparkassen müssen insolvenzfähig sein [zu erreichen durch die Abschaffung der Bestimmungen der Länder, die auf § 12(1) Nr 2 Insolvenzordnung beruhen].

Sämtliche bestehenden Bestimmungen über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung, die mit dem Obigen im Widerspruch stehen, sind zu streichen.

In den Gesetzesbegründungen:

Zusätzlich zu den Erklärungen für die Bestimmungen im Gesetzestext muss das Folgende erscheinen:

Soweit der Träger der Sparkasse/Landesbank dieser Mittel zur Verfügung stellt, erfolgt dies ausschließlich im Einklang mit der Beihilfendisziplin der Gemeinschaft.

In gesonderten Selbstverpflichtungen Ihrer Behörden:

1) Ihre Behörden verpflichteten sich durch gesondertes Schreiben, dass sie jegliche zukünftige Zurverfügungstellung finanzieller Mittel an Sparkassen/Landesbanken der Kommission notifizieren werden für den Fall, dass diese Beihilfenelemente enthalten. (Dieses Schreiben traf bei der Kommission am 15.3.2002 ein.)

2) Ihre Bundes- und Länderbehörden verpflichteten sich durch gesondertes Schreiben, dass von der Ermächtigungsklausel im Bundesrecht, Anstalten, die unter der Aufsicht eines Landes stehen, für insolvenzunfähig zu erklären, für die von der Verständigung vom 17.7.2001 erfassten öffentlichen Banken zukünftig kein Gebrauch mehr gemacht werden wird. (Dieses Schreiben traf bei der Kommission am 15.3.2002 ein.)

3. Institutssicherungsfonds

Ihre Behörden verpflichteten sich durch gesondertes Schreiben zur Abschaffung jeglicher Verpflichtung von Trägern oder anderen öffentlichen Stellen, finanzielle Mittel an Institutssicherungsfonds von Sparkassenverbänden in den Ländern, wo dies anwendbar ist, zur Verfügung zu stellen, gemäß dem Zeitplan unter Ziffer 5. Die notwendigen Maßnahmen sind im Einklang mit dieser Selbstverpflichtung zu treffen. (Dieses Schreiben traf bei der Kommission am 15.3.2002 ein.)

4. Freie Sparkassen

Ihre Behörden verpflichteten sich durch gesondertes Schreiben zur Abschaffung jeglicher Verpflichtung von öffentlichen Stellen, sogenannten freien Sparkassen (z.B. Frankfurter Sparkasse) finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, gemäß dem Zeitplan unter Ziffer 5. Die notwendigen Maßnahmen sind im Einklang mit dieser Selbstverpflichtung zu treffen. (Dieses Schreiben traf bei der Kommission am 15.3.2002 ein.)

5. Selbstverpflichtungen zur Umsetzung

5.1. Ihre Behörden haben Selbstverpflichtungen abgegeben, dass

(i) die Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie sämtliche anderen zuständigen öffentlichen Stellen spätestens zum 31.3.2002 ihren jeweiligen Gesetzgebungs-/Rechtssetzungsorganen Vorschläge für die notwendigen rechtlichen

Maßnahmen gemäß dem oben unter Ziffern 1. bis 4. Niedergelegten unterbreiten, nachdem der Kommission ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeiten am 15.3.2002 übermittelt wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis längstens 31.5.2002 verlängert werden; und

(ii) alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen spätestens zum 31.12.2002 endgültig verabschiedet werden.

- 5.2. Zweck der Selbstverpflichtungen unter 5.1. ist es, die ordnungsgemäße Umsetzung der in der Empfehlung der Kommission vom 8.5.2001 niedergelegten zweckdienlichen Maßnahmen zu gewährleisten und eine frühzeitige Anpassung der öffentlichen Kreditinstitute an die neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erleichtern.
- 5.3. Nicht-Einhaltung dieser Selbstverpflichtungen durch den Bund, ein Land oder mehrere Länder, eine oder mehrere Kommune(n) oder eine andere zuständige öffentliche Stelle stellt eine Verletzung der vorliegenden Entscheidung der Kommission dar. Rechtsfolge ist in Bezug auf die Kreditinstitute, die unter die Gesetzgebung/Rechtssetzung der die Verletzung vornehmenden Gebietskörperschaft (Bund, Land, Kommune) oder anderen zuständigen öffentlichen Stelle fallen, dass das in Anstaltslast und Gewährträgerhaftung enthaltene Beihilfeelement mit Wirkung ab 1.1.2003 als Neubeihilfe behandelt wird.

6. Übergangsregelung

a) Verbindlichkeiten, die am 18.7.2001, dem Tag der Annahme der Empfehlung der Kommission vom 8.5.2001 durch Ihre Behörden, bestehen, sind bis zum Ende ihrer Laufzeit von Gewährträgerhaftung gedeckt. Die vorliegende Entscheidung legt eine Übergangszeit fest, die bis zum 18.7.2005 dauert und während der das System von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung in seiner gegenwärtigen Form aufrechterhalten bleiben kann. Mit Ende dieser Übergangszeit wird jede bis dahin bestehende und nach dem 18.7.2001 begründete Verbindlichkeit weiterhin von Gewährträgerhaftung gedeckt sein unter der Bedingung, dass ihre Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausgeht.

b) Die folgenden Bestimmungen haben im **Gesetzestext** und entsprechende Erklärungen in den **Gesetzesbegründungen** zu erscheinen:

Die Träger der Sparkassen und der ... Landesbank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts.

Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht.

Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.

Verpflichtungen der ... Landesbank oder Sparkassen aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung

sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihren Kapitalanteilen [oder: gemäß der Regelung in der Satzung des Instituts].

- c) Was die Aufrechterhaltung (Grandfathering) der Gewährträgerhaftung betrifft, unterstreicht die Kommission zur Klarstellung, dass das in Frage stehende Verfahren strikt einzuhalten ist. Insbesondere stellt die Nicht-Zahlung durch die betreffende Institution an die Gläubiger bei Fälligkeit der betreffenden Verbindlichkeit als solche keine hinreichende Bedingung für ein Recht der Gläubiger auf Zahlung durch den/die Träger dar. Erst sobald dieses Verfahren korrekt dadurch abgeschlossen ist, dass die Träger ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können, haben die Gläubiger der betreffenden Verbindlichkeiten ein Recht auf Zahlung gegen die Träger. Die Träger dürfen von dem vereinbarten obigen Verfahren nur abweichen, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes erforderlich ist.

Jegliche vorherige Erklärung der Träger oder anderer öffentlicher Stellen gegenüber Dritten dahingehend, dass sie irgendeine Handlung im Hinblick auf das Kreditinstitut oder seine Gläubiger vornehmen würden, die über das vereinbarte obige Verfahren zur Auslösung der Gewährträgerhaftung hinausgeht und de facto die gleichen oder ähnliche Wirkungen wie Anstaltslast und Gewährträgerhaftung haben würde, welche in Übereinstimmung mit Obigem zu ersetzen bzw. abzuschaffen sind, würde eine neue Art von Haftung und deshalb eine Neubeihilfe darstellen, die im Vorfeld der Kommission zu notifizieren wäre.

Dritter Teil: Einzelne Maßnahmen, die für Spezialkreditinstitute zu treffen sind

Dieser dritte Teil gibt den Inhalt der Verständigung zwischen Kommissar Mario Monti und Staatssekretär Caio Koch-Weser vom 1.3.2002 wieder. Um dem oder den betreffenden Unternehmen einen angemessenen Übergang zu erlauben, sieht die Kommission die folgenden Maßnahmen als objektiv notwendig und gerechtfertigt an, die für Spezialkreditinstitute zu treffen sind:

1. Geltungsbereich

Diese Entscheidung betrifft rechtlich selbstständige Förderinstitute in Deutschland, für die staatliche Haftungsinstitute wie Anstaltslast und / oder Gewährträgerhaftung und / oder Refinanzierungsgarantien gelten (im folgenden „Förderinstitute“ genannt²⁾) und bezieht sich

² Rechtlich selbstständige Förderinstitute sind z.B.:

- a) Bremer Aufbau-Bank GmbH
- b) Deutsche Ausgleichsbank
- c) Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt
- d) Investitionsbank des Landes Brandenburg
- e) Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- f) Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank
- g) Landwirtschaftliche Rentenbank
- h) LfA Förderbank Bayern / Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung
- i) Thüringer Aufbaubank

auf die beihilferechtlich relevanten, diesen staatlichen Haftungsinstituten für die Förderinstitute immanenten Vorteile³.

2. Grundsätze für deutsche Förderinstitute

Die Geschäftstätigkeiten der Förderinstitute sind nach ihrem Förderauftrag auf die Unterstützung der Struktur- und Wirtschaftspolitik sowie der Sozialpolitik und der öffentlichen Aufgaben ihrer staatlichen Träger ausgerichtet. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass nur solche Förderaufgaben an die Förderinstitute übertragen werden, die im Einklang mit den gemeinschaftlichen Beihilfavorschriften stehen. Die Durchführung der Förderaufgaben ist an die Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbots gebunden.

Die beihilferechtliche Überprüfung dieser Tätigkeiten gegenüber den Begünstigten bleibt von dieser Entscheidung unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die Anwendung anderer Vorschriften des EG-Vertrags sowie die internationalen Verpflichtungen der EG in Bezug auf staatliche Beihilfen und andere Subventionen.

Die den staatlichen Haftungsinstituten Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien für die Förderinstitute immanenten Vorteile dürfen in den folgenden Bereichen eingesetzt werden:

a) Durchführung von öffentlichen Förderaufgaben:

Die öffentlichen Förderaufgaben der Förderinstitute, z.B. die Aufbringung und/oder Durchleitung von öffentlichen Fördermitteln, bestehen in der Durchführung und Verwaltung von Fördermaßnahmen im staatlichen Auftrag in präzise zu benennenden Förderbereichen, insbesondere Mittelstandsfinanzierung, Finanzierungen im Rahmen von Risikokapital, Finanzierung von Umweltschutzinvestitionen, Technologie-/Innovationsfinanzierung, Infrastrukturfinanzierung, Wohnungswirtschaft sowie international vereinbarte Förderprogramme (z.B. CIRP, LASU etc.) und Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern. Die öffentlichen Förderaufgaben sind in den einschlägigen Regelwerken konkret zu beschreiben.

Zur Durchführung ihrer öffentlichen Förderaufgaben können sich die Förderinstitute aller ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente bedienen, insbesondere des Durchleitungsprinzips und der Konsortialfinanzierung. Adressaten ihrer Fördermaßnahmen können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben dürfen die Förderinstitute nur die Geschäfte und Dienstleistungen (z.B. Treasurymanagement, Risikosteuerung und fördergeschäftliche Beratung) betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in direktem Zusammenhang stehen; der Effektenhandel, das Einlagengeschäft und das Girogeschäft sind den Förderinstituten nur für eigene Rechnung und nur insoweit gestattet, als sie mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Förderaufgaben in direktem Zusammenhang stehen.

b) Beteiligungen an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden.

³ Siehe detaillierter Vorschlag der Kommission vom 8.5.2001, der zweckdienliche Maßnahmen für das System der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung beschreibt. Folglich bezieht sich diese Entscheidung nicht auf die Durchleitung von Zuschüssen sowie auf Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln.

c) Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

d) Maßnahmen rein sozialer Art, z.B.:

- Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter und Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Organe der Förderinstitute;
- Gewährung von Darlehen als Finanzierungsbeiträge im Rahmen der staatlichen sozialen Wohnraumförderung für Haushalte, die insbesondere unter Berücksichtigung ihres Einkommens die finanziellen Belastungen für einen angemessenen Wohnraum ohne staatliche Unterstützung nicht tragen können. Die sozialen Kriterien für den begünstigten Personenkreis werden vom Beihilfegeber präzise definiert;
- Finanzierung von sozialen Einrichtungen, welche Leistungen im Sozialbereich für Personen erbringen, die die vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen erfüllen (z.B. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Kinder- und Jugendhilfe, soziale Pflege);
- Finanzierungen, die das Förderinstitut im staatlichen Auftrag aufgrund eines Gesetzes oder einer staatlichen Richtlinie an Personen gewährt, die die in diesen sozialrechtlichen Vorschriften festgelegten Voraussetzungen (z.B. Ausbildungssituation, Arbeitslosigkeit, geringe Einkommens-/Vermögensverhältnisse, Behinderung) erfüllen.

e) Exportfinanzierungen außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und von Ländern mit offiziellem Status als EU-Beitrittskandidat, soweit diese im Einklang mit den für die Gemeinschaft bindenden internationalen Handelsabkommen, insbesondere den WTO-Abkommen stehen. Dabei gelten im Einzelnen folgende Grundsätze:

- (1) Beteiligungen von Förderinstituten an Konsortialfinanzierungen auf Aufforderung durch und unter Führung eines oder mehrerer Kreditinstitute / Finanzierungsinstitutionen dürfen nicht zu Konditionen erfolgen, die für das Unternehmen günstiger oder für das Förderinstitut ungünstiger als die Konditionen sind, die dem Unternehmen von den anderen am Konsortium beteiligten Kreditinstituten / Finanzierungsinstitutionen eingeräumt werden. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn die Aufforderung und/oder Führung durch ein Förderinstitut oder eine Finanzierungsinstitution erfolgt, die im Verhältnis zu dem sich beteiligenden Förderinstitut folgende Merkmale aufweist, indem dieses direkt oder indirekt:
 - (a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt; oder
 - (b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt; oder
 - (c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Der Finanzierungsanteil von Förderinstituten darf nicht über 50 % hinausgehen, es sei denn, die beteiligten Konsorten gestehen den Förderinstituten im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil zu, der jedoch nicht über 75% hinaus gehen darf.

(2) Bei Beteiligungen von Förderinstituten an Konsortialfinanzierungen in eigener Initiative und/oder bei eigener Führung des Förderinstituts müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Zusammenarbeit mit mindestens einem Co-Lead-Arranger, der kein Förderinstitut und auch keine Finanzierungsinstitution ist, an bzw. bei der das Förderinstitut direkt oder indirekt:
 - (a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt; oder
 - (b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt; oder
 - (c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.
- Dem Begünstigten werden keine günstigeren Konditionen als durch andere am Konsortium beteiligte Kreditinstitute / Finanzierungsinstitutionen eingeräumt, und das Förderinstitut akzeptiert keine Konditionen, die schlechter sind als diejenigen, die von den anderen Kreditinstituten / Finanzierungsinstitutionen angeboten werden.
- Eine maximale gesamte Beteiligungsquote des Förderinstituts von 25 % wird nicht überschritten, es sei denn, die beteiligten Konsorten gestehen dem Förderinstitut/den Förderinstituten im Einzelfall übereinstimmend einen höheren Anteil zu, der jedoch nicht über 50 % hinaus gehen darf.
- Bereitschaft des Förderinstituts, mit allen in der EU niedergelassenen Kreditinstituten konsortial zusammenzuarbeiten.

(3) Alleine kann ein Förderinstitut nur tätig werden, wenn:

- ein Land aus der OECD-Länderrisikokategorie 7 betroffen ist, oder
- ein Land aus den OECD-Länderrisikokategorien 5 oder 6 betroffen ist, das zugleich in Teil 1 der DAC-Liste aufgeführt ist, und die Finanzierungssumme unter 50 Mio. EUR und die Laufzeit der Finanzierung über 4 Jahren liegt.

3. Die Behandlung staatlicher Haftungsinstitute nach Ablauf der Umsetzungsfristen

- 3.1 Der Einsatz der den staatlichen Haftungsinstituten Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien für die Förderinstitute immanenten Vorteile bleibt mit den Beihilfavorschriften des Gemeinschaftsrechts vereinbar, wenn die Tätigkeiten der Förderinstitute unter die unter Ziffer 2. genannten Bereiche fallen und die dort jeweils aufgeführten Bedingungen erfüllen und wenn die rechtsverbindliche Festlegung der Tätigkeiten entsprechend den unter Ziffer 4. festgelegten Umsetzungsfristen durchgeführt wird.
- 3.2 Tätigkeiten der Förderinstitute, die nicht unter die unter Ziffer 2. genannten Bereiche fallen und/oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen aufgegeben oder auf ein rechtlich selbständiges Unternehmen ohne öffentliche Unterstützung ausgegliedert werden. Im letzteren Fall sind folglich unter anderen Refinanzierungsmittel, Gewährleistungen und andere Leistungen des Förderinstituts an das ausgegliederte Unternehmen sowie Leistungen des ausgegliederten Unternehmens an das Förderinstitut marktgerecht zu vergüten.
- 3.3 Geschäfte, die im Einzelfall nicht unter die unter Ziffer 2. genannten Bereiche fallen und/oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen und nach Ablauf der unter Ziffer 4. genannten Umsetzungsfristen abgeschlossen werden, werden nach den

allgemeinen Beihilferegelungen behandelt mit der Rechtsfolge, dass die den staatlichen Haftungsinstituten immanenten Vorteile bezogen auf das jeweilige Geschäft als rückförderbare Neubeihilfe behandelt werden.

3.4. Die in Ziffer 3.3. genannte Rechtsfolge hat keine Auswirkungen auf den Bestand der Haftungsinstitute als solche.

4. Selbstverpflichtungen zur Umsetzung und Umsetzungsfristen

- 4.1. Die gesetzliche Festlegung der Tätigkeiten der Förderinstitute im Sinne der Ziffer 2. ist vom Bund und den betroffenen Ländern bis 31.3.2004 abzuschließen.
- 4.2. Für Tätigkeiten, die nicht unter die in Ziffer 2. genannten Bereiche fallen und/oder die dort jeweils aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, müssen bis zum 31.3.2004 der Beschluss über die Aufgabe/Ausgliederung gefasst und die gesetzlichen Voraussetzungen dafür bis zu diesem Zeitpunkt geschaffen werden. Die Aufgabe/Ausgliederung muss bis zum 31.12.2007 in Kraft treten.
- 4.3. Die Nichteinhaltung der in Ziffer 4.1 enthaltenen Selbstverpflichtung führt dazu, dass ab dem 1.4.2004 die Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien immanenten Vorteile für die Förderinstitute als rückförderbare Neubeihilfe behandelt werden.
- 4.4. Die Nichteinhaltung der in Ziffer 4.2 enthaltenen Selbstverpflichtung führt dazu, dass ab dem 1.4.2004 bzw. dem 1.1.2008 die Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien immanenten Vorteile für die Förderinstitute als rückförderbare Neubeihilfe behandelt werden.
- 4.5. Die Frage der richtigen Umsetzung (insbesondere der Vollständigkeit und der Rechtzeitigkeit) und der Einhaltung der Verständigung ist für jedes Förderinstitut selbstständig zu beurteilen.

5. Selbstverpflichtung betreffend Steuervorteile

Soweit die von dieser Entscheidung erfassten Förderinstitute über staatliche Haftungsinstitute wie Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien hinaus auch Steuervorteile genießen, trägt Ihre Regierung dafür Sorge, dass mit diesen entsprechend den Grundsätzen dieser Entscheidung und den gemeinschaftlichen Beihilfavorschriften verfahren wird.

6. Weitere Schritte

Ihre zuständigen Behörden unterrichten die Kommission jeweils per Jahresende über den jeweiligen Stand der Umsetzungsarbeiten.

Vierter Teil: Annahme der Änderung des Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen

Ihre Regierung wird aufgefordert, die Kommission innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Erhalt dieses Vorschlags, schriftlich darüber zu informieren, dass sie gemäß Artikel 19 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und im Einklang mit Ihren vorhergehenden Selbstverpflichtungen bedingungslos und unmissverständlich diese Änderung des Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen in ihrer Gesamtheit annimmt. Im Falle der Annahme wird diese

Änderung des Vorschlags zweckdienlicher Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zum 31.3.2002 in Kraft treten. Im Falle der Nicht-Annahme wird die Kommission in Übereinstimmung mit den in Artikel 19 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 659/1999 niedergelegten Vorschriften fortfahren.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, werden Sie gebeten, die Kommission hiervon innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dessen Eingang unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Erhält die Kommission keinen derart begründeten Antrag innerhalb der vorerwähnten Frist, so geht sie davon aus, daß Sie mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf der Internet-Seite: http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/ an Dritte einverstanden sind. Ihr Antrag ist per Einschreiben oder Telekopiergerät an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
State Aid Greffe
rue Joseph II/Jozef II straat 70
B-1000 Bruxelles/Brussel
Faxnummer: +32-2-296.12.42

Bitte geben Sie in allen Ihren Schreiben den Titel und die Nummer des Falles an.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Kommission

Mario MONTI
Mitglied der Kommission

Anlage 10

SPD - Fragenkatalog zur Anhörung des WVA zur Wirtschaftsförderung am 27.11.2008

I. Zur Fusion der Förderinstitute:

1.) Wie schätzen Sie die Effizienzgewinne durch den Abbau von Doppelstrukturen bei IBH, LTH und HA ein?

a. Im Bereich monetärer Förderung und nicht-monetärer Beratung?

Im **Bereich monetärer Förderung** werden keine Effizienzgewinne gesehen, da keine Überschneidungen der verschiedenen Förderprogramme vorliegen.

Im **Bereich nicht-monetärer Beratung** werden keine Effizienzgewinne gesehen, da Beratungsleistungen aus Sicht der IBH allein von der HA erbracht werden. Diese Tätigkeit gehört nicht zum Förderspektrum nach der Verständigung II und darf daher nur in selbständigen (Tochter-) Gesellschaften erbracht werden.

b. In den Bereichen Wohn- und Städtebauförderung (LTH), Dorferneuerung (IBH) und Stadtentwicklung (als Tochtergesellschaft der Hessen Agentur)?

Die drei genannten Bereiche beinhalten unterschiedliche Förderprogramme und haben allenfalls sprachlich eine Parallele:

Bei der Wohnbauförderung (LTH) handelt es sich um Förderung im Wohnungsbau und zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden; bei der Städtebauförderung sind Förderschwerpunkte regenerative Energien, Maßnahmen zur Schonung knapper Flächen, Belegung der Innenstädte und neue Wohnformen.

Im Bereich Dorferneuerung (IBH) stehen die Förderung der Dorferneuerung sowie Dienstleistungen für regionale Kooperationen zur Entwicklung ländlicher Gebiete, Regionale Wertschöpfung und Lebensqualität sowie Landtourismus im Vordergrund.

Bei der Stadtentwicklung (Umsetzung in der Tochtergesellschaft der Hessen Agentur) wird u.a. das Städtebauförderungsprogramm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ administriert. Es liegt eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Förderlinie vor, die die Kommunen bei der Stabilisierung ihrer Stadtteilentwicklung unterstützt, z.B. durch lokale Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung.

Die vorstehend skizzierte Abgrenzung der Programme und Zielgruppen wird durch die Übernahme der Zahlstellenfunktion für die europäischen Agrarfonds EGFL (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft) und ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) durch die IBH zum 1. Januar 2009 verstärkt. Ab diesem Zeitpunkt wird die IBH verantwortlich für die Umsetzung von allen EU- und Landes-Förderprogrammen im ländlichen Bereich sein.

2.) Wie und in welcher Form kooperieren die Vorstände der drei genannten Förderinstitutionen? In welchen Bereichen wird eine erfolgreiche Zusammenarbeit koordiniert?

Die Unternehmensführungen der drei Förderinstitute treffen sich regelmäßig zu einem fachlichen Austausch. Auf Arbeitsebene treffen sich die IBH, die HA und die BMH

(und die Bürgschaftsbank Hessen BBH) regelmäßig zu einem fachlichen Austausch über neue Förderprogramme und deren Marketing.

Darüber hinaus veranstalten LTH und IBH den jährlichen „Hessischen Fördertag“ sowie HA und IBH den Jahresempfang des HMWVL zur Wirtschaftsförderung.

3.) Wie bewerten Sie die Funktionsweise der drei Förderinstitutionen als Ansprechpartner für KMU für Ihren Bereich im Sinne einer „one-stop-agency“? Wie kann (bei?) etwaigen Funktionsmängeln Abhilfe geschaffen werden?

Die HA ist Ansprechpartner und Berater für die Förderprogramme der IBH. In der Vermittlung von Förderanfragen vom Beratungszentrum der HA an die IBH sind keinerlei Probleme bekannt geworden.

Eine Verbesserung der (Beratungs-)Effizienz kann jedoch dadurch erreicht werden, dass die IBH verstärkt in die Lage versetzt wird, auch selbst beraten zu können und dazu ihren Bekanntheitsgrad verbreitert. Die HA kann auf Grund ihres generalistischen Ansatzes bei speziellen, die monetäre Wirtschaftsförderung betreffenden, Aspekten lediglich weiterleiten. Hier kann für Kunden der Weg verkürzt werden, wenn diese sich unmittelbar bei der IBH wenden könne. Dazu sind die Kommunikationswege und –möglichkeiten der IBH zu stärken. Die IBH arbeitet zZt daran, so u.a. durch eine neue an das Land angelehnte Corporate Identity und in Konzeption befindlichen neuen und nutzerfreundlicheren Internetauftritt.

Anfragen bei der IBH nach Wohnungsbauförderung – sofern solche Anfragen überhaupt eintreffen – werden unverzüglich an die LTH weitergeleitet.

4.) Wie und durch wen werden derzeit

(a) mittelgroße und große Unternehmen und

(b) internationale Großkonzerne bei Ansiedlungs- und Investitionsentscheidungen und administrativen Fragen beraten und betreut? Wo sehen Sie Möglichkeiten diese Tätigkeiten zu verbessern?

Für Beratung und Betreuung dieser Unternehmen ist die HA zuständig.

5.) Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der 3 Förderinstitutionen mit den kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften, -initiativen, oder Technologie- und Gründerzentren? Wie kann diese Zusammenarbeit initiiert oder intensiviert werden?

Die Zusammenarbeit mit den kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaften, -initiativen oder Technologie- und Gründerzentren gestaltet sich aus Sicht der IBH problem- und reibungslos. Die IBH pflegt diese Kontakte durch regelmäßige Veranstaltungen sowie Vorträge bei diesen Gesellschaften.

6.) Wie könnte Ihrer Ansicht nach eine Neuordnung der HA aussehen, wenn monetäre Förderung von LTH und IBH sowie die nicht-monetäre Beratung als Förderbank unter dem Dach der Helaba verschmelzen würde? Welchen organisatorischen Rahmen können Sie sich für die Bereiche Technologieförderung und –transfer, Tourismus und Außenwirtschaftsförderung vorstellen und halten Sie für vorteilhaft?

Zu einer Neuordnung der HA kann die IBH keine Aussage treffen, ebenso wenig zu den nicht von der IBH betreuten Bereichen Technologieförderung und –transfer, Tourismus und Außenwirtschaft.

7.) Wie gestaltet sich derzeit die Förderung des Finanzplatzes Frankfurt in Bezug auf

(a) das Vorhandensein von Ansprechpartnern für administrative Belange der Finanzdienstleister am Finanzplatz?

(b) die Koordination der Interessen der Finanzplatz-Akteure?

(c) die Darstellung und politisches Lobbying des Finanzplatzes auf nationaler, europäischer und internationaler Bühne?

Wie kann dies verbessert werden?

Für die Förderung des Finanzplatzes Frankfurt ist die HA zuständig.

II. zum Technologietransfer

- 1.) *Wie schätzen Sie die Technologieförderungs- und –transferstrukturen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ein?*
- 2.) *Wo sehen Sie die Unterschiede hinsichtlich von Universitäten, Technischer Hochschule und Fachhochschulen?*
- 3.) *Wo sehen Sie die Hemmnisse beim Technologietransfer an den Hochschulen, den Unternehmen, den Kammern, der HA, den Transfereinrichtungen?*
- 4.) *Wo sehen Sie die Potenziale beim Technologietransfer?*
- 5.) *Wie müsste die optimale Struktur für den Technologietransfer aussehen?*
- 6.) *Wie müssen aus Ihrer Sicht die technologiepolitischen Schwerpunkte des Landes entwickelt werden?*
- 7.) *Wie können KMUs stärker in Forschungsk Kooperationen an den Hochschulen eingebunden werden?*

Für diesen Bereich ist die HA zuständig; die IBH kann diesbezüglich keine Aussagen treffen. Die Förderprogramme der IBH stehen für Technologietransfer zur Verfügung, insbesondere die Beteiligungs- und Kreditprogramme, und werden auch dementsprechend genutzt. Die IBH ist prinzipiell in der Lage, schnell derartige Förderprogramme zu konzipieren und auf sich ändernden Bedarf neu auszurichten.

III. zur Außenwirtschaftsförderung

- 1.) *Welche Auslandsbeziehungen wurden in den letzten 10 Jahren vertieft und in welcher Form?*
- 2.) *Welche Auslandsbeziehungen wurden abgebaut oder aus Ihrer Sicht vernachlässigt?*
- 3.) *Wie bewerten Sie die Herauslösung der Außenwirtschaftsförderung aus dem HMWVL?*
- 4.) *Wie schätzen Sie die Außenwirtschaftsförderung des Landes hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ein?*
- 5.) *Welche Instrumente sind Ihrer Ansicht nach ausbaufähig?*
- 6.) *Welche thematischen und regionalen Schwerpunkte sollte aus Ihrer Sicht die Außenwirtschaft betonen?*
- 7.) *Wie haben sich die Programme zur Außenwirtschafts- und Messeförderung des Landes Hessen aus Ihrer Sicht entwickelt und für welche Leistungen?*
- 8.) *Welche Dienstleistungen im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung halten Sie für notwendig?*
- 9.) *Welche Messen in Hessen und im Ausland sind in welcher Form sinnvoll?*
- 10.) *Nach welchen Kriterien und unter Beteiligung welcher Stellen halten Sie die Auswahl der Zielländer und Delegationsreisen und Messebeteiligungen im Ausland für notwendig?*

- 11.) *Wie bewerten Sie die Einführung des Hessischen Außenwirtschaftsberatungsprogramms?*
- 12.) *Welche konkreten Dienstleistungen erbringt die Hessen Agentur im Rahmen der Außenwirtschafts- und Messeförderung des Landes Hessen für Sie und wie bewerten Sie diese?*
- 13.) *Welche konzeptionellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen müssten in Hessen gegeben sein, um die Außenwirtschaftsförderung zu verbessern?*

Für diesen Bereich ist die HA zuständig; die IBH kann diesbezüglich keine Aussagen treffen. Sofern sich aus Kontakten der HA im Rahmen der Außenwirtschaftsförderung konkrete monetäre Fördermöglichkeiten für die IBH ergeben, werden diese angeboten und genutzt.

IV. zur Tourismusförderung

- 1.) *Welche Erfahrungen konnten Sie mit der Einführung und Entwicklung der Marke „Hessen“ sammeln? Wie sehen Sie die Marke im nationalen Tourismuswettbewerb positioniert (Markenwert im Vergleich zu anderen Tourismusmarken)? Wie bewerten Sie die Alternative einer destinationsspezifischen Diversifizierung der Marke (Entwicklung von Regionalmarken)?*
- 2.) *Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Hessen Agentur bezüglich eines abgestimmten Destinationsmanagements sowie mit der zunehmenden Anzahl interkommunaler Verbände? (z.B. innerhalb eines Landkreises Lahn-Dill-Bergland und Marburger Land, wobei nicht alle Gemeinden in einem Verband sind.)*
- 3.) *Wie gestaltet sich die Arbeit im Tourismusbeirat der Hessen Agentur?*
- 4.) *Wie muss in Zukunft die Tourismusvermarktung gestaltet werden?*

Für diesen Bereich ist die HA zuständig; die IBH kann diesbezüglich keine Aussagen treffen.



Herrn
Clemens Reif
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und
Verkehr im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 7447-01
Telefax: +49 69 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

am 18.11.08 S

10. November 2008

Andreas Zeiselmaier
Direktor
VR-Mittelstand
Durchwahl: - 7711
Fax: - 1566
andreas.zeiselmaier@dzbank.de

Anhörung zum Thema Struktur der Wirtschaftsförderung in Hessen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Beratung und Vergabe von Fördermitteln gehört heute zu einer qualifizierten Kundenbetreuung jeder Bank. Dies gilt auch und insbesondere für den genossenschaftlichen FinanzVerbund, der historisch bedingt eine tiefe Verwurzelung zu den kleinen und mittleren Unternehmen aufweist. Als Zentralbank der Volksbanken und Raiffeisenbanken unterstützen wir unsere Genossenschaftsbanken durch die Bereitstellung von Produkt-know-how, einer entsprechenden Beratungs- und Bearbeitungssoftware sowie durch die Bündelung der Förderkreditprozesse.

Die Effizienz der monetären Förderung wird maßgeblich davon bestimmt, dass die entsprechenden Informationen am Point-of-sale, d. h. bei den Kundenberatern der Banken vorhanden sind, um die Kundenbedürfnisse bestmöglich befriedigen zu können. Daher sehen wir in der Bankdurchleitung von Förderkrediten einen wesentlichen Faktor für deren Akzeptanz am Markt. Bestes Beispiel dafür ist das Programm „Gründung und Wachstum“ der InvestitionsBank Hessen. Dessen Vertrieb über die Banken, verbunden mit der Anbindung der IBH an die elektronischen Workflow-Systeme der verschiedenen Bankensektoren trug wesentlich zu diesem Erfolg bei. So konnten bis zum 30. September 2008 mit Hilfe von Förderkrediten der IBH fast 800 Arbeitsplätze im hessischen Mittelstand neu geschaffen und Investitionen in Höhe von über 237 Mio. EUR getätigt werden.

Die seit Beginn des Jahrzehnts prosperierende Wirtschaftsförderung in Hessen ist untrennbar mit dem Gründungs- und Wachstumsprogramm der IBH verbunden, das den bis dahin praktizierten Hessenzuschluss auf das

Vorstand:
Wolfgang Kirsch, Vorsitzender
Dr. Thomas Duhnkrack
Lars Hille
Wolfgang Köhler
Albrecht Merz
Frank Westhoff

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Hildner

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Sitz Frankfurt am Main
Amtsgericht Frankfurt am Main
Handelsregister HRB 45651

USt.-Ident.-Nr. DE 114103491

Im FinanzVerbund der Volksbanken
Raiffeisenbanken





ERP-Existenzgründungsprogramm ablöste. Die Förderkreditprogramme der IBH werden aktiv durch die Genossenschaftsbanken vertrieben, was sich auch in der Marktführerschaft des Genossenschaftssektors im Förderkreditgeschäft der IBH manifestiert. Aufgrund der regionalen Verwurzelung seiner Mitgliedsinstitute spielen dabei Förderungen der Landesförderinstitute sowie Förderungen auf Landkreis- und kommunaler Ebene eine noch größere Rolle als bei manch anderen Banken. Hinzu kommt, dass der genossenschaftliche Finanzverbund mit dem System GENO-STAR über ein leistungsfähiges und effizientes Workflow-Tool für das Förderkreditgeschäft verfügt, dem die meisten Förderinstitute, darunter auch die IBH, angeschlossen sind. Die Erfahrung zeigt, dass der Erfolg eines Förderinstituts auch wesentlich davon abhängt, ob es die elektronischen Vertriebswege der einzelnen Bankensektoren nutzt.

	Marktanteil in %			
	2005	2006	2007	Juni 2008
Bankensektor				
Sparkassen	33,6	31,8	35,5	29,0
Genossenschaftsbanken	58,8	58,5	55,7	62,1
Privatbanken	7,6	9,7	8,7	8,9

Wir sind sehr daran interessiert, die fruchtbare Zusammenarbeit mit der IBH weiter auszubauen und auch auf andere Fördersektoren, wie zum Beispiel die wohnwirtschaftlichen Programme, auszuweiten. Diesbezüglich haben wir bereits sehr positive Erfahrungen mit der L-Bank in Baden-Württemberg gemacht, wo gewerbliche, wohnwirtschaftliche und landwirtschaftliche Landesprogramme aus einer Hand angeboten werden.

Soweit wir informiert sind, ist die Ausreichung von Fördermitteln durch einen Bankensektor eher die Ausnahme. Eine ähnliche Konstellation gab es bis vor einigen Jahren in Nordrhein-Westfalen, wo die WestLB auch Förderkredite ausreichte. Die Landesregierung hat dann verfügt, dass öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Förderinstitute getrennt werden müssen. Nahezu alle Bundesländer haben in den letzten Jahren eine Trennung zwischen Landesbanken und Förderinstituten vorgenommen, so z. B. im Fall der ISB in Rheinland-Pfalz oder auch in Nordrhein-Westfalen.

Dagegen haben wir in Hessen die besondere Situation, dass die Landesförderung im Wohnungsbau durch die Landestreuhandstelle Hessen, eine einhundertprozentige Tochter der Helaba, erfolgt, die dieses Geschäft unter





Umgehung der Hausbanken direkt mit den Kunden abschließt. Das Land Hessen beschneidet sich hier der Möglichkeiten, die ein Produktvertrieb über die Hausbanken bietet. Erst der Vertrieb über Hausbanken macht aus den Förderinstrumenten kundennahe Produkte, da sie die erste Anlaufstelle für Kunden mit Finanzierungsbedarf sind und sein müssen. Denn sie kennen den Kunden und den Markt am besten. Nur sie sind in der Lage, die Bedürfnisse des Kunden mit maßgeschneiderten Produkten zu befriedigen. Dazu kommt, dass öffentliche Förderkredite den Hausbanken mittlerweile auskömmliche Margen ermöglichen – und zwar sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich.

Wirtschaftsförderung in Hessen muss Kernkompetenz des Bundeslandes sein und darf nicht einem einzelnen Bankensektor zugeordnet werden. Die von einzelnen Fraktionen beabsichtigte einseitige Zusammenarbeit einer künftigen „Zukunftsinvestitionsbank“ mit den Sparkassen benachteiligt die beiden anderen Säulen des deutschen Bankensystems nachhaltig.

Im Sinne der Vereinheitlichung der Vertriebskanäle als auch eines wettbewerbsneutralen Produktanbieters kann eine Zentralisierung des Fördergeschäfts in Hessen entsprechende Synergien heben. Der Absicht, dadurch die Funktion der Helaba als zentrale öffentlich-rechtliche Bank für Hessen zu stärken, können wir uns allerdings nicht anschließen, da wir hierdurch die Wettbewerbsneutralität der hessischen Förderpolitik stark gefährdet sehen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Argumente im Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr im hessischen Landtag Berücksichtigung finden und dazu beitragen könnten, die gesamte Palette der hessischen Förderprogramme allen Bankensektoren sowie deren Kunden zugänglicher zu machen, um Kundenbedürfnisse möglicherweise noch effektiver und umfanglicher zu befriedigen.

Mit freundlichen Grüßen

DZ BANK AG

Dr. Altfried M. Lütkenhaus

Andreas Zeiselmaier



Genossenschaftsverband Frankfurt
Hessen · Rheinland-Pfalz · Saarland · Sachsen · Thüringen

Vorstand

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses
für Wirtschaft und Verkehr
Herrn Clemens Reif
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Neu-Isenburg, 12. November 2008

eing. 18.11.08 S

Struktur der Wirtschaftsförderung in Hessen

Sehr geehrter Herr Reif,

der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Hessischen Landtags hat beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Thema „Struktur der Wirtschaftsförderung in Hessen“ durchzuführen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Teilnahme an dieser Anhörung sowie zur Abgabe einer Stellungnahme zu der im Betreff genannten Angelegenheit.

Wir vertreten unter anderem die im Bundesland Hessen ansässigen Volksbanken und Raiffeisenbanken. Die Gruppe der Volksbanken und Raiffeisenbanken wird von den inhaltlichen Forderungen der Anträge der Fraktion der FDP als auch der SPD betreffend der Neuorganisation der Wirtschaftsförderung in Hessen sehr stark tangiert. Wir werden deshalb gerne an der öffentlichen Anhörung am 27. November 2008 teilnehmen und Ihnen im Folgenden vorab wie gewünscht eine schriftliche Stellungnahme zu der Frage abgeben, inwieweit die derzeitige Struktur der Wirtschaftsförderung in Hessen aus unserer Sicht geändert werden sollte und in welche Richtung die Änderung gehen soll.

Die in Hessen tätigen Volksbanken und Raiffeisenbanken sind mit einem Bilanzvolumen von rd. 45 Mrd. € neben der Sparkassengruppe eine bedeutende Bankengruppe. Die Volksbanken und Raiffeisenbanken finanzieren aus ihrer originären Aufgabenstellung heraus insbesondere den für die Erhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze wichtigen Mittelstand. Dabei stehen sowohl die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs als auch die Finanzierung von Investitionen, insbesondere im Handwerkerbereich, aber auch im Einzelhandel sowie bei den Dienstleistungsberufen im Vordergrund des Firmenkundengeschäfts.

Genossenschaftsverband Frankfurt e.V. Hessen · Rheinland-Pfalz · Saarland · Sachsen · Thüringen

prüfen	Wilhelm-Haas-Platz 63263 Neu-Isenburg Telefon: 069 6978-0 Telefax: 069 6978-111	Wolfsschlucht 15 34117 Kassel Telefon: 0561 7122-0 Telefax: 0561 7122-507	Beethovenstraße 33 66111 Saarbrücken Telefon: 0681 38706-0 Telefax: 0681 38706-39	Weimarische Straße 46 99099 Erfurt Telefon: 0361 55800-0 Telefax: 0361 55800-33	Seminarweg 5 01683 Nossen Telefon: 035242 431-500 Telefax: 035242 431-519
beraten	www.genossenschaftsverband.de kontakt@genossenschaftsverband.de	Postfach 10 14 49 34014 Kassel	Postfach 10 27 25 66027 Saarbrücken	Postfach 80 01 38 99027 Erfurt	
qualifizieren					
informieren	Postfach 40 01 13, 63246 Neu-Isenburg				

– 2 –

Die Zusammenarbeit mit der InvestitionsBank Hessen ist gut, es werden dabei elektronische Workflow-Systeme zum Nutzen der geförderten Kunden gemeinsam genutzt. Dies gilt jedoch nicht für die Landestreuhandstelle Hessen, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Helaba. Diese schließt ihre Geschäfte unter Umgehung der Hausbanken direkt mit den Kunden ab. Dies ist aus unserer Sicht nicht förderlich für die beabsichtigte Wirtschaftsförderung durch das Land Hessen. Der Kundenberater kann bei seinen Beratungen am Point-of-sale nicht das uneingeschränkte Potenzial der Förderungen zur Verfügung stellen. Die mittelständischen Firmenkunden oder andere förderungsfähige Personen müssen mehrere Stationen anlaufen, um die gesamte Finanzierung ihres Vorhabens sichern zu können.

Darüber hinaus hat unser Verband selbst mit seiner Einrichtung „GenoPortal“ als Gründungs- und Kompetenzzentrum Genossenschaft höchste Interessen an einer funktionsfähigen Wirtschaftsförderung in Hessen. GenoPortal fördert die Gründung von Genossenschaften in zukunftsfähigen Geschäftsfeldern mit interdisziplinären Projektteams

- mit dem Fokus auf eine Verbesserung regionaler Infrastruktur und Erhöhung der Lebensqualität,
- durch innovative Gründungsszenarien,
- durch die Betreuung von Start-ups in allen Fragen der Unternehmensführung und
- durch Risiko- und Krisenmanagementberatung.

Die Handlungsfelder sind Gesundheits- und Altersversorgung, Energieversorgung, Wohnen und Lebensraum, Bildung und Wissenschaft, Handwerk etc. Mit „GenoPortal“ versuchen wir durch ein gemeinsames Programm mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken eine Verbesserung der regionalen Lebensqualität zu erreichen. Wir stützen uns dabei auch, soweit möglich, auf die Fördermaßnahmen der Wirtschaftsförderung in Hessen ab.

Im deutschen Bankgewerbe sorgen die drei Säulen der Gruppe der privaten Banken, der Sparkassen und der Volksbanken/Raiffeisenbanken für einen stabilen Wettbewerb im Interesse der Bevölkerung und der Kunden. Staatliche Eingriffe in diesen Wettbewerb, auch und gerade im Bezug der den öffentlichen Haushalten nahe stehenden Helaba/Sparkassen, können zu empfindlichen Störungen des Wettbewerbs führen und Nachteile für die Bankkunden nach sich ziehen. Insofern sind die Vorstellungen der Landtagsfraktionen, die eine Einbindung einer zusammengefassten Förderbank in den Helaba-Konzern vorsehen, um damit die Position der Helaba als zentrale öffentliche Bank zu stärken, aus unserer Sicht nicht zu akzeptieren. Dies allein schon aus ordnungspolitischen Gründen.

Zentrale Aufgabe der Wirtschaftsförderung in Hessen ist die Unterstützung von regionalen Unternehmen und die Förderung des Wohnungsbaus und somit des ökonomischen und ökologischen Wachstums. Dies geschieht zum einen durch die Schaffung von entsprechenden wirtschaftsfreundlichen Rahmenbedingungen, durch gezielte Förderung von Unternehmen und Un-

Hans-Dieter Brenner

Vorsitzender des Vorstands



An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
Herrn Clemens Reif
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Frankfurt am Main, 14. November 2008

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

Sehr geehrter Herr Reif,

vielen Dank für Ihre Bitte um Beteiligung an der Anhörung Ihres Ausschusses zum Thema
Wirtschaftsförderung in Hessen am 27. November 2008.

Gerne senden wir Ihnen vorab wie gewünscht eine schriftliche Stellungnahme. Als Ergänzung
zur Stellungnahme haben wir die Geschäftsberichte der IBH und LTH – Bank für Infrastruktur
sowie ein Papier des Verbandes öffentlicher Banken zur Struktur der Förderbanken in Deutsch-
land beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Dieter Brenner". The signature is fluid and cursive.

Die Geschäftsberichte der IBH und der LTH
können im Ausschussesekretariat des
Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
eingesehen werden.

Stellungnahme

zur Struktur der Wirtschaftsförderung in Hessen

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr des Hessischen Landtags am
27. November 2008

Grundsätzliche Überlegungen	2
Vorteile einer Verschmelzung	2
Nachteile einer Verschmelzung	4
Trennung monetärer und nicht-monetärer Förderung	4
Struktur der Förderbanken	4
Die Förderaktivitäten in Zahlen	6
Rechtliche Grundlagen der Förderbanken:	6
Rechtliche Fragen	7
EU-Rechtsregelungen	7
Aufgaben, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung	7
Rechtsformen	7
Wettbewerbsneutralität	8
Vergaberechtlichen Fragen	10
Nationale Rechtsregelungen	11
Bankenaufsichtsrechtlichen Fragen	11
Stille Einlage	12
Betriebswirtschaftliche Fragen:	12
Synergien der Produkt- und Abwicklungsseite	13
Synergien im Bereich zentrale Dienste und Refinanzierung/Treasury	14
Fragen zur Förderpolitik	17
Aufgabenfelder	17
Angebote an Kreditinstitute	18
Organisatorische Fragen	20
Organisatorische Vorteile	20
Neuordnung der Hessen Agentur	20
Aktuelle Kooperation	21
Standorte und Erreichbarkeit	21
Folgen für Beschäftigte	21
Anlagen:	22

Grundsätzliche Überlegungen

Das Ziel einer modernen monetären Förderpolitik des Landes muss eine effiziente Förderung nach Bankstandards sein, die zusätzliche Fördermittel auf nationaler und europäischer Ebene akquiriert und weitere Refinanzierungsmittel günstig unter Einsatz der Gewährträgerhaftung mobilisiert, um die Entwicklung Hessens positiv zu unterstützen. Für die Unternehmen, die Institutionen und die Gebietskörperschaften soll es künftig ein Institut geben, das für die Abwicklung der monetären Wirtschafts- und Infrastrukturförderung in Hessen zuständig ist.

Die „Verständigung über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland“ zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesregierung vom 1.3.2002 (Verständigung II) eröffnet für die Förderbanken die Möglichkeit, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung unter den Voraussetzungen der Verständigung II zu nutzen.

Bei der deshalb erforderlichen Neu-Organisation auch des Landesfördergeschäfts hatte sich Hessen als nahezu einziges Bundesland situationsbedingt für eine Trennung von Wirtschaftsförderung durch die Investitionsbank Hessen (IBH) und der Förderung von Wohnungs-, Kommunal- und Städtebau, Infrastrukturfinanzierung, Umweltschutz, Landwirtschaft und Bildungsfinanzierung durch die LTH – Bank für Infrastruktur entschieden.

So entstanden zwei voneinander getrennte monetäre Förderinstitute mit unterschiedlichen Aufgaben. Dies bedingt strukturelle Doppellagen in für den Betrieb einer Bank notwendigen zentralen Abteilungen und Funktionen wie Treasury oder Controlling, aber auch im banktechnischen Know-how, das für ein modernes Fördergeschäft (z.B. günstige Refinanzierung auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten, Kreditvergabeprozesse) notwendig ist.

LTH - Bank für Infrastruktur und IBH leisten auf ihren jeweiligen Gebieten für sich allein gesehen gute Arbeit. Diese Arbeit könnte jedoch in einem geeinten Institut für die Kunden effektiver und effizienter gestaltet werden, ohne dass die derzeitige Qualität in Mitleidenschaft gezogen würde.

Vorteile einer Verschmelzung

Von einer Verschmelzung von IBH und LTH - Bank für Infrastruktur zu einem einheitlichen monetären Förderinstitut im Wege der Aufnahme der IBH in die Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) erwarten wir eine Reihe von Vorteilen, die wir an dieser Stelle zusammenfassen (Details in den Abschnitten):

- Die Abwicklungskosten des Fördergeschäfts in einem Geschäftsbereich der Helaba sollen durch den Abbau von Parallelstrukturen langfristig unter den derzeit von den hessi-

schen Förderinstituten generierten Kosten liegen. Hierdurch könnten verbesserte Kreditkonditionen entstehen, die an die Fördernehmer weitergegeben werden können. Dadurch stünden letztlich mehr Mittel für die Förderung zur Verfügung, ohne dass der Landeshaushalt belastet wird.

- Synergien und Sachkosteneinsparungen in den Bereichen Refinanzierung und Treasury, Risikocontrolling und –steuerung, Bilanzierung, Rechnungswesen, Kontingentverwaltung, Personal, Verwaltung, Abwicklung, DV, Recht und Zentrale Dienste können realisiert werden.
- Es entstehen Synergien im Bereich der Abwicklungseffizienz in Fördergebieten, da es in Teilbereichen Überschneidungen der Aufgabengebiete und Produkte gibt (Wohnungs- und Städtebau, Infrastruktur und Regionalentwicklung; Infrastruktur und gewerbliche Wirtschaft; Strukturentwicklung, Demographischer und Sozialer Wandel; Umwelt und Klimaschutz; Innovation, Technologietransfer und Bildung).
- Durch eine Zusammenlegung von Themengebieten können sinnvoll integrierte Konzepte und innovative Förderungen gestaltet werden.
- Auf der Produkt- und Abwicklungsseite entstehen durch die Einbindung in die Helaba Know-how-Übertragungen z.B. in den Feldern Darlehentechnik, Kreditbesicherungen und Bonitätsbeurteilung.
- Es entsteht eine „One-stop-agency“: Kunden, Hessische Ministerien, Landtag und Dritte (EU, Förderbanken, Refinanzierer, Banken etc.) haben nur noch einen Ansprechpartner für das gesamte monetäre Fördergeschäft.
- Die Steuerung der Förderpolitik durch das Land wird vereinfacht. Es entsteht ein besserer Überblick über alle Fördertätigkeiten innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes.
- Die stillen Einlagen der Helaba bleiben für die Förderpolitik im jetzigen Umfang erhalten.
- Änderungen der Tarifstrukturen sollen durch die Verschmelzung nicht stattfinden. Die Rechte der Beschäftigten sollen gesichert werden. Die Mitarbeiter der IBH könnten von Leistungen der Helaba profitieren.
- Durch regionale Vertretungen rücken die Angebote der integrierten Förderbank näher an die Kunden in den hessischen Regionen.
- Beide Förderbanken bestehen in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, wodurch die Verschmelzung durch Landesgesetz vereinfacht wird.
- Weder nationale noch europäische Regelungen (Verständigung II, Wettbewerbsrecht, Vergaberecht) stehen einer Verschmelzung der Förderinstitute als rechtlich unselbstständige Anstalt in der Helaba entgegen.

Nachteile einer Verschmelzung

Es können sich aus einer Verschmelzung nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile ergeben:

- Der Verschmelzungsprozess selbst bindet für schätzungsweise ein Jahr Personalressourcen in den internen Abteilungen. Zusätzlich würden Beratungsdienstleistungen zu rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen extern zugekauft. Diese Kosten fallen jedoch nur einmalig an, während die Kosteneinsparungen permanenten Charakter haben.
- Durch die Integration der monetären Förderinstitute entstehen nur scheinbar an zusätzliche Abstimmungsnotwendigkeiten.

Die zusätzlichen Abstimmungsprozesse zwischen den Abteilungen eines nach der Verschmelzung größeren Förderinstituts dienen auch der inhaltlichen Optimierung der verschiedenen Förderfelder sowie der Risikoabsicherung und –steuerung des Fördergeschäfts nach üblichen Bankstandards und stellen die Good-Governance-Kriterien und eine verantwortungsbewusste Geschäftsführung sicher.

Trennung monetärer und nicht-monetärer Förderung

Grundsätzlich erscheint eine organisatorische Trennung in monetäre und nicht-monetäre Förderung sachgerecht. Die Kernkompetenz einer Förderbank liegt gerade in der banktechnischen Abwicklung und Weiterentwicklung von monetären Förderprodukten. Durch die Einbindung in die Helaba kann von dem Know-how und den Strukturen einer Geschäftsbank profitiert werden. Damit ist die Grundlage geschaffen, Effizienzgewinne und Optimierungspotentiale im finanziellen Bereich zu realisieren.

In Hessen ist die nicht-monetäre Förderung als Aufgabe der Hessen Agentur GmbH zugewiesen worden. Deshalb, und da die nicht-monetäre Förderung in der Regel nicht Angelegenheit einer Bank ist, soll an dieser Stelle nicht näher auf diesen Punkt eingegangen werden.

Struktur der Förderbanken

Die **Investitionsbank Hessen** (IBH) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie konzentriert sich seit dem 01.01.2005 auf die monetäre Wirtschaftsförderung des Landes Hessen. Der Schwerpunkt ist die (direkte und indirekte) Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Schaffung und Erhaltung zukunftsfähiger Strukturen und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Gesellschafter sind das Land Hessen und die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale mit jeweils 50%. Die IBH ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Gewährträgerhaftung

obliegt dem Land Hessen, das auch den Verwaltungsratsvorsitzenden stellt. Die IBH arbeitet wettbewerbsneutral mit allen Banken und Sparkassen zusammen. Der Sitz befindet sich am Finanzplatz Frankfurt am Main, regional ist die IBH mit Niederlassungen in Kassel, Wetzlar und Wiesbaden vertreten.

Die IBH ist insbesondere für die Ressorts Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Soziales, Wissenschaft und Kunst sowie Umwelt, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz tätig.

LTH – Bank für Infrastruktur: Unter Wahrung der rechtlichen Kontinuität wird die LTH seit dem 01.01.2007 als „LTH – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ (LTH – Bank für Infrastruktur) geführt. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Land Hessen hat die Gewährträgerhaftung übernommen. Die LTH – Bank für Infrastruktur kann Fördergeschäfte u. a. in den folgenden Bereichen übernehmen:

- Wohnungswesen
- Kommunalbau
- Städtebau und Stadtentwicklung
- technischer Fortschritt, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung
- Infrastrukturmaßnahmen
- Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete
- Land- und Forstwirtschaft, des ländlichen Raums sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes
- wirtschaftliche Belange bei Kultur und Bildung
- Maßnahmen rein sozialer Art einschließlich Konsortialfinanzierung
- Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

Mit dem LTH – Bank für Infrastruktur-Gesetz wurde der Bereich Infrastruktur, insbesondere die kommunale Infrastruktur, in den Fokus gerückt.

Die LTH – Bank für Infrastruktur ist vornehmlich für die Ressorts Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Finanzen, Umwelt, Ländlicher Raum und Verbraucherschutz sowie das Sozialministerium tätig.

Die Förderaktivitäten in Zahlen

Investitionsbank Hessen in 2007		LTH – Bank für Infrastruktur in 2007	
Bilanzsumme	869 Mio. €	Bilanzsumme	6.230 Mio. €
Neugeschäft	371 Mio. €	Neugeschäft	1.085 Mio. €
Eigenkapitalquote	37%	Eigenkapitalquote	-
Mitarbeiter/-innen	172	Mitarbeiter/-innen	166

Nähere Details finden sich in den Geschäftsberichten der Förderinstitute (s. Anlage).

Derzeit bestehen 22 Förderinstitute auf Bundes- und Landesebene. Davon arbeiten 17 Förderbanken als selbständige Einheiten, 5 Institute sind als rechtlich unselbstständige, jedoch betriebswirtschaftlich selbständige Organisationseinheiten in Landesbanken tätig. Diese Zahl verringert sich jedoch auf 4, da die Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2009 als eigenständiges Institut aus der Rheinland-Pfalz Bank ausgegliedert wird. In der Anlage findet sich ein Überblick über die Rechtsformen, Eigentumsverhältnisse und Aufgaben der einzelnen Förderbanken (VÖB-Strukturpapier).

Rechtliche Grundlagen der Förderbanken:

- **Verständigung II** (Verständigung über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland zwischen dem Mitglied der Europäischen Kommission, Mario Monti, zuständig für Wettbewerb, und Staatssekretär Caio Koch-Weser im Bundesministerium der Finanzen vom 1.3.2002)
- **IBH-Gesetz** (Gesetz zur Errichtung der Investitionsbank Hessen vom 16. Juni 2005)
- **LTH - Bank für Infrastruktur - Gesetz** (Gesetz zur Errichtung der „Landestreuhandstelle Hessen – Bank für Infrastruktur – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ („LTH - Bank für Infrastruktur“-Gesetz) vom 18. Dezember 2006)

Rechtliche Fragen

Sowohl die LTH – Bank für Infrastruktur als auch die IBH ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung der beiden Institute bildet das Anstaltsrecht, welches sehr flexibel gestaltbar ist. Es kann zudem auf die Erfahrungen aus dem Rechtsformwechsel der IBH und der Errichtung der LTH – Bank für Infrastruktur als Anstalt in der Helaba zurückgegriffen werden. Dadurch verkürzt sich die Planungszeit der Zusammenführung der Förderinstitute sowie die Zeit für die Prüfung wesentlicher rechtlicher und organisatorischer Fragen.

EU-Rechtsregelungen

Aufgaben, Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

Laut Verständigung II dürfen Förderinstitute, die Vorteile aus Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien erhalten, diese für in der Verständigung II genannten Aufgaben einsetzen. Die Aufgabenfelder beider Förderinstitute werden von diesem Katalog gedeckt (vgl. § 2 Abs. 1 IBH-Gesetz und § 2 Abs. 1 LTH – Bank für Infrastruktur – Gesetz). Die Kompatibilität der rechtlichen Grundlagen der IBH und LTH – Bank für Infrastruktur mit der Verständigung II hat die EU-Kommission bestätigt.

Rechtsformen

Grundsätzlich steht die EU den möglichen Rechtsformen einer Förderbank neutral gegenüber. Es gibt hier weder Vorgaben noch Einschränkungen. Entscheidend ist der Tatbestand der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung.

Ihrem Wortlaut nach bezieht sich die Verständigung II nur auf rechtlich selbstständige Förderbanken, da nur diese eigenständiger Gegenstand der Verhandlungen gewesen sind. Die EU-Kommission hat jedoch ergänzend zur Verständigung II festgestellt, dass auch rechtlich unselbstständige Förderbanken innerhalb einer Landesbank unter bestimmten Bedingungen die Vorteile einer staatlichen Haftung nach dem 18.07.2005 nutzen dürfen.

*(„Die deutsche Seite hat die Frage der unselbstständigen Förderinstitute erst später vorgebracht. Um eine Schlechterstellung der unselbstständigen Institute zu vermeiden, hat die Kommission die gleichen Grundsätze auch auf rechtlich unselbstständige Förderinstitute angewendet. Denn auch unselbstständige Förderinstitute setzen staatliche Haftungen ein, und die Verständigung legt fest, für welche Tätigkeiten dies zulässig ist. **Es gibt daher keinen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung**“, so der Wortlaut eines Schreibens der EU-Kommission vom 10.02.2002)*

Die Rechtsform der Anstalt in der Anstalt (AidA) hat sich in der bundesdeutschen Förderbankenlandschaft als erfolgreiches Modell für allumfassende Förderinstitute erwiesen. Als Bei-

spiel vermag hier die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (AidA innerhalb der Nord LB) zu dienen, die das komplette Fördersegment abdeckt, d.h. neben Wohnungsbau-, Infrastruktur- und Landwirtschaftsförderung sowie Bildungsfinanzierung auch die monetäre Wirtschaftsförderung (Existenzgründung, Mezzanine Darlehen, Mittelstandsfinanzierung etc.). Als in einem neuen Bundesland agierende AidA gibt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt vor allem Mittel der öffentlichen Hand, insbesondere der EU („EFRE“), weiter. Auszug aus der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt:

§ 4 (Aufgaben):

„Im Einzelnen unterstützt die Investitionsbank im Rahmen der übertragenen Förderprogramme das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung in folgenden Bereichen:

Förderung des Wohnungswesens, Städtebauförderung einschließlich der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung, Regionalförderung, Mittelstandsförderung, Förderung im Rahmen der Bereitstellung von Risikokapital, Technologie- und Innovationsförderung, Infrastrukturförderung, Förderung von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, Förderung des Umweltschutzes, Förderung der rationellen Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung, Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des ländlichen Raumes, Förderung des Gesundheitswesens, Kunst- und Kulturförderung, Förderung des Tourismus, International vereinbarte Förderprogramme.“

Eine weitere Anforderung der Verständigung II ist die Gewährleistung transparenter Strukturen. Die Aufteilung der Förderinitiativen auf zwei Institute wirkt aufgrund des mangelnden Überblicks über die Gesamtfördersituation und der trotz aller Spezialisierung vorhandenen Berührungspunkte auf einen Betrachter von außerhalb Deutschlands eher intransparent. Dieser Eindruck wird durch den Ausnahmecharakter des hessischen Modells noch verstärkt. Sollte die Kommission bei einer Überprüfung des hessischen Fördermodells dieses als intransparent einstufen, droht schlimmstenfalls der Wegfall von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast und damit der Verlust der Geschäftsgrundlage von LTH - Bank für Infrastruktur und IBH.

Wettbewerbsneutralität

Die Europäische Kommission hat bereits klar gestellt, dass die Struktur der „Anstalt in der Anstalt“ beihilferechtlich nicht anders zu behandeln ist als eine selbstständige Förderbank. Voraussetzung dafür ist eine strikte Trennung des öffentlichen Fördergeschäfts vom Wettbewerbsgeschäft der Landesbank. Auf Grund des europäischen Beihilferechts muss sichergestellt sein, dass die Vorteile aus der staatlichen Haftung nicht dem Wettbewerbsgeschäft der Landesbank zugute kommen. Aus diesem Grund sind laut der EU-Kommission das Fördergeschäft und das Wettbewerbsgeschäft in der Landesbank strikt zu trennen. Es sind ge-

eignete Maßnahmen zu treffen, um eine Quersubventionierung des Wettbewerbsgeschäfts auszuschließen.

Dieser Forderung ist im LTH - Bank für Infrastruktur - Gesetz Rechnung getragen worden. Aus beihilferechtlichen Gründen ist eine bedingte wirtschaftliche und organisatorische Selbstständigkeit der LTH - Bank für Infrastruktur festgeschrieben. Sie findet in einer Reihe von nachfolgend erwähnten Bestimmungen des Gesetzes zur Errichtung der „Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ ihren Ausdruck. Mit diesen Bestimmungen wird entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission gesetzlich sichergestellt, dass die Vorteile, die sich aus der Haftung für die LTH – Bank für Infrastruktur ergeben, dem Wettbewerbsgeschäft der Helaba weder unmittelbar noch mittelbar zugute kommen.

- Die Vermögensmassen der Helaba und der LTH – Bank für Infrastruktur werden getrennt. Die Trennung wird durch getrennte Buchungskreise sowie den gesonderten Jahresabschluss transparent gemacht. Die konsequente Trennung des Vermögens der LTH – Bank für Infrastruktur vom sonstigen Vermögen der Helaba ist EU – rechtlich Voraussetzung für die Begründung staatlicher Haftung für die LTH – Bank für Infrastruktur. Es wird somit sichergestellt, dass die Vorteile aus der staatlichen Haftung nicht auch dem Wettbewerbsgeschäft der Helaba zugute kommen.
- Alle zwischen dem Wettbewerbs- und Fördergeschäft getätigten Dienstleistungen werden marktgerecht vergütet. Dadurch werden entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission Quersubventionierungen ausgeschlossen. Basis für die Vergütung der entsprechenden Dienstleistungen sind mit den jeweiligen Bereichen der Helaba abgestimmte „Verrechnungsvermerke“, die von beiden Seiten (Bereichsleiter der Bank sowie Geschäftsführer der LTH – Bank für Infrastruktur) unterschrieben werden. Diese Verrechnungsvermerke betreffen sowohl Leistungen, die die Bank für die LTH – Bank für Infrastruktur erbringt, wie z.B.: Personalbetreuung, Gehaltsabrechnung, Revision, Übernahme des Ausfallrisikos, Organisation und Informatik, Postdienst, Büro- und Gebäudeservice, als auch Leistungen, die die LTH – Bank für Infrastruktur für die Bank erbringt, wie z.B. die Verwaltung der Vermögenswerte aus den bei der Helaba eingebrachten stillen Einlagen, Beteiligungsmanagement, das EU-Kompetenzzentrum etc.
- Ferner ist gewährleistet, dass der Datenbestand der LTH – Bank für Infrastruktur getrennt von der Bank in unterschiedlichen IT- und Aktensystemen geführt wird, somit also keine Vermischung von Kundendaten stattfindet.
- Die Helaba hat nach § 11 Abs. 1 LTH – Bank für Infrastruktur – Gesetz i.V.m. § 26 Abs. 1 der Satzung der Helaba einen Ausschuss eingerichtet, der für die Umsetzung des Fördergeschäftes und für die LTH - Bank für Infrastruktur zuständig ist (LTH -Ausschuss).

Der LTH –Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Ausschussmitglieder sind die Vertreter des Landes Hessen im Verwaltungsrat der Helaba, zwei Mitglieder der Arbeitnehmervertretung aus dem Verwaltungsrat der Helaba sowie der für das Wohnungswesen zuständige Minister (derzeit der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und ein weiteres, von der Landesregierung zu benennendes Mitglied.

Durch die mehrheitliche Zusammensetzung mit Vertretern des Landes Hessen wird sichergestellt, dass die hier zu behandelnden Förderangelegenheiten des Landes auch ausschließlich vom Land bestimmt werden. Die Vertreter des Landes im LTH - Ausschuss überwachen die Umsetzung der Förderangelegenheiten des Landes nach Maßgabe der landesseitig vorgegebenen Regelungen. Die Bezeichnung des Ausschusses macht nach außen, d.h. gegenüber der EU-Kommission und Dritten, deutlich, dass das Fördergeschäft strikt getrennt ist von dem wettbewerblich tätigen Teil der Helaba und die Entscheidungskompetenz über das hessische Fördergeschäft beim Land Hessen liegt.

Zudem sind bei Gründung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Anstalt in der Anstalt (NordLB) die rechtlichen Grundlagen von der EU-Kommission auf Kompatibilität mit der Verständigung II hin geprüft und genehmigt worden. Dies bestätigt, dass aus Sicht der EU-Kommission Wirtschaftsförderung unter dem Dach einer Landesbank wettbewerbsneutral wahrgenommen werden kann.

Dementsprechend hat die EU-Kommission die Kompatibilität der LTH - Bank für Infrastruktur mit der Verständigung II einschließlich der Wettbewerbsneutralität der LTH - Bank für Infrastruktur bestätigt.

Im Rahmen einer Verschmelzung von IBH und LTH - Bank für Infrastruktur auf die LTH - Bank für Infrastruktur würden die rechtlichen Regelungen, die das Prinzip der Trennung von Wettbewerbs- und Fördergeschäft normieren, erhalten bleiben. Hierdurch wird sichergestellt, dass die strikte Wettbewerbsneutralität des Förderinstituts gewahrt wird.

Vergaberechtliche Fragen

Im Falle einer Übertragung von hoheitlichen Aufgaben von einem Teil eines Hoheitsträgers auf einen anderen, muss das Vergaberecht nicht angewandt werden. Hierunter ist auch die Übertragung von Aufgaben zu verstehen, die von einer öffentlichen Förderinstitution wahrgenommen wurden und auf ein mit dem Hoheitsträger assoziiertes Institut übertragen werden sollen. An der auftragübernehmenden Entität darf kein privater Partner beteiligt sein, wohl aber mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Tätigkeit des Auftragnehmers muss im Wesentlichen für den / die öffentlichen Auftraggeber (z.B. Ministerium des Landes Hessen) erfolgen.

Die Landesförderinstitute nehmen als mittelbarer Teil der Staatsverwaltung Aufgaben im öffentlichen Interesse wahr. Sie sind gemäß der „Verständigung über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland,“ vom 01.03.2002 (Verständigung II) aufgestellt, öffentlich-rechtlich organisiert, wettbewerbsneutral und verfügen über einen öffentlichen Aufgabenkatalog.

Zwar haben öffentliche Auftraggeber Dienstleistungen laut viertem Teil des GWB im Wettbewerb zu beschaffen (§ 97 Abs. 1, 2 GWB). Bestimmte Aufträge sind jedoch vom Anwendungsbereich dieser Regelung ausgenommen, u.a. solche, die an einen anderen öffentlichen Auftraggeber vergeben werden (§ 100 Abs. 2 GWB) der ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht zur Erbringung der Leistung hat (§ 98 Nr. 1, 2 oder 3 GWB).

Da es sich sowohl bei der Helaba als auch bei der IBH um eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit ausschließlich öffentlich-rechtlicher Anteilseignerstruktur handelt, die beide durch gesetzliche Regelungen gegründet sind, ist eine Aufgabenübertragung ohne Ausschreibung möglich.

Nationale Rechtsregelungen

Bankenaufsichtsrechtliche Fragen

Die Verschmelzung im Wege der Aufnahme der IBH in eine Anstalt in der Helaba wäre im vorliegenden Fall günstig, da sich hierdurch eine Reihe von bankaufsichtsrechtlichen Fragen, die mit einer eigenen Banklizenz verbunden sind, nicht stellen.

Die Anforderungen des KWG wären nicht für das Förderinstitut allein einschlägig, sondern nur im Zusammenspiel mit der Helaba:

- Es bestehen keine eigenen Anforderungen an die Eigenmittel.
- Es bestehen keine eigenständigen aufsichtrechtlichen Berichtspflichten gegenüber Bundesbank und BaFin.
- Es fallen keine Kosten für die Umlage zur anteiligen Finanzierung der BaFin an.
- Es fallen keine zusätzlichen Kosten für Einlagensicherungen an.
- Insgesamt verringern sich die Kosten für die Aufsicht über das Bankinstitut.

Stille Einlage

Das Land Hessen ist mittels stiller Vermögenseinlagen an der Helaba als stille Gesellschafterin beteiligt. Die stillen Einlagen wurden in Form von Vermögenswerten geleistet, die für das Fördergeschäft verwendet und von der LTH – Bank für Infrastruktur verwaltet werden. Die stillen Einlagen sind für die Helaba als Eigenkapital nach IFRS anererkennungsfähig; die Sicherstellung der Anerkennungsfähigkeit ist das erklärte Ziel des Landes Hessen und der Helaba. Es muss sichergestellt sein, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen für die vom Land Hessen mit den Einlagen verfolgten Zwecke ergeben.

Betriebswirtschaftliche Fragen:

Die derzeit bestehende Aufteilung der monetären Förderung auf die beiden Institute LTH – Bank für Infrastruktur und IBH führt zu einer Fragmentierung des Fördergeschäfts und damit verbundenen Effizienzverlusten sowie nicht optimalen Kostenstrukturen. Sowohl die LTH - Bank für Infrastruktur als auch die IBH liegen hinsichtlich ihrer Größe (in bezug auf die Mitarbeiterzahl) in einem Bereich, der im Vergleich zu „großen“ Förderbanken einen proportional höheren Verwaltungsaufwand verursacht. Der Faktor „Größe“ stellt für eine (Förder-)Bank grundsätzlich einen wichtigen Kostendegressionsfaktor dar, d.h. je größer die Bank, desto geringer der Verwaltungskostenanteil in bezug auf die Abwicklung eines einzelnen Bankgeschäftes.

Die Vorteile einer Verschmelzung der IBH auf die LTH – Bank für Infrastruktur und der damit verbundenen rechtlichen und organisatorischen Integration liegen dabei vor allem auf der Kostenseite, da die Markt- und Erlösseite faktisch nicht tangiert wird.

Diese Kostenvorteile resultieren primär aus den Overhead- und Verwaltungsbereichen, da durch den zielgerichteten Rückgriff auf die Ressourcen der Helaba der Aufbau eigener Ressourcen zumindest teilweise entfallen kann. Das macht sich insbesondere in den Bereichen bemerkbar, die entweder in ihrer Auslastung starken unterjährigen Schwankungen unterworfen sind oder in denen Spezial-Know-how benötigt wird, welches jedoch nur sehr teuer vorgehalten werden kann.

Die Abwicklungskosten des Fördergeschäfts in einem Geschäftsbereich der Helaba werden langfristig unter den derzeit von den hessischen Förderinstituten generierten Kosten liegen. Sinkende Kosten haben zur Folge, dass verbesserte Kreditkonditionen an die Fördernehmer weitergegeben werden können oder zusätzliche Mittel für die Förderung zur Verfügung stehen, ohne dass der Haushalt belastet wird.

Durch ein gemeinsames Förderinstitut lassen sich umfangreiche Synergieeffekte auf Seiten der zentralen Dienste und im Bereich Refinanzierung/Treasury sowie auch auf der Produkt- und Abwicklungsseite heben.

Synergien der Produkt- und Abwicklungsseite

- **Darlehenstechnik:** Die LTH – Bank für Infrastruktur vergibt derzeit Ihre Förderdarlehen überwiegend im Direktgeschäft (ohne Zwischenschaltung von Hausbanken, Endkreditnehmerrisiko bei LTH – Bank für Infrastruktur). Allerdings findet eine intensive Kooperation zwischen der LTH-Bank für Infrastruktur und den Hausbanken der Fördernehmer statt, da die LTH – Bank für Infrastruktur im Regelfall nur die förderfähigen Kosten finanziert, der andere Teil der Finanzierung jedoch über die Hausbank zu erfolgen hat. Die IBH vergibt das Gros ihrer Darlehen im Hausbankenverfahren (IBH refinanziert die Hausbank, Endkreditnehmerrisiko bei Hausbank). Sowohl in dem Kerngebiet der IBH (Wirtschaftsförderung), wie auch in den Kerngebieten der LTH - Bank für Infrastruktur (Wohnungsbau und Infrastruktur) können jedoch beide Verfahren sinnvoll sein. Beide Finanzierungswege ergänzen sich je nach Struktur des Förderprogramms, sind wettbewerbsneutral und stellen sicher, dass die Hausbanken eingebunden werden. Durch eine Zusammenlegung der beiden Förderinstitute würde der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden und Synergieeffekte gehoben werden.
- **Kreditsicherheiten:** Ausgelöst durch die unterschiedlichen Traditionen verfügt die IBH praktisch über keine Erfahrung in der Bewertung und Verwaltung von Kreditsicherheiten (z.B. Grundpfandrechten). Die LTH – Bank für Infrastruktur verfügt andererseits über jahrzehntelange Erfahrung in der Vereinbarung, Bewertung, Verwaltung und Verwertung von Grundpfandrechten. Diese Erfahrung würde bei einer Zusammenlegung auch für die Programmgebiete der IBH nutzbar gemacht werden können.
- **Bonitätsbeurteilung:** Die IBH verfügt im Bereich der Verwaltung und Vergabe von Bürgschaften, im Bereich der Beteiligungen sowie im Bereich der Zuschussvergabe für die gewerbliche Wirtschaft über umfangreiche Erfahrungen in der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von gewerblichen Kreditnehmern und Projekten. Allerdings trägt die IBH in diesem Bereich i.d.R. kein Eigenrisiko (aufgrund von Landesbürgschaften), die dort vorhandenen Erfahrungen werden also noch nicht vollständig für ein modernes und bankaufsichtlich vorgeschriebenes Rating und Scoring-System mit entsprechenden Auswirkungen auf Risikobepreisung und Eigenkapitalunterlegung verwendet. Die LTH - Bank für Infrastruktur verfügt im Bereich der gewerblichen Kreditnehmer über das Instrumentarium moderner bankaufsichtlicher Bonitätsbeurteilungsinstrumente. Neben dem in der Vergangenheit bestimmenden Portfolio, bei dem in erster Linie entweder auf Grundpfandrechte oder auf kommunale Sicherheiten zurückgegriffen werden konnte, nutzt die LTH –

Bank für Infrastruktur im Bereich der Neuentwicklungen des Geschäftsgebietes "Infrastruktur" verstärkt das Know-how und die technische Infrastruktur der Helaba bei der Bonitätsbeurteilung gewerblicher Endkreditnehmer. Betreffend der Beurteilung, Bewertung und Verwaltung von Grundpfandrechten verfügt die LTH - Bank für Infrastruktur umgekehrt über eine jahrzehntelange Erfahrung; die IBH ist in diesem Geschäftsbereich bislang nicht aktiv. Hier würde sich also das jeweils vorhandene Know-how der beiden hessischen Förderbanken ergänzen und sowohl für den Bereich Wirtschaftsförderung, wie auch für die Bereiche Infrastruktur und Wohnungsbau gegenseitig nutzbar gemacht werden können.

Synergien im Bereich zentrale Dienste und Refinanzierung/Treasury

- **Refinanzierung und Treasury:** Beide Förderbanken haben über die Gewährträgerhaftung praktisch das Rating des Landes Hessen erhalten. Beide Förderbanken stehen vor der Aufgabe, die damit verbundenen Möglichkeiten in Form günstigerer Refinanzierungsmöglichkeiten zu erschließen und für ihre Kunden nutzbar zu machen. Da es bei der Umsetzung bzw. Nutzung von vorteilhaften Refinanzierungsmöglichkeiten jedoch oftmals von der Größe des Geschäftsvolumens abhängt, ob z.B. ein eigener Marktauftritt überhaupt möglich und ertragsbringend realisiert werden kann, wäre eine Zusammenlegung der beiden Förderinstitute in der Helaba unter Kosten- und Effizienzgesichtspunkten allein aus diesem Bereich heraus geboten. So ist neben der Notwendigkeit einer Mindestlosgröße von € 500 Mio. – oder besser sogar € 1 Mrd. – für eine Anleihebegebung am Kapitalmarkt die Regelmäßigkeit der Emissionstätigkeit eine außerordentlich wichtige Voraussetzung für einen nachhaltig erfolgreichen Marktauftritt.

Daraus entsteht jedoch auch das Erfordernis einer regelmäßigen aktiven Mittelverwendung (für diverse Fördertätigkeiten) in annähernd identischer Größenordnung, was für beide Förderinstitute allein genommen durchaus anspruchsvoll ist.

Beide stehen damit aber gleichzeitig vor der Herausforderung, einen eigenen Marktauftritt zu schaffen, Liquiditäts- und Marktpreisrisiken zu steuern und optimal zu strukturieren und somit durch ein leistungsfähiges Treasury Ertragspotenziale zu erschließen bei gleichzeitiger Beherrschung der damit verbundenen Fristentransformationsrisiken. Eine rentabilitätsorientierte Strukturierung der Liquiditätsdisposition und die Steuerung der damit verbundenen Liquiditätsrisiken kurzfristiger und struktureller Art bilden weitere hohe Anforderungen. Die LTH – Bank für Infrastruktur kann sich hierbei zu einem guten Teil der professionellen Erfahrung und der Technik der Helaba bedienen. Die IBH muss dies vollständig im Alleingang aufbauen. Da es in diesem Bereich oftmals von der Größe des Geschäftsvolumens abhängt, ob z.B. ein eigener Marktauftritt überhaupt möglich und ertragsbringend realisiert werden kann, wäre eine Zusammenlegung der beiden Förderin-

stitute in der Helaba unter Kosten- und Effizienzgesichtspunkten allein aus diesem Bereich heraus geboten.

- **Risikocontrolling und –steuerung:** Sowohl getrieben durch bankaufsichtliche Vorschriften wie auch durch die Erschließung neuer „banknäherer“ Aufgabengebiete gewinnt der Bereich der Steuerung und des Controllings von Risiken für beide Förderbanken eine immer größere Bedeutung und befindet sich teilweise noch im Aufbau. Die fachlichen Anforderungen steigen permanent. Bei einer Zusammenlegung würden hier leistungsfähigere und effizientere Systeme und Steuerungsinstrumente sowohl in technischer wie auch in personeller Hinsicht aufgebaut werden, als dies für jede Förderbank allein möglich wäre. Nimmt man noch die Problematik der erforderlichen Vertretungsregelung hinzu, kann man zumindest Teile dieser Bereiche nicht wirtschaftlich alleine unterhalten. Durch die Einbindung der LTH – Bank für Infrastruktur in die Helaba ist hierbei insbesondere für den gewerblichen Bereich der IBH von einem erheblichen Erfahrungstransfer auszugehen.
- **Buchführung, Bilanzierung, Rechnungswesen, Kontingentverwaltung:** Hier stehen beide Förderinstitute ebenfalls vor grundsätzlich gleichgelagerten Aufgaben und Herausforderungen. Insbesondere bei der Umsetzung neuer aufsichts-, steuer- und bilanzrechtlicher Vorgaben ist hier von Kostendegressionseffekten auszugehen. Dies betrifft nicht nur den Bereich der klassischen Unternehmensrechnungslegung und der bankaufsichtlichen Anforderungen, sondern auch Aufgabenstellungen, welche sich durch den gemeinsamen Auftraggeber Land Hessen ergeben. Stichworte sind hier: Haushaltsvollbeauftragung, Landeshaushaltsordnung, Vergaberecht, Abwicklung von Mitteln aus den europäischen Förderfonds wie EFRE und ELER. Bisher haben LTH - Bank für Infrastruktur und IBH in finanztechnischen Einzelbereichen kooperiert.
- **Personal, Verwaltung, Abwicklung, DV, Recht und Zentrale Dienste:** Hier gilt das für den vorgenannten Bereich Genannte ebenfalls. Hinzu kommt, dass die LTH – Bank für Infrastruktur in diesem Bereich teilweise über die Dienstleistungen der Helaba (mittels wettbewerbsneutraler, marktgerechter Verrechnungspreise) verfügen kann. Insofern wären Kostendegressionseffekte hier eher im Bereich der IBH zu erwarten. Im Einzelfall kann jedoch auch der umgekehrte Effekt eintreten. Die IT-Kosten beispielsweise für die Betreuung eines Darlehens- bzw. Kreditsystems in einer Förderbank sind unabhängig von der Zahl der darin verwalteten Konten nahezu fix, d.h. bei einem größeren Geschäftsvolumen sinken in der Relation zum Geschäftsvolumen die IT-Kosten. IBH und LTH - Bank für Infrastruktur haben schon bisher kooperiert. Im Rahmen einer IT-Initiative von deutschen Förderbanken werden gemeinsame IT-Produkte für das Fördergeschäft

entwickelt.

Im IT-Bereich kann die eigene Personalkapazität einer verschmolzenen Förderbank in der Helaba auf die Absicherung des Grundgeschäftes beschränkt werden, da ein flexibler Zugriff auf Helaba-Ressourcen möglich ist. Dieses Verfahren bietet sich insbesondere für spezielle Qualifikationen an, die nicht vollzeit ausgelastet werden können oder deren Vertretungsabsicherung zusätzliche Kosten verursachen würde. Die Flexibilität im IT-Bereich lässt sich auch für Projektarbeit nutzen, da diese temporären Belastungsspitzen (mit den erforderlichen Projektmanagementqualifikationen) nicht intern oder über externe Berater abgedeckt werden müssen. Zudem bestehen günstige Wertkontrakte der Helaba und der Sparkassenorganisation mit namhaften Hard- und Softwareherstellern (Microsoft, SAP, etc.), auf die zurück gegriffen werden kann, so dass entsprechende Kostenvorteile mitgenutzt werden können.

- **Leistungseinkauf:** Weitere Kostenvorteile lassen sich in den Bereichen erzielen, bei denen die Frage „make or buy?“ aufgrund der Betriebsgröße der Bank tendenziell zur Entscheidung „buy“ führen würde. Es handelt sich dabei um Bereiche, in denen sehr leicht Skaleneffekte realisiert werden können. Dazu zählen die Bereiche der Personalabrechnung, der Buchhaltung und der Revision.
- **Kosten der Verschmelzung:** Im Gegenzug entstehen durch eine Verschmelzung auch Kosten. Der Verschmelzungsprozess selbst bindet für ca. ein Jahr Personalressourcen in den internen Abteilungen. Zusätzlich werden Beratungsdienstleistungen zu rechtlichen und steuerlichen Fragestellungen extern zugekauft. Diese Kosten fallen jedoch nur einmalig an, während die Kosteneinsparungen permanenten Charakter haben.

Fragen zur Förderpolitik

Aufgabenfelder

Auch in der Förderpolitik sind inhaltliche Synergien im Rahmen einer Verschmelzung zu erwarten. In einer Reihe von Feldern gibt es Überschneidungen der Aufgabengebiete und Produkte. Durch die Integration der Förderfelder in einer Förderbank können innovative Förderungen administriert werden:

- **Wohnungs- und Städtebau, Infrastruktur und Regionalentwicklung:** Die LTH – Bank für Infrastruktur wickelt die hessische Wohnungsbau- und Städtebauförderung ab und ist seit 01.01.2007 das zentrale hessische Förderinstitut im Bereich der Infrastrukturförderung, nicht zuletzt der sozialen Infrastruktur. Die IBH betreut weite Teile der Programme der hessischen Dorf- und Regionalentwicklung.

Durch eine Zusammenlegung dieser Themengebiete können die Transparenz des Förderangebots und die Beratungsqualität gesteigert sowie die Förderangebote optimiert und Synergien im Bereich der Abwicklungseffizienz gehoben werden. Darüber hinaus werden hierdurch auch sinnvoll integrierte Konzepte für die Entwicklung der Regionen in Hessen möglich und durch Bündelung der vorhandenen Förderinstrumente umsetzbar. Es wäre damit eine Förderung in der ländlichen Entwicklung, aber auch in den Bereichen Dorferneuerung, einfache Stadterneuerung und Städtebauförderung aus einer Hand möglich.

- **Infrastruktur und gewerbliche Wirtschaft:** Perspektivisch und strategisch lassen sich durch eine Zusammenlegung der beiden Förderinstitute und damit eine Koordination dieser beiden jeweiligen Kernbereiche von LTH – Bank für Infrastruktur (Infrastruktur) und IBH (gewerbliche Wirtschaft) erhebliche Verbesserungen sowohl für das Land / die Region, wie auch für die Angebotspalette der beiden Förderbanken erwarten. Insbesondere im ländlichen Raum sind Ansiedlungsfragen und Fragen der Infrastruktur häufig eng miteinander verbunden. Die zur Zeit bestehende organisatorische Trennung ist sachlich nicht begründbar.
- **Strukturentwicklung, demographischer und sozialer Wandel:** Die hessischen Kommunen werden im Rahmen des sozialen und demographischen Wandels mit integrierten sozialen und strukturellen Problemlagen konfrontiert. Innovativere Ansätze z.B. im Rahmen der Förderprogramme aus dem Europäischen Sozialfonds und dem Programm Soziale Stadt verbinden eine städtebauliche Stabilisierung mit Stärkung der lokalen Wirtschaft, einer Aktivierung der Bewohner, mit Verbesserungen der Wohn- und Lebensbedingungen sowie des sozialen und kulturellen Lebens. Infrastrukturelle Aufwertungen

werden mit dem Aus- und Umbau von Sozialeinrichtungen mit Bildungs- und Sozialprogrammen und der Struktur- und Regionalentwicklung verknüpft. Nur ein integriertes Förderinstitut kann eine solche innovative, bereichsübergreifende Förderung umsetzen und administrieren.

- **Umwelt:** Hier ist die LTH – Bank für Infrastruktur eher im Massengeschäft der rein finanztechnischen Abwicklung (z.B. Sofortprogramm Abwasseranlagen), die IBH eher in kleinteiligen Bereichen (z.B. naturnahe Gewässer) oft mit fachlichen Abwicklungsanteilen tätig. Bei weiteren Förderaufgaben kann jedoch die fachliche Abwicklung beim Landesförderinstitut auch bei größeren Fördervolumina eine sinnvolle Verknüpfung sein. Umgekehrt sind bei der finanztechnischen Abwicklung kleinteiliger Programme Kostendegressionseffekte bei der gemeinsamen Abwicklung aufgrund größerer Volumina zu erwarten.
- **Klimaschutz:** Eine zentrale Zukunftsaufgabe der Förderpolitik wird der Kampf gegen den Klimawandel sein. Auch dieser betrifft die Fördergebiete sowohl von LTH - Bank für Infrastruktur (Klimaschutz im Wohnungsbau, Biogas, Nahwärme) als auch von IBH (Ländliche Entwicklung, KMU-Förderung). Ein integrierter Ansatz für den Klimaschutz erfordert Maßnahmen in Fördergebieten beider Banken.
- **Innovation, Technologietransfer und Bildung:** Im Rahmen des Beteiligungsgeschäfts der IBH-Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH, einem Tochterunternehmen der IBH, werden mittelständische Technologieunternehmen und Start-ups gefördert. Auch über das Darlehensprogramm NanoMathTech werden marknahe Forschung, Innovation und die Entwicklung neuer Dienstleistungen in Hessen unterstützt. Häufig handelt es sich dabei um Innovationen und Ausgründungen aus den Hochschulen. Von der Bildungsfinanzierung kommend unterstützt die LTH - Bank für Infrastruktur wiederum die Verwertung von Patenten durch die Hochschulen. Hierbei wird mit den betroffenen Ressorts und sonstigen Beteiligten kooperiert.

Angebote an Kreditinstitute

Die LTH – Bank für Infrastruktur bietet Kreditinstituten die Bereitstellung zinsgünstiger Mittel zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse in Hessen an, z.B. für Investitionen in: Schulen, Kindergärten, Altenpflegeeinrichtungen, kommunale Verkehrsinfrastruktur und kommunale Sportstätten. Neben der Refinanzierung einzelner Investitionsmaßnahmen bietet die LTH – Bank für Infrastruktur Kreditinstituten auch die Möglichkeit einer globalen Refinanzierungsfazilität an. Damit können Kreditinstitute nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Rahmenvereinbarung ganze Darlehenstranchen zur Finanzierung kommunaler Infrastrukturinvestitionen in Hessen ziehen. Dieses Angebot kann auch im Rahmen eines verschmolzenen Instituts weitergeführt werden. Die IBH bietet ihr größtes



Darlehensprogramm (Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen) zur Existenzgründungs- und Wachstumsförderung von mittelständischen Unternehmen ebenfalls im sogenannten „Hausbankenverfahren“ an. Durch einen gemeinsamen Auftritt von Wirtschafts- und Infrastrukturförderung eines verschmolzenen Institutes gegenüber den Hausbanken, kann die Außenwirkung, die Effizienz und die Schlagkraft der Angebote an die Hausbanken verbessert werden.

Organisatorische Fragen

Organisatorische Vorteile

Eine Verschmelzung von LTH – Bank für Infrastruktur und IBH wird neben einer Reihe von betriebswirtschaftlichen und förderpolitischen Vorteilen auch organisatorische Synergien generieren:

- **One-stop-agency:** Nur ein Institut, das die gesamte Dienstleistungskette umfasst, tritt nach außen für das hessische Fördergeschäft auf. Die Verbesserungen im Kundenkontakt, in der Beratung und Bekanntmachung der vorhandenen Fördermöglichkeiten werden erheblich sein. Es werden als Folge davon voraussichtlich mehr Fördergelder von EU und Bund nach Hessen fließen können. Eine zentrale Förderplattform mit dem Überblick und der Expertise für das gesamte Förderspektrum entsteht. Hessische Ministerien, Landtag und Dritte (EU, Förderbanken, Refinanzierer, Banken etc.) haben nur noch einen Ansprechpartner für das gesamte Fördergeschäft. Die bisher doppelte Vertretung Hessens in Gremien und Arbeitskreisen, z.B. dem Verband öffentlicher Banken und bei der European Association of Public Banks kann beendet werden. Dies generiert wiederum Kostenersparnisse.

Insbesondere aber die Kunden im Bereich der Wirtschaft und der Kommunen werden davon profitieren, dass sie künftig für die gesamte Palette der Abwicklung der monetären Förderung in Hessen nur noch einen Ansprechpartner haben.

- **Steuerung des Bankgeschäfts:** Die Steuerung der gesamten Förderung kann durch eine Zusammenlegung zielgerichtet und nahe am politischen Willen der Landesregierung erfolgen, Doppelförderungen werden vermieden, sinnvoll abgestimmte gebietsübergreifende Förderschwerpunkte können gebildet werden. Es gibt mit einem Ausschuss des Verwaltungsrates nur noch ein Steuerungsgremium für die Förderpolitik in Hessen. Bei diesem Ausschuss des Verwaltungsrates handelt es sich um ein Gremium der Helaba, welches sich aber mehrheitlich aus Vertretern des Landes Hessen zusammensetzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die hier zu behandelnden Förderangelegenheiten des Landes auch ausschließlich vom Land bestimmt werden (vgl. Abschnitt Wettbewerbsneutralität).

Neuordnung der Hessen Agentur

Die nicht-monetäre Förderung in der Hessen Agentur GmbH gehört nicht zum eigentlichen Bankgeschäft. Deshalb bezieht die Helaba zu der Frage der Neuordnung keine Stellung.

Aktuelle Kooperation

Durch die Mitgliedschaft eines Geschäftsleiters der LTH - Bank für Infrastruktur im Verwaltungsrat der IBH besteht bereits heute eine institutionelle Kooperation der beiden Förderbanken. Zudem wird bei bereichsübergreifenden Projekten bereits heute auf ad-hoc-Basis kooperiert und Anfragen werden zuständigkeitshalber an das jeweilige Partnerinstitut weitergeleitet. Im Rahmen einer IT-Initiative von deutschen Förderbanken werden zudem gemeinsame IT-Produkte für das Fördergeschäft entwickelt. Dies kann aber keinesfalls die möglichen Synergien einer Verschmelzung ersetzen.

Die LTH - Bank für Infrastruktur kooperiert auf Grund ihrer Förderaufgaben mit den Kontingenträgern der kommunalen Wohnungsbauförderung, den kommunalen Wohnungsbaugesellschaften, den Stadtplanungs- und Hochbauämtern sowie den betroffenen Ressorts. In den entsprechenden Förderbereichen, wie der Verwertung von Patenten durch die Hochschulen, wird insbesondere in der Entwicklungsphase mit den Patentverwertungsagenturen kooperiert.

Standorte und Erreichbarkeit

Die Verschmelzung der IBH auf die LTH – Bank für Infrastruktur beeinträchtigt nicht die regionale Erreichbarkeit, da die Standorte Wiesbaden, Wetzlar, Kassel und Frankfurt/Offenbach erhalten bleiben könnten. Im Rahmen einer Verschmelzung können die Angebote der integrierten Förderbank näher an die Kunden in den hessischen Regionen rücken. Insbesondere könnten Ansprechpartner aus den Förderabteilungen in den jeweiligen regionalen Dependancen vertreten sein. Hierdurch könnte eine bessere Erreichbarkeit für die Kunden und eine regionale Verknüpfung mit den Entwicklungen in den hessischen Regionen erzielt werden.

Die IBH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main in direkter Nähe zu Hauptbahnhof und Messe. Hier sind der Vorstand, die Abteilungen Banksteuerung, Kredite und Beteiligungen angesiedelt. Weitere Standorte sind Wiesbaden (Arbeitsmarkt/ESF, Umwelt und Technologie, Bürgschaften, Personal, Kreditförderung, Abwicklung/Recht, Bankbetrieb), Wetzlar (Dorferneuerung, Regionalentwicklung) und Kassel (Gewerbliche Regionalförderung).

Die LTH - Bank für Infrastruktur hat ihren Standort in Offenbach am Main am Kaiserleikreisel.

Folgen für Beschäftigte

Im Rahmen einer Verschmelzung der IBH auf die Helaba sieht sich die Helaba dem Grundsatz des Bestandsschutzes verpflichtet und würde sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBH übernehmen. Die Helaba würde sicherstellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBH durch den Wechsel zur Helaba respektive LTH – Bank für Infrastruktur nicht

schlechter gestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Vergütung und die Altersversorgung.

Die Vertretung der Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBH in der Helaba ist durch die zuständigen Personalvertretungsgremien der Helaba auch künftig in Anwendung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung gewährleistet.

Anlagen:

- Geschäftsbericht IBH
- Geschäftsbericht LTH - Bank für Infrastruktur
- VÖB-Strukturpapier (Überblick über Rechtsformen, Eigentumsverhältnisse und Aufgaben der einzelnen Förderbanken)



VÖB-Strukturpapier

Struktur der Förderbanken auf Bundes- und Länderebene

Januar 2008

www.voeb.de

VÖB-Strukturpapier

Struktur der Förderbanken auf Bundes- und Länderebene

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Strukturbanken auf Bundesebene

- | | |
|--|---|
| 1. KfW Bankengruppe | 4 |
| 2. DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH
- KfW Bankengruppe | 5 |
| 3. Landwirtschaftliche Rentenbank | 6 |

II. Strukturbanken auf Länderebene

- | | |
|--|----|
| 1. Baden-Württemberg | |
| • L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg | 8 |
| 2. Bayern | |
| • LfA Förderbank Bayern | 10 |
| • Bayerische Landesbodenkreditanstalt | 11 |
| 3. Berlin | |
| • Investitionsbank Berlin | 12 |
| 4. Brandenburg | |
| • InvestitionsBank des Landes Brandenburg | 14 |
| 5. Bremen | |
| • Bremer Aufbau-Bank GmbH | 16 |
| 6. Hamburg | |
| • Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt | 18 |
| 7. Hessen | |
| • Investitionsbank Hessen | 19 |
| • Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige
Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
(LTH – Bank für Infrastruktur) | 21 |



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

8. Mecklenburg-Vorpommern

- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern 23
- Geschäftsbereich der Nord/LB -

9. Niedersachsen

- NBank Investitions- und Förderbank Niedersachsen 25

10. Nordrhein-Westfalen

- NRW.BANK 26

11. Rheinland-Pfalz

- Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH 28
- LTH Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz 30
- Ressort der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz -

12. Saarland

- Saarländische Investitionskreditbank AG 31

13. Sachsen

- Sächsische Aufbaubank – Förderbank – 32

14. Sachsen-Anhalt

- Investitionsbank Sachsen-Anhalt 34
- Anstalt der Nord/LB -

15. Schleswig-Holstein

- Investitionsbank Schleswig-Holstein 36

16. Thüringen

- Thüringer Aufbaubank 38



I. Strukturbanken auf Bundesebene



1. KfW Bankengruppe

- Anschrift:** Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
- Telefon: (0 69) 74 31-0
Telefax: (0 69) 74 31-29 44
E-Mail: info@kfw.de
Internet: <http://www.kfw.de>
- Rechtsform:** Anstalt des öffentlichen Rechts
- Anteilseigner:**
- | | |
|--------|--------|
| Bund | 80,0 % |
| Länder | 20,0 % |
- Aufgaben:**
- Fördermaßnahmen im staatlichen Auftrag, insbesondere Finanzierungen und Beratung, in folgenden Bereichen:
 - a) Mittelstand, freie Berufe und Existenzgründungen,
 - b) Risikokapital,
 - c) Wohnungswirtschaft,
 - d) Umweltschutz,
 - e) Infrastruktur,
 - f) technischer Fortschritt und Innovationen,
 - g) international vereinbarte Förderprogramme,
 - h) entwicklungspolitische Zusammenarbeit.
 - Darlehen und andere Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände
 - Finanzierungen von Maßnahmen mit rein sozialer Zielsetzung sowie von Maßnahmen zur Bildungsförderung
 - Sonstige Finanzierungen im Interesse der deutschen und europäischen Wirtschaft
- Informationen:**
- Infocenter der KfW Mittelstandsbank
Telefon: (0 18 01) 24 11 24
Telefax: (0 69) 74 31-95 00
E-Mail: infocenter@kfw-mittelstandsbank.de
Internet: www.kfw-mittelstandsbank.de
- Infocenter der KfW Förderbank
Telefon: 0 18 01/33 55 77
Telefax: 0 69/74 31-95 00
E-Mail: infocenter@kfw-foerderbank.de
Internet: www.kfw-foerderbank.de



2. DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH - KfW Bankengruppe

Anschrift: Belvederestraße 40
50933 Köln (Müngersdorf)

Telefon: (02 21) 49 86-0
Telefax: (02 21) 49 86-12 90
E-Mail: info@deginvest.de
Internet: <http://www.deginvest.de>

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Anteilseigner: KfW Bankengruppe 100,0 %

Aufgaben:

- Förderung der Privatwirtschaft und des Finanzsektors in Entwicklungs- und Schwellenländern: langfristige Projektfinanzierungen für deutsche Auslandsunternehmen, lokale Unternehmen und Joint Ventures, Investitions- und Strukturierungsberatung
- Finanzierung von Vorhaben im Rahmen des BMZ-Programms „Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft (Public Private Partnership - PPP)“ im Umfeld von privaten Investitionen
- Begleitung von Existenzgründungsprogrammen im Auftrag des BMZ in Afghanistan sowie in Kroatien, den Palästinensischen Gebieten, der Türkei und Vietnam

Ansprechpartner: Herr Lothar Lammers
Sekretariat der Geschäftsführung
Pressesprecher
Telefon: (02 21) 49 86-12 73
Telefax: (02 21) 49 86-12 92
E-Mail: ls@deginvest.de



3. Landwirtschaftliche Rentenbank

Anschrift:

Hochstraße 2
60313 Frankfurt am Main

Telefon: (0 69) 21 07-0
Telefax: (0 69) 21 07-4 44
E-Mail: office@rentenbank.de
Internet: <http://www.rentenbank.de>

Rechtsform:

Anstalt des öffentlichen Rechts

Anteilseigner:

Das Grundkapital wurde in den Jahren 1949 bis 1958 durch eine Sonderabgabe der Land- und Forstwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland aufgebracht. Der Bund trägt die Anstaltslast.

Aufgaben:

- Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums; Im Rahmen des gesetzlichen Förderauftrages refinanziert die Bank die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und den Gartenbau, deren vor- und nachgelagerte Wirtschaftsbereiche sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum.
 - Allgemeine Förderkredite für agrarbezogene Vorhaben aller Art
 - Sonder- und Programmkredite für spezielle Förderzwecke und Hilfsmaßnahmen

Ansprechpartner:

Frau Dr. Karin Gress
Telefon: (0 69) 21 07-3 93
Telefax: (0 69) 21 07-4 47
E-Mail: gress@rentenbank.de

Herr Lothar Kuhfahl
Telefon: (0 69) 21 07-2 75
Telefax: (0 69) 21 07-4 59
E-Mail: kuhfahl@rentenbank.de



II. Strukturbanken auf Länderebene



1. Baden-Württemberg

L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg

Anschrift: Schloßplatz 10-12
76113 Karlsruhe

Telefon: (07 21) 1 50-0
Telefax: (07 21) 1 50-10 01
E-Mail: info@l-bank.de
Internet: <http://www.l-bank.de>

Niederlassung: Börsenplatz 1
70174 Stuttgart
Telefon: (07 11) 1 22-0
Telefax: (07 11) 1 22-21 12

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Anteilseigner: Land Baden-Württemberg 100,0 %

Aufgaben: Die Bank unterstützt das Land bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben, finanziert und führt im Interesse des Landes liegende Maßnahmen durch, insbesondere in den Bereichen:

- Sicherung und Verbesserung der mittelständischen Struktur der Wirtschaft, insbesondere durch Finanzierung von Existenzgründungen und –festigungen,
- im Rahmen der staatlichen Wohnraumförderung,
- Bereitstellung von Risikokapital,
- bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden,
- Infrastrukturmaßnahmen,
- Entwicklung von gewerblichen Standorten und Ansiedlung von Unternehmen und gewerblichen Betrieben,
- Umweltschutzmaßnahmen,
- Technologie- und Innovationsmaßnahmen,
- Maßnahmen rein sozialer Art, insbesondere zur Förderung der Familien und der Studierenden sowie sozialer Einrichtungen,
- Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft,
- kulturelle und wissenschaftliche Maßnahmen.

Die Bank kann alle Geschäfte betreiben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig sind. Insbesondere kann sie Darlehen, Zuschüsse und Bürgschaften gewähren sowie Beteiligungen eingehen.



Fortsetzung: 1. Baden-Württemberg

Ansprechpartner: Herr Holger Mertens
Telefon: (07 21) 1 50-19 02
Telefax: (07 21) 1 50-40 26
E-Mail: holger.mertens@l-bank.de



2. Bayern

LfA Förderbank Bayern

Anschrift: Königinstraße 17
80539 München

Telefon: (0 89) 21 24-0
Telefax: (0 89) 21 24-24 40
Kundencenter: (0 18 01) 21 24 24 (Ortstarif)
E-Mail: info@lfa.de
Internet: <http://www.lfa.de>

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Anteilseigner: Freistaat Bayern 100,0 %

Aufgaben:

- Verbesserung und Ausbau der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur durch Finanzierungen in folgenden Bereichen:
 - Mittelstand,
 - Technologie und Innovation,
 - Vorhaben mit besonderer regional-, struktur- oder arbeitsmarktpolitischer Bedeutung,
 - Umweltschutz,
 - Infrastruktur,
 - Risikokapital,
 - Filmförderung.

Ansprechpartner: Frau Dr. Maria Henselmann
Telefon: (0 89) 21 24-26 35
Telefax: (0 89) 21 24-25 99
E-Mail: maria.henselmann@lfa.de

Herr Siegfried Schneid
Telefon: (0 89) 21 24-23 88
Telefax: (0 89) 21 24-22 22
E-Mail: siegfried.schneid@lfa.de



Fortsetzung: 2. Bayern

Bayerische Landesbodenkreditanstalt

Anschrift: Kapellenstraße 4
80333 München

Telefon: (0 89) 21 71-01
Telefax: (0 89) 21 71-2 80 15
E-Mail: bayernlabo@bayernlb.de
Internet: <http://www.bayernlabo.de>

Rechtsform: rechtlich unselbständige jedoch wirtschaftlich und organisatorisch selbständige Anstalt der Bayerischen Landesbank

Anteilseigner: über Bayerische Landesbank 100,0 %
Freistaat Bayern 50,0 %
Sparkassenverband Bayern 50,0 %

Aufgaben:

- Wohnraumförderung
- Städtebauförderung

Ansprechpartner: Herr Ernst Klitsch
Telefon: (0 89) 21 71-2 80 09
Telefax: (0 89) 21 71-2 80 83
E-Mail: bayernlabo.9110@bayernlb.de



3. Berlin

Investitionsbank Berlin

Anschrift: Bundesallee 210
10719 Berlin

Telefon: (0 30) 21 25-0
Telefax: (0 30) 21 25-20 20
E-Mail: info@ibb.de
Internet: <http://www.ibb.de>

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Eigentümer: Land Berlin 100,0 %

Aufgaben: Die Investitionsbank Berlin (IBB) ist die zentrale Förderbank des Landes Berlin. Mit ihren monetären Förderangeboten, einer umfassenden Finanzierungsberatung und einer an betriebswirtschaftlichen Kriterien orientierten Förder- und Kreditbearbeitung unterstützt die Bank gezielt vor allem kleine und mittlere Unternehmen in Berlin. Um diese Aufgabe optimal zu erfüllen, stellt die IBB ihren Kunden Darlehen und Beteiligungen zur Verfügung. Dabei arbeitet sie eng mit den in Berlin ansässigen Geschäftsbanken zusammen.

Im Fokus der Geschäftstätigkeit der IBB steht die Wirtschaftsförderung. Die Produkte richten sich dabei am Unternehmenslebenszyklus der Kunden aus. Ein besonderes Augenmerk richtet die IBB auf die Förderung von Unternehmen, die in den wirtschaftlichen Kompetenzfeldern Berlins tätig sind. Dabei handelt es sich um die Bereiche Biotechnologie, Medizintechnik, Informations- und Kommunikationstechnik (einschließlich Medien), Verkehrstechnik und die Optischen Technologien.

In der Immobilienförderung betreibt die IBB ein effizientes Management des Berliner Wohnungsbestandes.

Ansprechpartner:

Wirtschafts-
förderung: Herr Heinz-Joachim Mogge
Telefon: (0 30) 21 25-33 20
Telefax: (0 30) 21 25-33 22
E-Mail: heinz-joachim.mogge@ibb.de

Herr Stephan Hoffmann
Telefon: (0 30) 21 25-46 00
Telefax: (0 30) 21 25-46 46
E-Mail: stephan.hoffmann@ibb.de



Fortsetzung: 3. Berlin

Immobilien-
förderung: Herr Andreas Tied
Telefon: (0 30) 21 25-30 00
Telefax: (0 30) 21 25-30 02
E-Mail: andreas.tied@ibb.de

Treasury: Herr Georg-Heinrich Sieveking
Telefon: (0 30) 21 25-37 00
Telefax: (0 30) 21 25-37 11
E-Mail: georg-heinrich.sieveking@ibb.de



4. Brandenburg

InvestitionsBank des Landes Brandenburg

Anschrift: Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

Telefon: (03 31) 6 60-0
Telefax: (03 31) 6 60-12 31
E-Mail: postbox@ilb.de
Internet: <http://www.ilb.de>

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Anteilseigner:	NRW.BANK	50,0 %
	LandesBank Berlin Girozentrale	25,0 %
	Land Brandenburg	25,0 %

Gewährträger:
Land Brandenburg

Aufgaben:

- Als Förderinstitut des Landes Brandenburg unterstützt die Bank das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Dabei führt sie für das Land Förderprogramme in folgenden Bereichen durch:
 - Wohnungs- und Städtebau,
 - gewerbliche Wirtschaft,
 - wirtschaftsnahe Infrastruktur,
 - Land- und Forstwirtschaft,
 - Umweltschutz,
 - Soziales, Bildung, Kultur,
 - Forschung und Technologie,
 - Medienund finanziert damit in Zusammenhang stehende öffentliche und private Vorhaben.
- Darüber hinaus unterstützt die InvestitionsBank des Landes Brandenburg ihre öffentlichen Auftraggeber bei der Entwicklung und Umsetzung wichtiger Projekte, insbesondere im Infrastrukturbereich.

Ansprechpartner:

Gewerbliche Kunden: Herr Berndt-Armin Schmidt
Telefon: (03 31) 6 60-16 24
Telefax: (03 31) 6 60-16 00
E-Mail: berndt-armin.schmidt@ilb.de



Fortsetzung: 4. Brandenburg

Öffentliche Kunden: Herr Tillmann Stenger
Telefon: (03 31) 6 60-12 10
Telefax: (03 31) 6 60-12 33
E-Mail: tillmann.stenger@ilb.de

Immobilienkunden: Herr Stefan Otte
Telefon: (03 31) 6 60-13 00
Telefon: (03 31) 6 60-13 33
E-Mail: stefan.otte@ilb.de



Fortsetzung: 5. Bremen

Herr Kai Sander
Telefon: (04 21) 96 00-4 39
Telefax: (04 21) 96 00-8 40
E-Mail: kai.sander@bab-bremen.de



6. Hamburg

Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Anschrift: Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Telefon: (0 40) 2 48 46-0
Telefax: (0 40) 2 48 46-4 34
E-Mail: info@wk-hamburg.de
Internet: <http://www.wk-hamburg.de>

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Anteilseigner: Freie und Hansestadt Hamburg 100,0 %

Aufgaben:

- Wohnraumförderung
- Städtebauförderung
- Förderung des Umweltschutzes
- sonstige durch Einzelzuweisung des Senats präzise benannte Förderbereiche
- Gewährung von Krediten und anderen Finanzierungshilfen
- Übernahme von Sicherheitsleistungen
- Beratungs- und Vermittlungsleistungen

Ansprechpartner: Frau Sabine Libuda
Telefon: (0 40) 2 48 46-3 11
Telefax: (0 40) 2 48 46-4 34
E-Mail: S.Libuda@wk-hamburg.de



7. Hessen

Investitionsbank Hessen

Anschrift: Schumannstraße 4-6
60325 Frankfurt am Main

Telefon: (0 69) 13 38 50-7 80
Telefax: (0 69) 13 38 50-78 55
Hotline: (0 69) 13 38 50-7 80
E-Mail: info@ibh-hessen.de
Internet: <http://www.ibh-hessen.de>

Niederlassungen:

Niederlassung Wiesbaden Abraham-Lincoln-Straße 38-42 65189 Wiesbaden Telefon: (06 11) 7 74-0 Telefax: (06 11) 7 74-72 65	Niederlassung Kassel Kurfürstenstraße 7 34117 Kassel (05 61) 7 28 99-77 16 (05 61) 7 28 99-77 32
--	--

Niederlassung Wetzlar
Karl-Kellner-Ring 23
35576 Wetzlar
Telefon: (0 64 41) 44 79-0
Telefax: (0 64 41) 44 79-1 44

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Anteilseigner:

Land Hessen	50,0 %
Landesbank Hessen-Thüringen	50,0 %

Aufgaben: Umsetzung der Wirtschaftsförderungsaktivitäten des Landes Hessen mit den Förderinstrumenten Zuschüssen, Kredite, Bürgschaften und Beteiligungen sowie Beratungsleistungen in den Bereichen:

- Regional-/ Sektoralförderung,
- Mittelstandsförderung,
- Technologieförderung,
- Gründungs- und Wachstumsförderung,
- Umweltschutzförderung,
- Arbeitsmarktförderung,
- Förderung der Dorf- und Regionalentwicklung.

Treuhänderische Aufgaben für das Land Hessen in wirtschaftlichen, technischen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten.



Fortsetzung: 7. Hessen

Ansprechpartner:

Arbeitsmarkt / ESF Consult Hessen:	Frau Doris Liesenfeld Telefon: (06 11) 7 74-72 43 Telefax: (06 11) 7 74-74 29 E-Mail: doris.liesenfeld@ibh-hessen.de
Umweltförderung:	Frau Annerose Morell Telefon: (06 11) 7 74-74 60 Telefax: (06 11) 7 74-73 63 E-Mail: annerose.morell@ibh-hessen.de
Dorferneuerung / Regionalent- wicklung	Herr Hartmut Bock Telefon: (0 64 41) 44 79-0 Telefax: (0 64 41) 44 79-1 44 E-Mail: hartmut.bock@ibh-hessen.de
Gewerbliche Regionalförderung:	Herr Wilfried Pfannkuche Telefon: (05 61) 7 28 99-77 16 Telefax: (05 61) 7 28 99-77 32 E-Mail: wilfried.pfannkuche@ibh-hessen.de
Bürgschaften:	Herr Dieter Kaps Telefon: (06 11) 7 74-73 68 Telefax: (06 11) 7 74-73 63 E-Mail: dieter.kaps@ibh-hessen.de
Kredite:	Herr Norbert Gonsior Telefon: (0 69) 13 38 57-8 16 Telefax: (0 69) 13 38 57-5 55 E-Mail: norbert.gonsior@ibh-hessen.de
IBH Beteiligungs- managementgesell- schaft mbH (BM H):	Herr Jürgen Zabel Geschäftsführer Telefon: (0 69) 13 85 50-40 Telefax: (0 69) 13 85 50-60 E-Mail: juergen.zabel@mbh-hessen.de



Fortsetzung: 7. Hessen

Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (LTH – Bank für Infrastruktur)

Anschrift: OMEGA-HAUS A
Strahlenbergerstraße 11
63067 Offenbach am Main

Telefon: (0 69) 91 32-01
Telefax: (0 69) 91 32-24 83
E-Mail: lth-info@lth.de
Internet: <http://www.lth.de>

Rechtsform: rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts

Anteilseigner: LTH – Bank für Infrastruktur ist ein rechtlich unselbständiger, organisatorisch und wirtschaftlich selbständiger Geschäftsbereich der Landesbank Hessen-Thüringen, deren Anteile gehalten werden von:

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	85,0 %
Land Hessen	10,0 %
Freistaat Thüringen	5,0 %

Aufgaben: Konzeption, Strukturierung und Bearbeitung von Förderprogrammen sowie Einzelprojekten unter anderem im Rahmen der

- Förderung des Wohnungswesens,
- Förderung des Kommunalbaus,
- Förderung des Städtebaus und der Stadtentwicklung,
- Förderung durch Bereitstellung von Risikokapital,
- Förderung des technischen Fortschritts, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung,
- Förderung von Infrastrukturmaßnahmen,
- Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
- Förderung von Land- und Forstwirtschaft, des ländlichen Raums sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- Förderung im Rahmen international vereinbarter Förderprogramme,
- Förderung von wirtschaftlichen Belangen bei Kultur und Bildung,
- Förderung von Maßnahmen rein sozialer Art einschließlich Konsortialfinanzierung,
- Finanzierungen für Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.



Fortsetzung: 7. Hessen

Ansprechpartner:

Geschäftsleitung: Herr Dr. Herbert Hirschler
Telefon: (0 69) 91 32-25 26
Telefax: (0 69) 91 32-46 36
E-Mail: herbert.hirschler@lth.de

Herr Walter Möller
Telefon: (0 69) 91 32-26 51
Telefax: (0 69) 91 32-46 36
E-Mail: walter.moeller@lth.de

Wohnungswesen: Herr Dr. Harald Schlee
Telefon: (0 69) 91 32-57 26
Telefax: (0 69) 91 32-8 57 26
E-Mail: harald.schlee@lth.de

Infrastruktur: Herr Roland Kilb
Telefon: (0 69) 91 32-38 88
Telefax: (0 69) 91 32-8 38 88
E-Mail: roland.kilb@lth.de

Bildungsfinanzierung: Herr Dr. Steffen Becker
Telefon: (0 69) 91 32-32 51
Telefax: (0 69) 91 32-24 83
E-Mail: steffen.becker@lth.de

EU: Herr Dr. Michael Reckhard
Telefon: (0 69) 91 32-40 86
Telefax: (0 69) 91 32-24 83
E-Mail: michael.reckhard@lth.de



8. Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern - Geschäftsbereich der NORD/LB -

Anschrift: Werkstraße 213
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 63 63-0
Telefax: (03 85) 63 63-12 12
E-Mail: info@lfi-mv.de
Internet: <http://www.lfi-mv.de>

Rechtsform: rechtlich unselbständiger, betriebswirtschaftlich selbständiger und organisatorisch getrennter Teil der NORD/LB

Anteilseigner: über NORD/LB, die Träger der NORD/LB und ihre Anteile:

Land Niedersachsen	41,75 %
Land Sachsen-Anhalt	8,25 %
Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband	37,25 %
Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt	7,53 %
Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern	5,22 %

Aufgaben:

- Wohnungsbauförderung
- Städtebauförderung
- Kommunaler Aufbaufonds (KAF)
- Wirtschafts-, Existenzgründungs- und Infrastrukturförderung
- Förderung von Schulen und Medien
- Förderberatung und Existenzgründertelefon
- Dienstleistungen für Strukturfondsverwaltung

Ansprechpartner:

Wohnungs- und Städtebauförderung, KAF: Herr Jörg-Peter Sobieray
Telefon: (03 85) 63 63-13 30
Telefax: (03 85) 63 63-83 05
E-Mail: joerg-peter.sobieray@lfi-mv.de

Gemeinschaftsaufgabe: Herr Rolf Lübke
Telefon: (03 85) 63 63-13 86
Telefax: (03 85) 63 63-14 42
E-Mail: rolf.luebke@lfi-mv.de



Fortsetzung: 8. Mecklenburg-Vorpommern

Sonstige Wirtschafts-	Herr Robert Fankhauser
förderung, Schulen	Telefon: (03 85) 63 63-14 46
und Medien, Dienst-	Telefax: (03 85) 63 63-12 08
leistungen:	E-Mail: robert.fankhauser@lfi-mv.de



9. Niedersachsen

NBank Investitions- und Förderbank Niedersachsen

Anschrift: Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover

Telefon: (05 11) 3 00 31-0
Telefax: (05 11) 3 00 31-5 55
E-Mail: info@nbank.de
Internet: <http://www.nbank.de>

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Anteilseigner: Land Niedersachsen 100,00 %

Aufgaben: Die NBank ist das zentrale Förderinstitut des Landes Niedersachsen und unterstützt das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die NBank wird dabei insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

- Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
- Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
- Infrastruktur,
- Arbeitsmarkt- und Bildungsförderung,
- Umweltschutz-, technischer Fortschritt und Energien,
- Internationalisierung,
- Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung,
- Wohnungs- und Siedlungswesen, Wohnungswirtschaft,
- Städtebau.

Die NBank ist für die gesamte ESF- und EFRE-Förderung des Landes Niedersachsen tätig. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt sie die Ziele der staatlichen Wirtschaftsförderung sowie der Europäischen Gemeinschaft. Ziel ist es, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes und die Wohnqualität im Lande zu verbessern. Dabei versteht sich die NBank auch als umfassender Ansprechpartner über sämtliche Förderprogramme des Landes Niedersachsen, des Bundes und der EU sowie in Finanzierungsfragen und setzt bei ihrer Arbeit das gesamte Spektrum an Förderprogrammen ein, um das Land bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben zu unterstützen.

Die NBank ist neben ihrer Hauptstelle in Hannover zur flächendeckenden Beratung auch in Lüneburg, Braunschweig, Oldenburg und Osnabrück vertreten.

Ansprechpartner: Frau Dr. Anja Altmann
Telefon: (0511) 3 00 31-2 30
Telefax: (0511) 3 00 31-1 12 30
E-Mail: anja.altmann@nbank.de



10. Nordrhein-Westfalen

NRW.BANK

Anschrift:	Kavalleriestraße 22 40213 Düsseldorf	Friedrichstraße 1 48145 Münster
	Telefon: (02 11) 9 17 41-0	(02 51) 9 17 41-0
	Telefax: (02 11) 9 17 41-18 00	(02 51) 9 17 41-29 21
	E-Mail: info@nrwbank.de	
	Internet: http://www.nrwbank.de	
Rechtsform:	Anstalt des öffentlichen Rechts	
Anteilseigner:	Land	64,74 %
	Landschaftsverband Rheinland	17,63 %
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	17,63 %

Tätigkeitsfelder:

Die NRW.BANK ist die Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen. In den Geschäftsfeldern

- Existenzgründungs- und Mittelstandsförderung
- Infrastruktur- und Kommunalfinanzierung
- soziale Wohnraumförderung und
- Individualförderung

setzt sie das gesamte Spektrum kreditwirtschaftlicher Förderprodukte ein – von den Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der EU über Eigenkapital – bis hin zu Fremdkapitalfinanzierungen. Damit unterstützt sie das Land NRW bei seinen struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Die NRW.BANK agiert stets wettbewerbsneutral und im Hausbankenverfahren. Für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen nimmt sie hier die Zentralbankfunktion wahr.

Die Aufgabe der sozialen Wohnraumförderung erfüllt die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen (Wfa) als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Anstalt der NRW.BANK. Die Wfa berät und unterstützt das zuständige Landesministerium und wickelt in dessen Auftrag die Wohnraumförderprogramme des Landes ab. Die Wfa vergibt dabei Förderdarlehen im Direktgeschäft.



Fortsetzung: 10. Nordrhein-Westfalen

Beratung

In allen zentralen Geschäftsfeldern ist die Beratung eine wichtige Leistung der NRW.BANK.

In der Förderberatung informiert und berät sie Hausbanken, Wirtschaftsförderer, andere Fördermittler und Fördernehmer über den optimalen Einsatz der Förderprodukte aus den Bereichen Existenzgründungs- und Mittelstandsförderung sowie Infrastruktur- und Kommunalfinanzierung.

Die Wfa berät mit ihrer Förderberatung die Bewilligungsbehörden der zuständigen Kommunal- oder Kreisverwaltung sowie potenzielle Bauherren. Die Wohnungsmarktbeobachtung gibt darüber hinaus allen Interessierten Informationen über Entwicklungen auf den nordrhein-westfälischen Wohnungsmärkten.

Ansprechpartner Beratung:

Beratungszentrum Rheinland

Telefon: (02 11) 9 17 41-48 00

Telefax: (02 11) 9 17 41-92 19

E-Mail: info-rheinland@nrwbank.de

Beratungszentrum Westfalen

Telefon: (02 51) 9 17 41-48 00

Telefax: (02 51) 9 17 41-26 66

E-Mail: info-westfalen@nrwbank.de

Beratung Wohnraumförderung NRW

Telefon: (02 11) 9 17 41-76 47

Telefax: (02 11) 9 17 41-77 60

E-Mail: wfa_foerderberatung@nrwbank.de

Kundenbetreuung Öffentliche Kunden

Telefon: (02 11) 9 17 41-46 00

Telefax: (02 11) 9 17 41-92 19

E-Mail: oeffentliche-kunden@nrwbank.de



11. Rheinland-Pfalz

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH

Anschrift: Holzhofstraße 4
55116 Mainz

Telefon: (0 61 31) 9 85-0
Telefax: (0 61 31) 9 85-1 99
E-Mail: isb@isb.rlp.de
Internet: <http://www.isb.rlp.de>

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Anteilseigner: Land Rheinland-Pfalz 100,0 %

Aufgaben: Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz in seiner Wirtschafts- und Strukturpolitik. Die Gesellschaft konzentriert die Wirtschaftsförderungsaktivitäten und setzt hierbei eigene Programme sowie die des Landes, des Bundes und der EU um, insbesondere:

- Mittelstands-, Technologie-, Regionalförderung,
- Messe- und Innovationsförderung,
- Durchführung von eigenen und treuhänderische Bearbeitung von fremden Bürgschafts- und Garantieprogrammen,
- Kapitalbeteiligungen und Wagnisfinanzierungen,
- Konsortialkredite,
- Kommunalkredite,
- Handels- und Kooperationsförderung,
- Standortmarketing und Betriebsansiedlung,
- Innovationsmarketing und Technologietransfer.

Ansprechpartner:

Kredite, Zuschüsse: Herr Roland C. Wagner
Telefon: (0 61 31) 9 85-3 00
Telefax: (0 61 31) 9 85-3 75
E-Mail: roland.wagner@isb.rlp.de

Bürgschaften, Garantien: Herr Rudolf Klan
Telefon: (0 61 31) 9 85-1 40
Telefax: (0 61 31) 9 85-4 99
E-Mail: rudolf.klan@isb.rlp.de



Fortsetzung: 11. Rheinland-Pfalz

Beteiligungen, Frau Brigitte Herrmann
Wagnisfinanzierung: Telefon: (0 61 31) 9 85-3 45
 Telefax: (0 61 31) 9 85- 3 78
 E-Mail: brigitte.herrmann@isb.rlp.de



Fortsetzung: 11. Rheinland-Pfalz

**LTH Landestreuhandstelle Rheinland-Pfalz
- Ressort der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz -**

Anschrift: Löwenhofstraße
55098 Mainz

Telefon: (0 61 31) 13-01
Telefax: (0 61 31) 13-21 70
E-Mail: landestreuhandstelle@lth-rlp.de
Internet: <http://www.lth-rlp.de>

Rechtsform: rechtlich unselbständiges, jedoch wirtschaftlich und organisatorisch selbständiges Ressort der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz

Anteilseigner: über LRP Landesbank Rheinland-Pfalz:
LBBW Landesbank Baden-Württemberg 100 %

Aufgaben: Wohnraumförderung des Landes Rheinland-Pfalz:

- Eigentumsmaßnahmen,
- Mietwohnungsbau,
- Modernisierung.

Städtebauförderung des Landes Rheinland Pfalz.

Ansprechpartner:

Wohnraumförde-
rung: Herr Michael Back
Telefon: (0 61 31) 13-21 03
Telefax: (0 61 31) 13-30 35
E-Mail: michael.back@lrp.de

Rechnungswesen,
Controlling und DV: Herr Ralf Gölz
Telefon: (0 61 31) 13-30 11
Telefax: (0 61 31) 13-30 05
E-Mail: ralf.goelz@lrp.de

Grundsatzfragen/
Sanierung: Herr Günther Bohrmann
Telefon: (0 61 31) 13-21 34
Telefax: (0 61 31) 13-30 05
E-Mail: guenther.bohrmann@lrp.de



12. Saarland

Saarländische Investitionskreditbank AG

Anschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

Telefon: (06 81) 30 33-0
Telefax: (06 81) 30 33-1 00
E-Mail: info@sikb.de
Internet: <http://www.sikb.de>

Rechtsform: Aktiengesellschaft (AG)

Anteilseigner:	Land Saarland	51,00 %
	Landesbank Saar	19,34 %
	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	3,27 %
	Commerzbank AG	2,00 %
	Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG	11,82 %
	Dresdner Bank AG	2,33 %
	Volksbanken-Beteiligungsges. mbH	10,08 %
	Sonstige	0,16 %

Aufgaben:

- Wirtschaftsförderung (Finanzierung u. a. zusammen mit Hausbanken) durch Mittel des Landes, des Bundes und der EG
- Kapitalbeteiligungen
- Bürgschaftsprogramme
- Wohnungsbauförderung
- Agrarförderung (Auszahlung und Verwaltung der Darlehen, Bewilligung erfolgt beim Umweltminister)
- Geschäftsbesorgungen

Ansprechpartner: Frau Vera Georg
Telefon: (06 81) 30 33-1 48
Telefax: (06 81) 30 33-5-1 48
E-Mail: vera.georg@sikb.de



13. Sachsen

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –

Anschrift: Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

Telefon: (03 51) 49 10-0
Telefax: (03 51) 49 10-40 00
E-Mail: sab@sab.sachsen.de
Internet: <http://www.sab.sachsen.de>

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts (mit Wirkung zum 12. Juli 2003)

Anteilseigner: Freistaat Sachsen 100,0 %

Aufgaben: Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist insbesondere in folgenden Förderbereichen tätig:

- soziale Wohnraumförderung,
- Wohnungs- und Siedlungswesen,
- Wohnungswirtschaft,
- einzelbetriebliche, gewerbliche Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands sowie der freien Berufe,
- Ansiedlung von Unternehmen,
- Bereitstellung von Risikokapital,
- technischer Fortschritt, insbesondere Technologie- und Innovationsfinanzierung,
- Infrastrukturmaßnahmen,
- bauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden,
- Maßnahmen zur Entwicklung strukturschwacher Gebiete,
- Land- und Forstwirtschaft und ländlicher Raum,
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz,
- Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik,
- Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung,
- Rahmen international vereinbarter Förderprogramme,
- Gesundheitswesen,
- Familie, Jugend und Sport sowie
- Gleichstellung von Frau und Mann.



Fortsetzung: 13. Sachsen

Ansprechpartner:

Wohnungsbau: Herr Hans-Matthias Strödel
Telefon: (03 51) 49 10-38 43
Telefax: (03 51) 49 10-38 05
E-Mail: Matthias.Strödel@sab.sachsen.de

Wirtschafts-
förderung: Herr Bernhard Scheuermann
Telefon: (03 51) 49 10-38 42
Telefax: (03 51) 49 10-38 05
E-Mail: Bernhard.Scheuermann@sab.sachsen.de

Stadtumbau/
Infrastruktur-
förderung: Frau Evelyn Dietze
Telefon: (03 51) 49 10-38 46
Telefax: (03 51) 49 10-38 05
E-Mail: Evelyn.Dietze@sab.sachsen.de



14. Sachsen-Anhalt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt - Anstalt der Nord/LB -

Anschrift: Domplatz 12
39104 Magdeburg

Telefon: (03 91) 5 89-17 45
Telefax: (03 91) 5 89-17 54
E-Mail: info@ib-lsa.de
Internet: <http://www.ib-sachsen-anhalt.de>

Rechtsform: teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Norddeutschen Landesbank Girozentrale

Anteilseigner: über NORD/LB:

Land Niedersachsen	41,75 %
Land Sachsen-Anhalt	8,25 %
Niedersächsischer Sparkassen und Giroverband	37,25 %
Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt	7,53 %
Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern	5,22 %

Aufgaben: Die IB ist Dienstleister für das Land Sachsen-Anhalt insbesondere in den Bereichen:

- Wirtschaftsförderung
einerseits als Zuschussförderung mit den Schwerpunkten Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Gemeinschaftsaufgabe), Innovations- und Technologieförderung, Beratungshilfeprogramm; andererseits die Förderung über Gründer-, Mittelstands- und Technologie- sowie Mezzaninedarlehen;
- Wohnungsbauförderung
mit den Schwerpunkten Stadtumbau und Leerstands-beseitigung, Förderung von Wohneigentum, Bürgerschaftsübernahmen;
- Agrarförderung
mit dem Schwerpunkt Darlehensförderung;
- Förderung von Bildung, Kultur, Medien und Tourismus
mit den Schwerpunkten Investitionsförderung zur Erschließung kultureller Ressourcen, Medienförderung und Förderung von Schulen (u. a. Ausstattung mit elektronischen Medien);



Fortsetzung: 14. Sachsen-Anhalt

- Vergabe von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)
Zuschüsse für Modellprojekte im Rahmen der Existenzgründungs-
offensive Sachsen-Anhalt;
- fördernahe Dienstleistungen
mit den Schwerpunkten Serviceleistungen für Investoren, Dienst-
leistungen für Fondsverwalter und Zahlstellen der EU-Strukturfonds
des Landes sowie Finanzdienstleistungen u. a. für Kommunen;
- Förderberatung
Zentraler Ansprechpartner für Förderung in Sachsen-Anhalt, Be-
ratung auch zu Programmen des Bundes und der EU, Unterstützung
bei der Wahl der geeigneten Finanzierungsstrategie.

Ansprechpartner:

Frau Kathrin Mollenhauer
Telefon: (03 91) 5 89-85 18
Telefax: (03 91) 5 89-16 74
E-Mail: Kathrin.Mollenhauer@ib-Isa.de

Ansprechpartner/innen für programmspezifische Förderfragen sowie
weitere Informationen und Formulare zu den einzelnen Förderprogram-
men sind im Internet unter <http://www.ib-sachsen-anhalt.de> zu finden.
Darüber hinaus werden Informationen zu den Förderprogrammen unter
der kostenfreien Investoren-Hotline (08 00) 5 60 07 57 oder in einem
persönlichen Gespräch im Förderberatungszentrum weitergegeben.
Kostenlose Informationen zu den Wohneigentumsprogrammen werden
unter der Hotline (08 00) 5 60 08 46 erteilt.



15. Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Anschrift: Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Telefon: (04 31) 99 05-0
Telefax: (04 31) 99 05-33 83
E-Mail: info@ib-sh.de
Internet: <http://www.ib-sh.de>

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Anteilseigner: Land Schleswig-Holstein 100,0 %

Aufgaben:

- Durchführung und Verwaltung öffentlicher Fördermaßnahmen in folgenden Bereichen:
 - Wohnraumförderung,
 - Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung,
 - Mittelstandsförderung,
 - Förderung im Rahmen von Risikokapital,
 - Technologie- und Innovationsförderung,
 - Infrastrukturförderung,
 - Förderung des Umweltschutzes,
 - Förderung der rationellen Energienutzung, der erneuerbaren Energien und der Energieeinsparung,
 - Förderung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des ländlichen Raumes,
 - Förderung des Gesundheitswesens,
 - Kunst- und Kulturförderung einschließlich Baukultur,
 - Förderung des Tourismus,
 - international vereinbarte Förderprogramme,
 - internationale Zusammenarbeit.
- Beteiligung an Projekten/Projektmanagement
- Gewährung von Darlehen etc. an Gebietskörperschaften, Ämter und öffentlich-rechtliche Zweckverbände
- Maßnahmen mit ausschließlich sozialer Zielsetzung
- Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte aus öffentlichen Mitteln



Fortsetzung: 15. Schleswig-Holstein

- Unterstützung des Landes bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen

Zur Durchführung dieser Aufgaben werden Darlehen, Zuschüsse und andere Finanzierungsformen gewährt. Darüber hinaus werden Bürgschaften und Gewährleistungen übernommen, Beteiligungen eingegangen und Beratungs- und Dienstleistungen erbracht.

Ansprechpartner: Herr Jens Günther (Vorstandsstab)
Telefon: (04 31) 99 05-34 08
Telefax: (04 31) 99 05-6 34 08
E-Mail: jens.guenther@ib-sh.de



16. Thüringen

Thüringer Aufbaubank

Anschrift: Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Telefon: (03 61) 74 47-0
Telefax: (03 61) 74 47-4 10
E-Mail: info@aufbaubank.de
Internet: <http://www.aufbaubank.de>

Rechtsform: Anstalt öffentlichen Rechts

Anteilseigner: Freistaat Thüringen 100,0 %

Aufgaben:

- Wirtschaftsförderung im Freistaat Thüringen
 - Durchführung staatlicher Förderungsprogramme, insbesondere in den Bereichen Investitions- und Technologieförderung
 - Förderung von Existenzgründungen und Existenzsicherung über Darlehen und Bürgschaften
- Wohnungsbau- und Modernisierungsförderung

Ansprechpartner:

Wirtschaftsförderung Zuschuss: Herr Thomas Grün-von Steuber
Telefon: (06 31) 74 47-2 32
Telefax: (06 31) 74 47-2 31
E-Mail: Thomas.Gruenvonsteuber@aufbaubank.de

Wirtschaftsförderung Kredit: Herr Alexander Gliese
Telefon: (06 31) 74 47-2 42
Telefax: (06 31) 74 47-2 41
E-Mail: Alexander.Gliese@aufbaubank.de

Wohnungsbau: Herr Jürgen Graf
Telefon: (06 31) 74 47-4 25
Telefax: (06 31) 74 47-4 53
E-Mail: Juergen.Graf@aufbaubank.de

Herausgeber:
Bundesverband Öffentlicher
Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Postfach 11 02 72, 10832 Berlin
Telefon (0 30) 81 92-0
Telefax (0 30) 81 92-2 22
E-Mail: postmaster@voeb.de
Internet: www.voeb.de

Januar 2008

Herstellung:
DCM · Druck Center Meckenheim



Technische Universität Darmstadt 64277 Darmstadt



An
den Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
Herrn Clemens Reif
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr
am 27. November 2008**

Hier: schriftliche Stellungnahme der KHU

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die mit Ihrem Schreiben vom 15. September 2008 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme darf ich mich zunächst bedanken und nehme diese für die Konferenz der Hessischen Universitätspräsidien (KHU) wahr. Zu den Ihrem Schreiben beigefügten Fragekatalogen ist für die Universitäten zum Themenbereich Technologietransfer im Einzelnen Folgendes anzumerken:

Fragekatalog der SPD-Landtagsfraktion – II. Technologietransfer

1. Wie schätzen Sie die Technologieförderungs- und -transferstrukturen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ein?

Zum Technologietransfer gehören mehrere Facetten und Instrumente:

Zu nennen sind z.B. Auftragsforschung und Forschungskoperationen, Personalvermittlung und Personalaustausch, Unternehmensgründung, Patente und Lizenzen, Weiterbildung oder die Zusammenarbeit in Netzwerken.

Die bestehenden Einheiten haben den Technologietransfer in Hessen sehr stark befördert und die Wirksamkeit der durch sie realisierten bzw. beförderten Maßnahmen ist in den letzten Jahren stark gestiegen.

2. Wo sehen Sie die Unterschiede hinsichtlich von Universitäten, Technischer Universität und Fachhochschulen?

Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen, insbesondere im Hinblick auf den wissenschaftlichen Mittelbau, haben Universitäten bessere Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen. Wegen der unterschiedlichen Fächerstruktur bestehen auch Unterschiede zwischen Universitäten und Technischen Universitäten, die vor allem auf die anwendungsorientiertere, ingenieurwissenschaftliche Ausrichtung zurückzuführen sind.

3. Wo sehen sie die Hemmnisse beim Technologietransfer an den Hochschulen, den Unternehmen, den Kammern, der HA, den Transfereinrichtungen?

Der Präsident

**Konferenz Hessischer
Universitätspräsidien
Der Sprecher**

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. +49 6151 16-2120
Fax +49 6151 16-3399
praesident@tu-darmstadt.de
GeschäftsstelleKHU@tu-darmstadt.de

Geschäftsstelle:
Carola Dubsy M.A.
Persönliche Referentin

Tel. +49 6151 16-3520
Fax +49 6151 16-3399
dubsy@tu-darmstadt.de

Datum
17.11.2008

Seite
1/4



Hemmnisse resultieren in erster Linie aus Hemmschwellen in der Kontaktaufnahme zwischen Unternehmen und Hochschulen sowie in der Begrenzung von Ressourcen (Hochschulen: Zeit; Unternehmen: finanzielle Mittel). Zu beachten sind aber auch Hemmnisse, welche auf die unterschiedlichen Zielsetzungen und Interessenslagen von Hochschulen und Unternehmen zurückzuführen sind:

Während die Hochschule vor allem ein Interesse an grundsätzlichen Fragestellungen hat, eine breit gefächerte Ausbildung und eine mehrjährig angelegte Graduiertenausbildung sicherstellen muss, wünschen Unternehmen die schnelle Lösung von konkreten aktuellen Problemen und die Sicherung des Firmen Know-hows vor dem Zugriff Dritter. Unterschiedliche Vorgehensweisen und Kommunikationsarten, die sich unter anderem in unterschiedlichen Sprachen niederschlagen, verstärken die genannten Hemmnisse.

Kammern, HA und Transfereinrichtungen tragen zur Überwindung der oben genannten Hemmnisse bei.

4. Wo sehen Sie die Potenziale beim Technologietransfer?

Wie bereits dargestellt wurde, existiert eine Vielzahl an Mechanismen des Technologietransfers. Diese Mechanismen greifen ineinander und verstärken sich wechselseitig, weshalb die Entwicklung eines Technologietransferportfolios zu empfehlen wäre. Wie die Ausgestaltung des Transferportfolios erfolgen muss, kann nur von jeder Hochschule bzw. jedem Unternehmen entwickelt werden. Grundsätzlich lässt sich jedoch feststellen, dass Transferportfolios ein großes Potenzial aufweisen.

5. Wie müsste die optimale Struktur beim Technologietransfer aussehen?

Die optimale Struktur bei Technologietransfer sollte berücksichtigen, dass unterschiedliche Aufgaben zur Beförderung des Transfers von verschiedenen Partnern übernommen werden müssen. Aufgabe der wirtschafts- und wissenschaftsnahen Transfereinheiten sollte eher die Vermittlung von konkreten Kontakten und Projekten in die jeweils nahestehende Organisation sein. Dagegen sollte die Aufgabe der Wirtschaftsfördereinheiten des Landes eher in der Bereitstellung von strukturellen Rahmenbedingungen zur Verbesserung des Transfers, sowie in der Überwindung von Hemmschwellen liegen.

Die optimale Struktur sollte auch berücksichtigen, dass für einen effizienten und effektiven Transfer eine engere Verzahnung der einzelnen Einheiten (IHKn, HA, TTN Hessen, Transfereinrichtungen der Hochschulen) zur Nutzung von Synergien notwendig ist.

6. Wie müssen aus Ihrer Sicht die technologiepolitischen Schwerpunkte des Landes entwickelt werden?

Technologiepolitische Schwerpunkte des Landes sollten insbesondere die Themenfelder Engineering, Informationstechnologie sowie Energietechnologien sein.

7. Wie können KMUs stärker in Forschungsk Kooperationen eingebunden werden?

Die Einbindung von KMUs in Forschungsk Kooperationen an den Hochschulen stellt eine besondere Herausforderung dar, da Ziele und Interessenslagen der

Der Präsident

Konferenz Hessischer
Universitätspräsidenten
Der Sprecher

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Datum
17.11.2008

Seite
2/4



am Transfer beteiligten Partner sich besonders stark unterscheiden. Zu nennen sind insbesondere die Kurzfristigkeit von erwarteten Ergebnissen und die Begrenzung von finanziellen Ressourcen. Ferner zeigt die Erfahrung, dass KMU häufig besondere Hemmschwellen haben, Kontakt mit Hochschulen aufzunehmen.

Ziel sollte es daher sein, die Hemmschwellen abzubauen, z.B. durch den Aufbau von Foren durch welche eine leichte Kontaktaufnahme möglich ist. Netzwerke, wie sie in der Vergangenheit etabliert wurden, oder themenspezifische Fachveranstaltungen stellen hierfür ein geeignetes Instrument dar. Eine mögliche Maßnahme zur Intensivierung der Zusammenarbeit besteht auch in der Einführung von Berater-Schecks, bei denen KMU kostenlose Beratungsleistungen (Erstberatungen) in Anspruch nehmen können.

Fragekatalog vom 04.09.08

A. Gründungsberater:

1. Welche Anforderungen stellen Unternehmen und Unternehmensgründer an die Wirtschaftsfördereinrichtungen des Landes?

Unternehmensgründer aus Hochschulen benötigen von den Wirtschaftsfördereinrichtungen des Landes insbesondere Informationen über Finanzierung, öffentliche Fördermittel sowie die Vermittlung potenzieller Kundenkontakte.

2. Wie beurteilen Sie die Arbeit der Wirtschaftsfördereinrichtungen des Landes (Hessen Agentur, Investitionsbank Hessen, etc.) gemessen an diesen Anforderungen?

Aus Sicht der Gründerberater der Hochschulen ist die Arbeit der Wirtschaftsfördereinrichtungen sehr zu begrüßen. Insbesondere bei der Darlehensvergabe an Jungunternehmen und Unternehmensgründer nehmen sie eine wichtige Stellung ein.

Hervorzuheben ist dagegen jedoch, dass die Finanzierungsbedingungen für Gründer in Hessen in der (Pre-)Seed-Phase weiterhin sehr schwer sind.

4. Wie beurteilen Sie bei den genannten Institutionen die regionale Erreichbarkeit, die Informationspolitik und insbesondere das Informationsangebot?

Erreichbarkeit, Informationspolitik und Informationsangebot der Wirtschaftsfördereinrichtungen werden begrüßt.

5. Halten Sie die Trennung in monetäre und nichtmonetäre Wirtschaftsförderung (Förderbanken und Hessen Agentur) für sachgerecht?

Eine Trennung ist empfehlenswert, da hierdurch potenziellen Interessenkonflikten zwischen der monetären und nichtmonetären Wirtschaftsförderung vorgebeugt wird.

B. Institutionen die dem Transfer verbunden sind:

1. Welchen Beitrag zu Ihren Bemühungen, den Technologietransfer in privaten Unternehmen zu fördern, leisten die Wirtschaftsfördereinrichtungen des Landes?

Die Wirtschaftsfördereinrichtungen des Landes leisten einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Hemmschwellen (z.B. bei der Kontakthanbahnung,

Der Präsident

Konferenz Hessischer
Universitätspräsidenten
Der Sprecher

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Datum
17.11.2008

Seite
3/4



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Netzwerkarbeit, Messarbeit), sowie zur Vermittlung von Fördermitteln zur Finanzierung von Transferprojekten. Sie tragen ferner zur Vernetzung der einzelnen Transfereinheiten bei.

2. Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie?

Verbesserungsmöglichkeiten werden insbesondere in tragfähigen Anreizsystemen für die Hochschulen gesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Der Präsident

Konferenz Hessischer
Universitätspräsidenten
Der Sprecher

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Datum
17.11.2008

Seite
4/4

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen

- LTH-Bereichsleiter bis 2006
- IBH-Vorstand bis 2005

Vorbemerkung

Nach dem 2. Weltkrieg haben sich Landesförderinstitute um die 3 großen Aufgabenfelder herausgebildet:

- Wiederaufbau (sozialer Wohnungsbau=
- Wiedereingliederung (Existenzgründungen)
- Nahrungsversorgung (Landwirtschaft)

Diese Institute wurden fast überall zunächst als selbständige Häuser konstituiert. Wegen der Gründung der EU (EG) wurde nur noch ein geringer Teil der Landwirtschaftsförderung national verantwortet (und in Hessen deshalb dem Wohnungsbau zugeschlagen). In dem Maße, in dem eine Bankorientierung (überwiegend mit revolvingenden Darlehensfonds) als sinnvoll erschien, wurden die Förderinstitute in Banken umgewandelt. In Hessen sind die beiden die LTH (heute Bank für Infrastruktur) und die HLT (heute Investitionsbank Hessen).

Hessen ist dabei ein bemerkenswerter Nachzügler: von wenigen Zwischenspielen abgesehen, blieb die hessische Wirtschaftsförderung auf Zuschüsse orientiert und setzte bei Darlehen in der Existenzgründung nicht das hessische Institut, sondern ein Bundesinstitut (DtA) ein. Ausgehend von einer Bilanzsumme von 50 Mio. EUR (!) wurde erst nach dem Eintieg der Helaba ein hessisches Kreditgeschäft in der Wirtschaftsförderung aufgebaut und heute zu einem Bilanzvolumen von knapp 1.000 Mio. EUR ausgebaut (während das LTH-Volumen bei gut 6.000 Mio. EUR liegt).

Die Bankorientierung führte in den meisten Bundesländern in den 80er Jahren zu einer Integration in die Landesbanken, um das Bank-Know-How der Landesbanken besser für das Fördergeschäft nutzen zu können. Gleichzeitig wurde die Eigenkapitalausstattung der Landesbanken verstärkt. Die Integration in die Landesbanken führte in den meisten Bundesländern (NRW, SH, Berlin als Beispiele) zu einer Zusammenfassung der beiden Förderinstitute. Neben einer Verschlinkung des Managements war damit eine erleichterte Anpassung an neue Fördernotwendigkeiten (und Schrumpfung anderer Bereiche) möglich. Zudem konnte eher die kritische Größe erreicht werden, um gestiegenen Aufsichtsanforderungen zu entsprechen. Anfang der 90er Jahre entschied Hessen, diesem Weg nicht zu folgen, weil es als Land nicht an der Helaba beteiligt war. Stattdessen wurde ein Grundsatzvertrag abgeschlossen, in dessen Rahmen die Helaba eine 50%-Beteiligung an der IBH erwarb und dort den Aufbau des Kreditgeschäftes unterstützte. Die LTH blieb in der Helaba.

Auf eine Klage der Privatbanken hin wurde seitens der EU-Kommission von den Landesbanken eine hohe Vergütung für die Eigenkapitalverstärkung verlangt. Dies führte nach 2000 in den meisten Fällen zur Ausgründung der Förderbanken aus den Landesbanken heraus als selbständige Struktur- und Investitionsbanken. Hessen spielte hier eine positive Sonderrolle, weil das hier gewählte Modell der Eigenkapitalunterlegung von der EU-Kommission anerkannt wurde. So blieb die Eigenkapitalverstärkung der Helaba (gegen angemessene Vergütung zur Verstärkung der Förderprogramme) erhalten und trug wesentlich dazu bei, dass die Helaba ein stabileres Geschäftsmodell verfolgen konnte als andere Landesbanken. Mehr noch: die EU erkannte ausdrücklich (nach der Verständigung II) das Gesetz über die LTH-Bank für Infrastruktur an, das eine unselbständige Anstalt in der (selbständigen) Anstalt Helaba kodifiziert, mit klaren "Transparenzregelungen" über die getrennte Führung, Verbuchung und Verrechnung von Förder- und Marktgeschäft.

Eine Verschmelzung beider Förderinstitute auf die LTH:

- nutzt die Synergievorteile im Fördergeschäft
- nutzt die Synergien aus einem einfachen "Zukauf" von Bankdienstleistungen durch die Helaba
- ermöglicht flexibles Wachsen und Schrumpfen über die Fördersparten hinweg

- sichert dem Land die Entscheidung über die Zweckbindung der revolvingierenden Fonds
- ermöglicht die Abspaltung von der Helaba (wie in SH), wenn eine Fusion der Helaba mit wem auch immer und zum hessischen Fördergeschäft "unpassenden" Gesellschaften erfolgt.

Da in der Konkurrenz der Bundesländer Hessen

- unter den Kleinen immer Größte und
- unter den Großen immer das kleinste Bundesland ist,

empfiehlt sich als Richtschnur für die Abwägung von Regierung und Parlament:

- Hessen muss durch maximale Zusammenfassung die kritische Größe schaffen und erhalten – alle Handlungen sollten die Stabilität erhöhen und nicht senken
- kleine(re) Bundesländer haben keine Landesbank mehr und wollen deshalb traditionelle Landesbankfunktionen so weit möglich in selbständigen Förderinstituten zur Verstärkung ihrer Strukturpolitik ausüben
- große Bundesländer haben normalerweise eine Landesbank und ein selbständiges integriertes Fördergeschäft daneben; sie wollen in einigen Fällen ihre drohenden erheblichen Vermögensverluste, die aus der fehlgeschlagenen Eigenkapitalverstärkung und wenig stabilen Geschäftsmodellen herrühren, begrenzen.

Dies vorangestellt, nehme ich zu einigen Fragen wie folgt Stellung:

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den aus dem Landtag gestellten Fragen und sind in Themenkomplexen zusammengefasst.

Verständigung über die Ausrichtung rechtlich selbständiger Förderinstitute in Deutschland vom 1.3.2002 (Verständigung II) / Wettbewerbsneutralität

- Gültigkeit der Verständigung II auch für rechtlich unselbstständige Förderinstitute

Ihrem Titel und Wortlaut nach bezieht sich die Verständigung II vom 01.03.2002 nur auf rechtlich selbstständige Förderbanken, da nur diese eigenständiger Gegenstand der Verhandlungen gewesen sind. Die EU-Kommission macht generell keine Vorschriften bezüglich der möglichen Rechtsformen einer Förderbank und hat ergänzend zur Verständigung II festgestellt, dass auch rechtlich unselbstständige Förderbanken innerhalb einer Landesbank die Vorteile einer staatlichen Haftung nutzen dürfen.

(„Die deutsche Seite hat die Frage der unselbstständigen Förderinstitute erst später vorgebracht. Um eine Schlechterstellung der unselbstständigen Institute zu vermeiden, hat die Kommission die gleichen Grundsätze auch auf rechtlich unselbstständige Förderinstitute angewendet. Denn auch unselbstständige Förderinstitute setzen staatliche Haftungen ein, und die Verständigung legt fest, für welche Tätigkeiten dies zulässig ist. Es gibt daher keinen sachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung“, so der Wortlaut der EU-Kommission vom 10.02.2002)

Beispiele hierfür sind die Bayerische Landesbodenkreditanstalt als rechtlich unselbstständige Anstalt in der Bayerischen Landesbank und die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als Anstalt in der NordLB. Dabei deckt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt das komplette Fördersegment ab, d.h. neben Wohnungsbau-, Infrastruktur- und Landwirtschaftsförderung sowie Bildungsfinanzierung auch die komplette monetäre Wirtschaftsförderung (Existenzgründung, Mezzanine Darlehen, Mittelstandfinanzierung etc.). Darüber hinaus gibt sie vor allem Mittel der öffentlichen Hand und hier insbesondere der EU („EFRE“) weiter.

Auch die rechtlichen Grundlagen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt sind von der EU-Kommission auf Kompatibilität mit der Verständigung II hin geprüft und genehmigt worden.

- Verständigung II und die Aufgaben der Förderinstitute

Laut Verständigung II dürfen Förderinstitute, die Vorteile aus Anstaltslast und/oder Gewährträgerhaftung und/oder Refinanzierungsgarantien erhalten, diese für in der Verständigung II genannte Aufgaben einsetzen. Dieser breite Katalog umfasst neben Wohnungsbau-, Infrastruktur- und Landwirtschaftsförderung sowie Bildungsfinanzierung auch die monetäre Wirtschaftsförderung (Existenzgründung, Mezzanine Darlehen, Mittelstandsfinanzierung etc.) Die Aufgabenfelder von LTH – Bank für Infrastruktur und IBH werden von diesem Katalog vollständig gedeckt. Eine Überschneidung der Aufgaben beider Förderinstitute liegt dem Grundsatz nach nicht vor, da das Land Hessen bei der Vergabe der Förderaufgaben direkte Überschneidung vermieden hat. Dennoch kann sehr viel vereinfacht werden, weil z.B. das Umweltministerium in verschachtelter Weise Auftraggeber beider Förderinstitute ist. Insofern ist die Zusammenführung von LTH – Bank für Infrastruktur und IBH organisatorisch mit wenig Schwierigkeiten behaftet und stellt die Wahrnehmung der aller mit der monetären Förderung verbundenen Aufgaben unter einem Dach sicher, wenn auch die monetären Komponenten der Hessen-Agentur dazu kommen.

- Wettbewerbsneutralität

Die Helaba arbeitet im Wettbewerbsgeschäft. Aus beihilferechtlichen Gründen darf sie weder direkt noch indirekt von den staatlichen Garantien der Anstalt in der Anstalt profitieren. Quersubventionen müssen verhindert werden, Förder- und Wettbewerbsgeschäft eindeutig voneinander getrennt sein. Um dies sicherzustellen und auch nach außen eindeutig zu dokumentieren sind im „Gesetz zur Errichtung der Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ (LTH – Bank für Infrastruktur – Gesetz) diverse, von der EU-Kommission genehmigte Maßnahmen getroffen worden. Durch folgende Bestimmungen im LTH – Bank für Infrastruktur – Gesetz wird den Vorgaben der Europäischen Kommission Genüge getan:

- Durch getrennte Buchungskreise und gesonderte Jahresabschlüsse wird eine konsequente Trennung der Vermögen von Helaba (Wettbewerbsgeschäft) und LTH – Bank für Infrastruktur (Fördergeschäft) gewährleistet. Ich empfehle auch, beide Jahresabschlüsse zukünftig zu veröffentlichen.
- Auch Datenbestände von Helaba und LTH – Bank für Infrastruktur werden in voneinander getrennten, unterschiedlichen Systemen geführt, um eine Vermischung von Kundendaten zu vermeiden. Dabei ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbank keinen Zugriff auf die Datenbestände der LTH-Bank für Infrastruktur hat.
- Alle gegenseitig erbrachten Dienstleistungen, z. B. Personalwesen, Revision, Übernahme des Ausfallrisikos, IT – Leistungen, Postdienst, Büro- und Gebäudeservice, als auch Leistungen, die die LTH – Bank für Infrastruktur für die Bank erbringt, wie z.B. die Verwaltung der stillen Einlagen, Beteiligungsmanagement, das EU-Kompetenzzentrum etc. werden marktgerecht vergütet und durch Wirtschaftsprüfer kontrolliert.

- Der LTH – Ausschuss

Die strikte Trennung von Wettbewerbsgeschäft und Fördertätigkeit in der Helaba gewährleistet auch der gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 der Satzung der Helaba eingerichtete Ausschuss des Verwaltungsrates der Helaba (LTH – Ausschuss). In diesem für die Umsetzung des Fördergeschäftes und für die LTH - Bank für Infrastruktur zuständigen Gremium hat das Land Hessen die absolute Mehrheit. Ausschussmitglieder sind die Vertreter des Landes Hessen im Verwaltungsrat der Helaba, zwei Mitglieder der Arbeitnehmervertretung aus dem Verwaltungsrat der Helaba sowie der für das Wohnungswesen zuständige Minister oder Ministerin (derzeit der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und ein weiteres, von der Landesregierung zu benennendes Mitglied. Dadurch ist

sichergestellt, dass die Entscheidungskompetenz über das hessische Fördergeschäft einzig und allein beim Land Hessen liegt. Aus diesem Grund sind weder Vertreter des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes noch des Freistaates Thüringen im LTH-Ausschuss vertreten.

Eine Verschmelzung der beiden hessischen Förderinstitute als Anstalt in der Helaba entspräche eindeutig europäischem Recht.

Positive Auswirkungen einer Verschmelzung auf die Förderpolitik in Hessen

- Anforderungen der EU-Kommission an eine effiziente Förderpolitik

Die europäische Kommission erkennt die Notwendigkeit von regionalen Förderinstituten in einem föderalen System. Jedoch legt sie Wert auf klare, schlanke und transparente Strukturen. Eine Defragmentisierung der hessischen Fördertätigkeit würde deshalb von der Europäischen Kommission eher positiv gesehen.

- Notwendigkeit einer hocheffizienten Förderpolitik

Die Regionen Hessens stehen vor enormen Herausforderungen: Neben der Klimapolitik stellt besonders der demografische Wandel Anforderungen, denen viele Regionen ohne Unterstützung nicht gerecht werden können. Mittelfristig wird die EU ihren Mitgliedsstaaten weniger Geld in Form von Zuschüssen zur Verfügung stellen (können). Der Bedarf an einer guten Förderpolitik wird in Zukunft steigen, nicht sinken. Deshalb sollte Hessen sich die effizientmöglichste Förderpolitik zum Ziel setzen. Dieses Ziel wird erreicht, wenn bankorientierte Produkte als revolving Fonds verstärkt eingesetzt werden und wenn die monetäre Förderung von einer Anstalt in der Helaba betrieben wird, die von dem Know-how der Landesbank profitieren kann.

- Ein Ansprechpartner

Nicht nur aus Gründen der von der EU eingeforderten Transparenz der Landesförderinstitute, auch aus Sicht aller möglichen Partner in der hessischen Förderpolitik wäre eine Verschmelzung hilfreich. Kunden, Hessische Ministerien, Landtag, Landkreise und Kommunen ebenso wie die EU, andere Förderinstitute, Refinanzierer, Banken etc. hätten nur noch einen Ansprechpartner für das gesamte monetäre Fördergeschäft. Überall in Europa ist man bestrebt, Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung „aus einer Hand“ zu gewährleisten, um die Bürokratie niedrig zu halten und damit Zeit zu sparen. Dieser Tendenz entspräche die Zusammenführung der hessischen Förderinstitute.

- Kosteneinsparung durch Abbau doppelter Strukturen

Die hessischen monetären Landesförderinstitute haben notwendigerweise parallele Strukturen aufgebaut. Diese umfassen Referate und Abteilungen wie Banksteuerung, Risikocontrolling, IT, Recht, Buchführung etc. Die Aufrechterhaltung dieser Strukturen kostet Geld, das dann nicht für Förderzwecke zur Verfügung steht. Durch eine Verschmelzung von IBH und LTH – Bank für Infrastruktur in der Helaba könnten die Kosten der Doppelstrukturen mittelfristig gesenkt werden. Zudem sind für bestimmte Aufgaben wie die der Revision eine Mindestgröße erforderlich. Da diese Mindestgröße bereits für ein sehr kleines Institut wie die IBH vorgehalten werden muss, sind bei einer Verschmelzung auf die LTH doppelte Vorteile zu erreichen: durch den größeren Fördersektor und die Einbettung in die Helaba.

- Bessere Koordinierung der einzelnen Förderinstrumente

Die Fördergebiete von IBH und LTH – Bank für Infrastruktur sind zwar voneinander getrennt, jedoch gibt es zahlreiche Berührungspunkte. Diese liegen bspw. in

- Wohnungs- und Städtebau, Infrastruktur und Regionalentwicklung
- Infrastruktur und Förderung gewerblicher Wirtschaft
- Umwelt
- Klimaschutz
- Innovation, Technologietransfer und Bildung

Eine Verschmelzung der beiden Institute hätte eine noch wesentlich bessere Abstimmung der einzelnen Förderprogramme, –projekte und –initiativen zur Folge. Insbesondere ist es dann möglich, konzeptionelle Angebote für eine Region aus einem Guss anzubieten.

- Moderne, nachhaltige Instrumente und Sicherung der Fördermittel für die Zukunft

In der Vergangenheit fand Wirtschaftsförderung vor allem über Zuschüsse statt. Dieses Finanzierungsinstrument hat jedoch einige gravierende Nachteile. Zuschüsse führen zu den höchsten Missbrauchs- und Mitnahmeeffekten. Die durch Zuschüsse potenziell ausgelösten Ineffizienzen und Fehlallokationen lassen sich eindringlich am Beispiel sowohl der Investitions- als auch der Wohnungsbauförderung in den neuen Bundesländern in den Anfangsjahren nach der Wiedervereinigung verdeutlichen. Zuschüsse sind damit auch das am stärksten haushaltsbelastende Förderinstrument. Darüber können Mittel in Form von Zuschüssen nur einmal vergeben werden. Zudem verfolgt die EU-Kommission Zuschüsse unter Wettbewerbsgesichtspunkten besonders penibel, weil sie Wettbewerbsverzerrungen befürchtet.

Zinsverbilligte Darlehen sind ein im Vergleich zu Zuschüssen deutlich weniger markteingriffsintensives und wesentlich haushaltsschonenderes Förderfinanzierungsinstrument. Für die Zinsverbilligungen sind zwar ebenfalls Haushaltsmittel aufzuwenden, aufgrund des höheren Finanzierungsanteils des Darlehens jedoch in der Regel geringere als bei einem Zuschuss mit gleicher Förderintensität. Weiterhin ist hier die Missbrauchsgefahr erheblich niedriger und die Förderung wirkt nachhaltiger: Die Wahrscheinlichkeit des „Vortäuschens“ des Fördertatbestandes ist bei einem Geschenk (Zuschuss) wesentlich höher als bei einem zurückzahlenden Darlehen. Außerdem kann durch die langjährige Darlehensbeziehung eher sichergestellt werden, dass der Fördertatbestand nicht kurzfristig wieder verlagert/abgeschafft wird.

Als Spezialfall von zinsverbilligten Darlehen soll hier auf den Aufbau von revolvingierenden Darlehensfonds hingewiesen werden. Wenn es gelingt, in Zeiten knapper Haushaltsmittel diese als Darlehen zu vergeben (und nicht als verlorenen Zinszuschuss), kann damit durch den Rückfluss der Mittel mit Zinsen ein langfristiger Förderfonds aufgebaut werden, der sich in späteren Jahren selbst trägt und wächst und damit nach der Aufbauphase eine Haushaltsbelastung von Null aufweist. Dies ist die optimalste Variante der Förderung, da sich über einen solchen Fonds dann die Instrumente und Effekte von Zinsverbilligung, Risikoübernahme und Zuschuss fast beliebig kombinieren lassen, ohne Haushaltsbelastungen zu verursachen.

Bürgschaften und Risikoübernahmen können grundsätzlich als das Förderinstrument begriffen werden, welches die Marktmechanismen am wenigsten beeinträchtigt und die geringste Haushaltsbelastung aufweist (wobei in einer Finanzmarktkrise bei Engpässen der Refinanzierung Einschränkungen gelten). Die Fördermittelempfänger erhalten keine Zuschüsse, die geförderten Projekte müssen sich immer noch selbst tragen, die Wahrscheinlichkeit für Mitnahmeeffekte ist eher gering und Missbrauch ist unwahrscheinlich.

In der hessischen Förderpolitik wurde in den vergangenen Jahren ein Paradigmenwechsel, weg von der Zuschussförderung hin zur Verwendung

nachhaltigerer Darlehensvergabe eingeleitet. So werden z.B. aus dem Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“ Darlehen mit unterschiedlichen Zinsverbilligungen bewilligt.

Modernes Fördergeschäft beruht auf der Prämisse, dass mit möglichst geringer Belastung der öffentlichen Haushalte der gewünschte Fördereffekt erzielt werden soll. Voraussetzung hierfür ist in vielen Fällen wiederum eine effiziente, bankmäßige Abwicklung des Fördergeschäfts. Betrachtet man die beschriebenen Förderinstrumente in der Gesamtschau, lässt sich feststellen, dass Zuschüsse in der Regel („verloren“) zur größten Haushaltsbelastung führen und die höchste Gefahr von Fehlallokationen aufweisen. Die „haushaltsschonendsten“ Förderinstrumente sind Förderdarlehen (mit oder ohne Zinsverbilligung) und revolvingierende Förderfonds. Dort, wo eine Zuschussförderung angemessen erscheint, kann in vielen Fällen ein Förderdarlehen mit Zins- und Tilgungszuschuss die vorteilhaftere Alternative sein. Bei diesen Instrumenten ist Bankkompetenz in der Abwicklung der Förderinstrumente für den Erfolg der Förderung notwendige Voraussetzung. Die Helaba verfügt über modernstes Know-how bei der Darlehensvergabe. Davon sollte das Fördergeschäft in Hessen bestmöglich profitieren und würde dies auch tun, wenn die IBH und die LTH – Bank für Infrastruktur als Anstalt in der Helaba verbunden würden. Bürgschaften und Garantien erfüllen ebenfalls die positiven Kriterien.

- Stille Einlagen

Gemäß § 3 der Satzung der Helaba ist diese mit einem Stammkapital ausgestattet, an dem der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen zu 85%, das Land Hessen zu 10% und der Freistaat Thüringen zu 5% mit nicht übertragbaren Stammkapitalanteilen beteiligt sind.

Das Land Hessen ist darüber hinaus mittels stiller Vermögenseinlagen an der Bank als stille Gesellschafterin beteiligt. Eine stille Beteiligung wurde begründet mit Vertrag aus dem Jahr 1998 (im folgenden: Vertrag über eine stille Vermögenseinlage).

Eine Fusion der LTH – Bank für Infrastruktur auf die IBH ist aus handels- und aufsichtsrechtlicher Sicht nachteilig für das Land Hessen zu sein, weil die eigentliche Kreditvergabeentscheidung über mittels der den Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestition“ und „Hessischer Investitionsfonds“ zugrundeliegenden Mittel zu vergebenen Kredite kaum an die neugeschaffenen Fördereinrichtung übertragen werden kann.

Die Begründung ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Die Leistung einer stillen Einlage hat so zu erfolgen, dass sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht (§ 230 Abs. 1 HGB).
2. Sowohl nach IFRS/IAS als auch nach deutschen Bilanzierungsgrundsätzen muss die Einlage somit zu einem Zugang von Vermögensgegenständen (Vermögenswerten) führen (so auch das in § 268 HGB verankerte Grundprinzip). Der Zugang der übertragenen Darlehen setzt nach IFRS/IAS voraus, dass
 - die Bank den künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus den übertragenen Darlehensforderungen ziehen (risk and reward concept nach IAS 39) und
 - hierüber verfügen (control concept nach IAS 39) kann.

Der Erwerber der Darlehensforderungen muss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise folglich die Stellung eines Eigentümers haben.

3. Folge des handelsrechtlichen Ausweises der stillen Einlage ist deren aufsichtsrechtliche Anerkennung als haftende Eigenmittel im Sinne des § 10 Abs. 4 KWG. Die aufsichtsrechtliche Anerkennung der stillen Einlage als haftende Eigenmittel ist entscheidend für die Kapitalausstattung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, da sie die als Eigenmittel anerkannte stille Einlage zur aufsichtsrechtlichen Kapitalunterlegung ihrer Geschäftstätigkeit nutzen kann.

4. Im Zuge einer Herauslösung der LTH – Bank für Infrastruktur aus der Helaba und Fusion auf ein anderes Förderinstitut würde nicht nur die Verwaltung der der stillen Einlagen zugrunde liegenden Fördermittel auf dieses Förderinstitut übertragen werden, sondern auch die eigentliche Kreditvergabeentscheidung. Dann besäße die Helaba nicht mehr die Verfügungsmacht über die Fördermittel, sondern die neugeschaffene Fördereinheit.

- a) Eine Auslagerung der Verwaltung der Fördermittel ist unter Beachtung der Vorschrift des § 25a KWG zulässig.
- b) Eine Auslagerung der eigentlichen Kreditvergabeentscheidung von der Helaba auf die neue Fördereinheit hingegen ist nach § 25a KWG nicht zulässig.

5. Aus handelsrechtlicher Sicht würde damit die bislang mittels des nach § 11 des „LTH – Bank für Infrastruktur“ - Gesetzes gebildeten Ausschusses des Verwaltungsrates der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (LTH – Ausschuss) sichergestellte Verfügungsmacht der Helaba über die Fördermittel entfallen.

6. Rechtsfolge der fehlenden Verfügungsmacht wäre der Wegfall des bilanziellen Ausweises der stillen Einlage als stille Einlage. Die stille Einlage müsste aller Voraussicht nach als nicht den Eigenmitteln der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zuzuordnender Posten auf der Passivseite der Bilanz der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ausgewiesen werden.

7. Weitere Konsequenz der fehlenden Verfügungsmacht wäre der zumindest langfristige Wegfall der aufsichtsrechtlichen Einordnung der stillen Einlage als haftende Eigenmittel der Helaba.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass die stillen Einlagen des Landes Hessen in der Helaba den Verbleib der LTH – Bank für Infrastruktur in der Helaba notwendig machen und daraus ergibt sich die Folgerung, dass wenn man eine Zusammenführung der monetären Förderinstitute in Hessen möchte, dies nur als Anstalt in der Helaba realisiert werden kann. Die sich aus der Anstalt in der Anstalt – Lösung ergebenden Vorteile sind in der Stellungnahme bereits beleuchtet worden.

Um es zuzuspitzen:

Man kann sich auf den Standpunkt stellen, dass das Land Hessen in der Klarstellungsvereinbarung für beide stille Einlagen (knapp 2 Mrd. EUR Volumen) eine einmalige Vergütung von knapp 600 Mio. EUR für alle zukünftigen Wertzuwächse der revolvingierenden stillen Einlagen geschaffen hat.

Das Land Hessen sollte aber nicht darauf verzichten, die Zweckbindung, d.h. den revolvingierenden Mitteleinsatz der 2 Mrd. EUR zu steuern. Das kann nur durch eine Entscheidung in der Helaba geschehen und dazu ist eine Anstalt in der Anstalt (AidA) das geeignete Mittel.

Von: peter stumpf

Gesendet: Montag, 17. November 2008 17:47

An: Schnier, Heike (HLT)

Betreff: AW: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

Sehr geehrte Frau Schnier!

Hier -siehe unten- meine Stellungnahme zum Punkt II
des "Fragekatalog zur Anhörung des WVA zur Wirtschaftsförderung am 27.11.2008"
(der SPD-Landtagsfraktion)

Die Fragenkataloge der anderen Beteiligten zielen nicht direkt auf "Technologietransfer"
ab. Antworten zu den anderen Fragen des Kataloges der SPD ist uns nicht möglich, da
der TransMIT GmbH dazu der Erfahrungshintergrund fehlt.

Im Einzelnen:

"II. zum Technologietransfer"

"1. Wie schätzen sie die Technologieförderungs- und -transferstrukturen
hinsichtlich ihrer Wirksamkeit ein?"

"2. Wo sehen sie die Unterschiede hinsichtlich von Universitäten, Technischer
Hochschulen und Fachhochschulen?"

"3. Wo sehen sie die Hemmnisse beim Technologietransfer an den Hochschulen,
den Unternehmen, den Kammern, der HA, den Transfereinrichtungen?"

"4. Wo sehen Sie die Potenziale beim Technologietransfer?"

"5. Wie müsste die optimale Struktur für den Technologietransfer aussehen?"

"6. Wie müssen aus Ihrer Sicht die technologiepolitischen Schwerpunkte des
Landes entwickelt werden?"

"7. Wie können KMUs stärker in Forschungsoperationen an den Hochschulen
eingebunden werden?"

Stellungnahme der TransMIT GmbH:

A) Generelles Statement zum "System" des Technologietransfers:

Der Technologie-Transfer umfasst natürlich auch einen Wissens-Transfer. Bei der
Diskussion zur Begrifflichkeit "Technologietransfer" ist zu beachten, dass die
Hochschulen natürlich auch durch die Erfüllung der beiden bisherigen Hauptaufgaben in
Form von Forschung und Lehre einen -dann eher- Wissenstransfer leisten. Dieser wird
gerne "Transfer über Köpfe" genannt.

Zum Oberbegriff Technologie- und Wissenstransfer selber gehören wiederum (neben den oben genannten in Form von Aus- und Weiterbildung) zahlreiche "Transferkanäle", wie

- a) Forschungsk Kooperationen
- b) Beratungsaufträge
- c) Firmen-Ausgründungen
- d) Patente (Patentverkauf oder -Lizenzierung)

Gerade für den Transfer in die zahlreichen KMU ist es von essentieller Bedeutung sehr konkrete Dinge zum Gegenstand des Transfers zu machen. Damit ist gemeint, dass ein bloßer Effekt -so interessant er auch für die Wissenschaft sein mag- für ein KMU vollkommen ungeeignet ist.

Gegenstand des Technologietransfers sollten daher sehr konkrete Dinge, wie Prototypen oder im Sinne der Beschreibung als "Neu-Produkt" formulierte Forschungsergebnisse sein.

Aus diesem Grund sind "Patente" (also durch Patentanmeldungen, hin zu konkreten Produktkategorien formulierte und geschützte Forschungsergebnisse) besonders geeignet. Dies da ein Patent sowohl eine Umformulierung der ansonsten nur vorliegenden "Veröffentlichungen" ist und darüber hinaus auch einen Schutz für das betreffende Forschungsergebnis darstellt.

Daher ist

A1) die Veräußerung von Patenten ein gutes Instrument ist, um KMU (denen ohne nennenswerte Forschungsinfrastruktur, d.h. von ca. 200 bis 1000 MitarbeiterInnen) am Technologietransfer teilhaben zu lassen

A2) die Vermarktung von Patenten (durch die "Verwertungsoffensive" des BMBF und nun im Rahmen von "SIGNO-Hochschule" gefördert) eine wichtiger Aufgabenbereich im Technologietransfer. Dieses "neue" Produkt im Dienstleistungsbereich des Transfers bedarf allerdings -wie die Erfahrungen aus den USA zeigen- einer langen Förderung, um -auch dies ist neu- tatsächlich einen finanziellen Gewinn für die Hochschulen zu realisieren. Eine Förderung von 10 Jahren ist unerlässlich, da die Zeitdauern von der Veräußerung (dem Patentverkauf oder der Lizenzvergabe an Unternehmen) durch die Hochschulen bis zum Eintritt in den Markt des betreffenden Produktes mindestens 5-7 Jahre vergehen.

A3) es sehr sinnvoll -gerade für den Transfer in solche KMU, welche über keine Forschungsinfrastruktur verfügen (d.h. bis zu 200 MitarbeiterInnen)- wenn man den Hochschulen einen Risikofonds zur Weiterentwicklung/Validierung etc. von Grundlagenforschungsergebnissen bereitstellen würde.

B) Zu den Fragen im Einzelnen:

Ad 1) Die Wirksamkeit der Technologieförderungsstrukturen könnte deutlich erhöht werden. Natürlich kann auch die der Transferstrukturen erhöht werden. Beide könnten durch Umstrukturierung und nicht so sehr durch die Erhöhung von Ausgaben verbessert werden.

Ad 2) Im Bereich des Technologietransfers haben die Fachhochschulen gegenüber den Universitäten den prinzipiellen Nachteil, dass es an Infrastruktur, aber vor allem an wissenschaftlichem Personal mangelt, welches längere Zeit (mehr als die 3-monatigen Diplomarbeiten) an den Fachhochschulen verweilt.

Ad 3) Die Hemmnisse bei den verschiedenen genannten Einrichtungen entsprechen dem Grad der Ferne von den Informationen dazu, welche Forschungsergebnisse prinzipiell oder gar aktuell in den Hochschulen vorhanden sind. Im Umkehrschluss heißt dies, dass nur aus solchen Einrichtungen, die diese Ergebnisse aktiv sichten und bewerten die höchste Effizienz im Transfer zu erreichen ist. Diese Einrichtungen sind entweder sehr gut personell ausgestattete Transfereinrichtungen oder die Patent-Verwertungs-Agenturen (PVAs) in Hessen (GINo mbh; TransMIT GmbH; INNOVECTIS GmbH). Nur Letztere sichten mit fachlich sowohl im wissenschaftlichen als auch im juristischen (PatentingenieurInnen) die Forschungsergebnisse aktiv und bewerten diese hinsichtlich Markt und Schutzfähigkeit sowie längerfristiger Verfügbarkeit für Kooperationen mit der Industrie.

Ad 4) Potentiale zur deutlichen Verbesserung des Technologietransfers werden durch die folgenden Maßnahmen gesehen:

- 4.1) Erhöhung der personellen Kapazitäten der Patent-Verwertungs-Agenturen
- 4.2) Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Validierung und Weiterentwicklung von grundlegend neuen Forschungsergebnissen (Machbarkeitsfonds/Validierungsfonds)
- 4.3) Erhöhung der personellen Kapazitäten in den Transfereinrichtungen
- 4.4) Bereitstellung von eigener und nicht an einzelne Professuren gebundene "Entwicklungsinfrastruktur" -nicht Forschungsinfrastruktur- nach den Standards der Industrie, d.h. denen der Zulassungsbehörden für neue Produkte (DIN, ISO, GLP, GMP, ...)

Ad 5) Die optimale Struktur für den Technologietransfer ist durch

- 5.1) eine sehr enge Verzahnung (personell, informationell) zwischen den Transferreferenten an den Hochschulen
- 5.2) und den Patent-Vermarktungs-Agenturen gekennzeichnet, wobei beide zusammen über
- 5.3) Budgets für die Validierung und Weiterentwicklung der Forschungsergebnisse verfügen und
- 5.4) zu diesem Zweck auch hochschuleigene, aber nicht an einzelne Professoren vergebene Entwicklungsinfrastruktur -samt Personal zur Aufrechterhaltung dieser- zur Verfügung steht.

Ideal wäre in Ergänzung dazu auch die Vorhersehung von Räumen für Firmen oder Ausgründer, welche auch auf diese Entwicklungsinfrastruktur Zugriff erhalten. Damit könnte diese Infrastruktur dauerhaft finanziert werden.

Ad 6) Die technologiepolitische Schwerpunktsetzung sollte sich nach der jeweiligen, regionalen Schwerpunkten richten.

Ad 7) KMUs können nur dann stärker in Forschungs Kooperationen eingebunden werden, wenn deren Entwicklungs-Belangen (nicht unbedingt Forschungsbelangen) entsprochen wird. D.h. die Hochschulen müssen die dort erzeugten Forschungsergebnisse (welche oft weltweit führende Grundlagenforschungsergebnisse sind) weiter auf die KMUs hin validieren und entwickeln können. Da die KMU häufig über keine eigenen Forschungsabteilungen verfügen, ist diese Bewegung auf die KMUs zu unverzichtbar!

C) Kurze Stellungnahme zu III. zur Außenwirtschaftsförderung:

Durch eine exzellente Transferstruktur -siehe dazu Ad 4 und 5- sind langfristig (Zeitraum 5-10 Jahre) solche "Technologie-Sprünge" erzielbar, das Hessische Unternehmen ihre Export-Stärke stabilisieren oder gar ausbauen können.

Auch wird damit der Standort Hessen für die Ansiedlung von Forschungsabteilungen oder Unternehmen, auf jeden Fall aber im Rahmen eines Gesamt-Images deutlich gestärkt. Dies, da durch die Verkürzung von Innovationszyklen die Bedeutung von exzellenter Forschung aber auch Entwicklung stark zugenommen hat. Bundesländer, wie Bayern oder Baden Württemberg werben aktiv mit diesem Image.

Mit freundlichen Grüßen P. Stumpf

TransMIT Gesellschaft für Technologietransfer mbH
Dr. Peter Stumpf
- European Patent Attorney-
- General Manager-
Gießen

Hessischer Landtag
Herr Clemens Reif
Vorsitzender des Ausschusses
für Wirtschaft und Verkehr
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

Unsere Zeichen
Personalrat

Ihr Ansprechpartner
Thorsten Derlitzki

Telefondurchwahl
0 69/91 32-2715

Telefaxdurchwahl
0 69/91 32-4255

Datum
17.11.2008

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zur
Struktur der Wirtschaftsförderung in Hessen
Stellungnahme des Personalrats Frankfurt der Landesbank Hessen-
Thüringen Girozentrale**

**Landesbank
Hessen-Thüringen
Girozentrale**

Postadresse
60297 Frankfurt am Main

Hausadresse
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52–58
60311 Frankfurt am Main

Telefon
0 69/91 32-01

Telefax
0 69/29 15 17

Internet
www.helaba.de

Bankleitzahl
500 500 00

SWIFT-Adresse
HELA DE FF

UST.-Id.-Nr.
DE 114 104 159

Sitz
Frankfurt am Main
Erfurt

Amtsgericht
Frankfurt am Main, HRA 29821
Jena, HRA 102181

Sehr geehrter Herr Reif,

im Rahmen der geplanten Anhörung zur Neuordnung der Wirtschaftsförderung in Hessen vor dem Hintergrund der Anträge der Fraktion der FDP sowie der Fraktion der SPD ist der Personalrat der Landestreuhandstelle Hessen vom Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr eingeladen worden, eine Stellungnahme abzugeben. Da die LTH – Bank für Infrastruktur (im Folgenden LTH) personalvertretungsrechtlich ein Teil der Dienststelle Frankfurt der Landesbank Hessen-Thüringen ist, wird der Personalrat Frankfurt der Landesbank Hessen-Thüringen gerne der Aufforderung nachkommen und auf wichtige Aspekte aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingehen.

Vorbemerkung

Die LTH – Bank für Infrastruktur ist ein Geschäftsbereich der Helaba, der das öffentliche Förder- und Infrastrukturgeschäft auf sich vereint. Dieses Geschäft stellt eine der drei Säulen dar, auf denen das Geschäftsmodell der Helaba basiert (die beiden anderen teilen sich auf in das Großkundengeschäft und Investmentbanking sowie das Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft). Als Teil des nachweislich erfolgreichen Geschäftsmodells – und gerade in den vergangenen Wochen und Monaten wurde die Überlegenheit des Modells aufs Neue unter Beweis gestellt – ist es im Hinblick auf die weitere Prosperität der Helaba und damit verbunden der Sicherung bzw. dem Ausbau der Arbeitsplätze unabdingbar, dass das Förder- und Infrastrukturgeschäft unter dem Dach der Helaba gestärkt und ausgebaut wird.

- 2 -

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass es unseres Erachtens nicht zielführend sein kann, Förderungsaktivitäten zu bündeln, die einen grundsätzlich anderen geschäfts- und förderungspolitischen Ansatz verfolgen. Die Hessen Agentur, in der die nichtmonetäre Wirtschaftsförderung gebündelt ist, betreibt nach unserer Auffassung mehr das Beratungs- als das Bankgeschäft und sollte aus diesem Grunde nicht mit der rein monetären Förderung vermengt werden. Wir werden daher in unseren Betrachtungen nicht näher auf die Hessen Agentur eingehen.

Sicherung von Arbeitsplätzen

Erkennbar ist das Bestreben der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien, das Feld der monetären Wirtschaftsförderung neu zu ordnen. Ein Baustein einer möglichen Neuordnung ist die Verschmelzung der Investitionsbank Hessen (IBH) auf die LTH. Als positive Effekte werden unter anderem die Erhöhung der Förderwirksamkeit und Effizienzgewinne erwartet. Üblicherweise jedoch stellt ein Zusammengehen von Unternehmen – als Gegeneffekt zu Effizienzgewinnen – eine hohe Belastungsprobe für die Beschäftigten und die Sicherheit ihrer Arbeitsplätze dar.

Es steht für den Personalrat Frankfurt der Helaba zweifelsfrei fest, dass eine Verschmelzung der IBH auf die LTH nicht zu Lasten der Beschäftigten in beiden Unternehmen gehen darf. Aus diesem Grund fordert der Personalrat vor Einleiten eines Verschmelzungsprozesses eine Garantieerklärung der Vorstände beider Häuser, dass die Verschmelzung nicht mit dem Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist.

Es steht zu vermuten, dass es mit der Aufnahme der IBH stellenweise zu Redundanzen kommen kann, womit in der Folge Aufgaben ganz oder teilweise entfallen könnten. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass davon betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen, gleich- oder höherwertigen Aufgaben an ihrem bisherigen Standort betraut werden.

Im Übrigen hielten wir es wirtschafts- und strukturpolitisch für ein falsches Signal, wenn einerseits Förderaktivitäten gestärkt und ausgebaut, im Gegenzug jedoch Arbeitsplätze abgebaut würden.

Sicherung von Standorten

Die LTH gehört – wie eingangs erwähnt – zur Dienststelle Frankfurt der Helaba, mit dem Dienort Offenbach am Main (Kaiserlei). Die Zentrale der Helaba ist seit nahezu fünfzehn Jahren auf diese beiden Orte aufgeteilt, die in relativer Nähe zueinander liegen und verkehrstechnisch günstig zu erreichen sind, so dass die Beschäftigten und der Personalrat beide als einen gemeinsamen Standort ansehen (siehe auch hierzu unsere Ausführungen im Abschnitt ‚Aspekte der Mitbestimmung‘)

Die IBH ist an den Standorten Frankfurt, Wiesbaden, Wetzlar und Kassel vertreten. Im Zusammenhang mit einer Verschmelzung entfallen jedoch keineswegs die ursprünglichen geschäftspolitischen Begründungen für diese Standorte. So ist es für den Personalrat auch unabdingbar, dass an den bisherigen Standorten der IBH sowie der LTH festgehalten wird. Unter den Gesichtspunkten der Praktikabilität einerseits

- 3 -

und Zumutbarkeit andererseits halten wir es jedoch für vertretbar, die IBH/LTH-Standorte Frankfurt und Offenbach zu vereinen und organisatorisch in Offenbach anzusiedeln. Gleiches könnte für den IBH-Standort Kassel und den Standort der Niederlassung der Helaba (Landeskreditkasse zu Kassel) gelten. Grundsätzlich aber bleibt festzuhalten, dass – insbesondere mit Blick auf die Standorte der IBH in Wiesbaden und Wetzlar – es nicht zumutbar wäre, dass Beschäftigte, die bislang an diesen Standorten arbeiten, einer Vervielfachung ihres Arbeitswegs und des damit einhergehenden Aufwands an Zeit und Geld ausgesetzt würden. Insofern fordert der Personalrat analog dem im vorangegangenen Abschnitt Genannten auch eine Garantieerklärung zum Erhalt der Standorte.

Vergütung und Versorgung

Für die Beschäftigten in der LTH gelten – wie für alle Beschäftigten der Helaba – die Tarifverträge für die Privaten und Öffentlichen Banken. Die Beschäftigten der IBH hingegen fallen nach unserem Kenntnisstand nach wie vor unter die Regelungen des Bundesangestelltentarifs (BAT). Sie wären demnach sinnvollerweise im Zusammenhang mit einer Verschmelzung in die Tarifverträge der Privaten und Öffentlichen Banken überzuleiten. Dabei ist vertraglich sicherzustellen, dass alle Besitzstände der bisherigen Vergütung mindestens gewahrt bleiben. Dies gilt insbesondere für die erworbenen Ansprüche im Hinblick auf die Altersversorgung.

In diesem Zusammenhang sei erneut der Kernpunkt unserer Forderung bekräftigt: Eine Verschmelzung darf nicht zum Nachteil von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des einen oder anderen Instituts führen. Dies ist auch bei der Frage der Bestandswahrung zu beachten.

Aspekte der Mitbestimmung

Wesentlicher Faktor für jede erfolgreiche Integration ist stets die Berücksichtigung und Beachtung der Grundsätze der Mitbestimmung. Neben wirtschaftspolitischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten ist sie von maßgeblicher Bedeutung gerade in derart elementaren Veränderungsprozessen. So wie in diesem Zusammenhang keine Beschäftigten schlechter gestellt werden dürfen, muss auch sichergestellt werden, dass Fragen der Mitbestimmung im Sinne des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG) und zum Wohle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behandelt werden.

Durch die Eingliederung der IBH in die Helaba – und nur in diese und nicht etwa in die unselbständige Anstalt in der Anstalt LTH kann die IBH nach unserer Auffassung rechtlich eingegliedert werden – wären rechtliche und tatsächliche Folgen zu gewärtigen, die unmittelbar die Rechte bzw. Kompetenzen des Personalvertretung der Helaba berühren. Im Folgenden wird zu zeigen sein, dass hierbei nicht nur der für die LTH zuständige örtliche Personalrat der Helaba in Frankfurt/Offenbach, sondern auch der örtliche Personalrat in Kassel betroffen wäre. Wir haben uns insofern mit dem dortigen Gremium abgestimmt; der Personalrat der Dienststelle Kassel schließt sich den nachfolgenden Anmerkungen ausdrücklich an.

- 4 -

Keine Neuwahlen der Personalvertretungen

Wir gehen zunächst davon aus, dass aufgrund des zahlenmäßigen Verhältnisses der IBH und der Helaba, aber auch der einzelnen Dienststellen beider Anstalten zueinander gemäß § 24 Abs. 3 S. 5 HPVG in keinem Fall und auf keiner Ebene – weder auf der Ebene der örtlichen Personalräte noch auf der Ebene der Gesamtpersonalräte – Neuwahlen stattzufinden hätten.

Auswirkungen auf die örtlichen Personalräte beider Institute

Dies hätte für die örtlichen Personalräte der Helaba zur Folge, dass sie weiterhin bestehen blieben. Dies gälte darüber hinaus auch für diejenigen Personalräte der IBH, die nach dem Eingliederungsprozess weiterhin bestünden.

Die örtlichen Personalräte der IBH in Frankfurt und Kassel

Die in § 24 Abs. 4 HPVG vorgesehene Eingliederung von Dienststellen in andere Dienststellen betreffe unseres Erachtens lediglich die Dienststellen der IBH in Frankfurt und Kassel. An beiden Standorten bestehen bereits Dienststellen der Helaba, in die die Dienststellen der IBH – wie oben bereits angemerkt – unproblematisch eingegliedert werden könnten. Zwei nebeneinander bestehende Dienststellen derselben öffentlich-rechtlichen Anstalt an einem Standort ließen sich kaum rechtfertigen. Insofern bliebe auch kein Raum für eine entsprechende Entscheidung des Vorstands der Helaba als oberster Dienstbehörde gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 HPVG zugunsten selbständiger Dienststellen. Auch ein Beschluss der Beschäftigten einer dann ehemaligen Dienststelle der IBH ließe sich, sofern sie als Teil der entsprechenden Helaba-Dienststelle überhaupt noch identifizierbar wären, nicht durch das HPVG rechtfertigen, da das HPVG ausdrücklich in seinem § 7 Abs. 3 S. 1 eine „räumlich weite“ Entfernung voraussetzt, die im Falle der Dienststellen Frankfurt und Kassel schon nicht gegeben wäre.

Die örtlichen Personalräte der IBH in Wiesbaden und Wetzlar

Die Dienststellen der IBH in Wiesbaden und Wetzlar dagegen könnten sich, ungeachtet der regionalpolitischen und wirtschaftlichen Wünschbarkeit ihres Fortbestandes, nach unserer Auffassung ohne weiteres als weiterhin selbständige Dienststellen, dann jedoch als Dienststellen der Helaba verstehen. Ob diese Dienststellen hierbei im Falle der Eingliederung der IBH in die Helaba ohnehin bestehen blieben oder durch Beschluss ihrer Beschäftigten oder durch Beschluss des Vorstandes der Helaba neu entstünden, wäre im Wesentlichen eine rechtstechnische Frage und hinge davon ab, ob man den Vorgang der Eingliederung der Anstalt IBH in die Anstalt Helaba einerseits und die Eingliederung der einzelnen Dienststellen andererseits als einen einheitlichen oder einen getrennten Vorgang betrachtete. Ein sehr praktisches Argument für die Annahme des Fortbestands dieser IBH-Dienststellen als Dienststellen der Helaba wäre jedoch die wahrscheinlich von keinem Beteiligten gewollte Rechtsfolge, dass die örtlichen Personalräte im Fall der auf § 7 Abs. 3 S. 1 oder S. 2

- 5 -

HPVG gestützten Neukonstituierung der Dienststellen dann eben auch neu zu wählen wären.

Die örtlichen Personalräte der Helaba in Frankfurt und Kassel

Für die derzeit bestehenden Personalräte der Dienststellen der IBH hätte der Eingliederungsvorgang damit jedenfalls zum Teil existenzielle, für die Personalräte der Helaba zumindest aber strukturelle Folgen. Wie bereits ausgeführt gäbe es an den Standorten der ehemaligen Dienststellen der IBH in Wiesbaden und Wetzlar auch künftig örtliche Personalräte. Die örtlichen Personalräte der Dienststellen der IBH in Frankfurt und Kassel indes hörten durch ihre Eingliederung in die dortigen Helaba-Dienststellen auf zu bestehen.

Die betroffenen örtlichen Personalräte aller Helaba-Dienststellen blieben dagegen als die Mitarbeitervertretungen der aufnehmenden Dienststellen ausnahmslos weiter bestehen. Lediglich für die Dienststellen der Helaba in Frankfurt/Offenbach und Kassel würde die Eingliederung der dortigen IBH-Dienststellen zu einer strukturellen Änderung, genauer zu einer vorübergehenden personalen Erweiterung, führen. Denn gemäß § 24 Abs. 4 HPVG treten Mitglieder der eingegliederten Personalräte den Personalräten der aufnehmenden Dienststellen bis zu den nächsten regelmäßigen Personalratswahlen in bestimmter Anzahl hinzu. Der in § 24 Abs. 4 S. 2 u. 3 HPVG hierzu vorgesehene Schlüssel würde zu einer Erweiterung der örtlichen Personalräte der Helaba in Frankfurt/Offenbach und Kassel um jeweils 1 Mitglied führen. Die übrigen Mitglieder der Personalräte der eingegliederten Dienststellen der IBH in Frankfurt und Kassel würden zu Ersatzmitgliedern der hinzutretenden Personalratsmitglieder.

Wir würden die Erweiterung der betroffenen örtlichen Personalräte der Helaba ausdrücklich begrüßen. Dies zeigte den neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht nur deutlich, dass sie willkommen wären, sondern gäbe ihnen auch die Gewissheit, dass ihre spezifischen Interessen durch zum Teil ihnen bereits bekannte Personen vertreten würden. Der Eingliederungsprozess würde gewissermaßen durch „vertraute Gesichter“ begleitet und fortgeführt. Dass wir als Personalvertretung der Helaba die Interessen unserer neuen Kolleginnen und Kollegen selbstverständlich mit derselben Überzeugung und demselben Nachdruck vertreten werden, bleibt im Übrigen eine Selbstverständlichkeit.

Die Gesamtpersonalräte beider Institute

Eine ausdrückliche Regelung für die Behandlung des – derzeit parallel zur Helaba bestehenden – Gesamtpersonalrates der IBH enthält das Gesetz unseres Erachtens nicht. Um hier eine der Behandlung der örtlichen Personalräte vergleichbare Lösung zu finden und damit den Interessen der Beschäftigten der eingegliederten Anstalt an einer Betreuungskontinuität auch auf der Ebene des Gesamtpersonalrates ausreichend Rechnung zu tragen, könnten wir uns eine analoge Anwendung des § 24 Abs. 4 HPVG auf der Ebene der Gesamtpersonalräte der IBH und der Helaba vorstellen. In diesem Fall würde der Gesamtpersonalrat der Helaba – bis zur nächsten regelmäßigen Gesamtpersonalratswahl – erweitert und mit einem (zusätzlichen) Mitglied

- 6 -

des Gesamtpersonalrats der IBH ergänzt. Eine solche Einzelfallregelung sollte jedoch nicht im Rahmen einer Rechtsverordnung gemäß § 24 Abs. 6 HPVG, sondern unmittelbar im Eingliederungsgesetz erfolgen.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretungen beider Institute

Für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen (JAV) beider Institute wäre über § 54 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 24 Abs. 4 HPVG grundsätzlich dasselbe Verfahren anzuwenden. Die lediglich in der Dienststelle der Helaba in Frankfurt/Offenbach bestehende JAV würde bis zu den nächsten regelmäßigen JAV-Wahlen durch 1 Mitglied der JAV der IBH-Dienststelle Frankfurt beschickt werden. Soweit JAV in den übrigen Dienststellen der IBH bestehen, könnten sie uneingeschränkt und ohne Neuwahlen fortgeführt werden.

Schlussbemerkung

Die Integration der hessischen Wirtschaftsförderung unter dem Dach der Helaba bietet allen Beteiligten vielfältige Chancen und nahezu ausschließlich Vorteile. Das Land, seine Unternehmen, seine Kommunen und damit nicht zuletzt seine Bürgerinnen und Bürger werden enormen Gewinn aus einer schlagkräftigeren und effizienteren Wirtschaftsförderung ziehen. Die Landesbank wird eine nachhaltige Stärkung einer ihrer tragenden Säulen erfahren. Auch hieran müssen das Land und seine Bürgerinnen und Bürger ein elementares Interesse haben. Schließlich werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Institute künftig ein Mehr an Perspektive und sichere Arbeitsplätze gewinnen. Dies alles setzt jedoch voraus, dass der gesamte Prozess mit den von uns geforderten Garantien begleitet und unter strikter Beachtung der Mitbestimmungsrechte der betroffenen Beschäftigten durchgeführt wird.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Personalrat Frankfurt



Derlitzki

Abt

Hessischer Städtetag

Verband der kreisfreien und kreisangehöriger Städte in Hessen



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Ausschussvorsitzenden Clemens Reif

Per E-Mail: H.Schnier@ltg.hessen.de

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

I A 2.4

Unser Zeichen:

790.6 Sw/Zi

Durchwahl:

(0611) 1702-24

E-Mail:

schweitzer@hess-staedtetag.de

Datum:

18.11.2008

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zur Struktur der Wirtschaftsförderung in Hessen

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Reif,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Frage, inwieweit die derzeitige
Struktur der Wirtschaftsförderung in Hessen geändert werden sollte.

In Anbetracht der bevorstehenden Auflösung des 17. Hessischen Landtages sehen wir
derzeit von einer inhaltlichen Stellungnahme ab und behalten uns die Darstellung unserer
Position vor, bis wir von dem neuen Landtag hierzu aufgefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Jürgen Dieter)
Geschäftsführender Direktor